

startup.WR

gA

PRÜFEXEMPLAR



UpdateCodes

Aktualisierung von Grafiken,
Statistiken und Tabellen

WIRTSCHAFT und RECHT

13

Gymnasium
Bayern



startup.WR

Gymnasium Bayern – G9

Wirtschaft und Recht

Band 13

Grundlegendes Anforderungsniveau

Bearbeitet von

Gotthard Bauer

Gerhard Pfeil

Christopher Thiem

Carina Vogl

unter Beratung von

Tobias Tyll



Mit digitalen Aufgabenkästen

Digitale Hilfen für Operatoren und Methoden,
Zusatzmaterialien, interaktive Anwendungen
(Abstimmungen, Rankings, ...)

Erklärfilm



C.C.BUCHNER

Wirtschaft und Recht

Band 13

Grundlegendes Anforderungsniveau

Bearbeitet von Gotthard Bauer, Gerhard Pfeil, Christopher Thiem und Carina Vogl
unter Beratung von Tobias Tyll

unter Verwendung von Beiträgen der Autorinnen und Autoren folgender Werke:

- ISBN 82022
- ISBN 82035

Zu diesem Lehrwerk ist erhältlich:

- Digitales Schulbuch **click & study**, Einzellizenz, WEB-Bestell-Nr. 820241
 - Digitales Lehrmaterial **click & teach** Einzellizenz, WEB-Bestell-Nr. 820291
- Weitere Lizenzformen (Einzellizenz flex, Kollegiumslizenz) und Materialien unter www.ccbuchner.de.

Die enthaltenen Links verweisen auf digitale Inhalte, die der Verlag bei verlagsseitigen Angeboten in eigener Verantwortung zur Verfügung stellt. Links auf Angebote Dritter wurden nach den gleichen Qualitätskriterien wie die verlagsseitigen Angebote ausgewählt und bei Erstellung des Lernmittels sorgfältig geprüft. Für spätere Änderungen der verknüpften Inhalte kann keine Verantwortung übernommen werden.

Dieses Lehrwerk folgt den aktuellen Regelungen für Rechtschreibung und Zeichensetzung. Ausnahmen bilden Texte, bei denen künstlerische, philologische oder lizenzrechtliche Gründe einer Änderung entgegenstehen. Teile des Lehrwerks wurden mithilfe gängiger Large Language Models erstellt oder bearbeitet. Sämtliche Inhalte wurden anschließend redaktionell geprüft, überarbeitet und verantwortet. Weitere Informationen finden Sie auf www.ccbuchner.de/ki-leitlinie.

An keiner Stelle im Schülerbuch dürfen Eintragungen vorgenommen werden.

1. Auflage, 1. Druck 2025

Alle Drucke dieser Auflage sind, weil untereinander unverändert, nebeneinander benutzbar.

© 2025 C.C. Buchner Verlag, Bamberg

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags. Hinweis zu §§ 60 a, 60 b UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und/oder in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen. Fotomechanische, digitale oder andere Wiedergabeverfahren sowie jede öffentliche Vorführung, Sendung oder sonstige gewerbliche Nutzung oder deren Duldung sowie Vervielfältigung (z. B. Kopie, Download oder Streaming), Verleih und Vermietung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags. Nutzungsvorbehalt: Die Nutzung für Text und Data Mining (§ 44 b UrhG) ist vorbehalten, insbesondere für die (Weiter-)Entwicklung und das Training jeglicher KI-Systeme. Dies betrifft nicht Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (§ 60 d UrhG).

produktsicherheit@ccbuchner.de

Redaktion: Pauline Kortekaas

Layout und Satz: tiff.any GmbH & Co. KG, Berlin

Illustrationen: tiff.any GmbH & Co. KG, Berlin

Druck und Bindung: XXXXX

www.ccbuchner.de

ISBN 978-3-661-82024-8



Liebe Schülerinnen und Schüler,

aufbauend auf der 12. Jahrgangsstufe erweitern Sie im Fach Wirtschaft und Recht in der 13. Jahrgangsstufe Ihre Handlungskompetenzen unter anderem im Rahmen Ihrer politischen Meinungsbildung, um ökonomische und rechtliche Fragen auf grundlegendem Anforderungsniveau zu beantworten. Dabei orientieren Sie sich an den wissenschaftlichen Disziplinen Recht und Volkswirtschaft.

Im Bereich des **Zivilrechts** vollziehen Sie anhand konkreter Fälle die grundlegende Systematik des Leistungsstörungenrechts nach, bevor Sie am Beispiel des Kaufs konkrete Ansprüche bzw. Rechte bei Nebenpflichtverletzungen und bei verspäteter Leistung juristisch fundiert begründen. Beim Vorliegen eines Mangels beim Verbrauchsgüterkauf wählen Sie Ansprüche bzw. Rechte situationsgerecht aus. Dabei wird Ihnen die Intention des Gesetzgebers bewusst, einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien herbeizuführen. Zudem wenden Sie ausgewählte Regelungen des Verbraucherschutzes auf konkrete Fallbeispiele an.

Im Bereich des **Strafrechts** begründen Sie die Strafbarkeit einer Handlung und beurteilen die Rechtsfolgen von Straftaten im Hinblick auf verschiedene Strafzwecktheorien und die Grundsätze der Strafzumessung.

Im Bereich **Volkswirtschaftslehre** stellen Sie Auswirkungen von Entwicklungen des Preis- und Zinsniveaus auf private Haushalte, Unternehmen und den Staat dar. Sie beschreiben die intendierte Wirkungsweise konkreter geldpolitischer Maßnahmen und vollziehen geldpolitische Entscheidungen der Europäischen Zentralbank nach.

Wir haben dieses Schulbuch abwechslungsreich und realitätsnah für Sie gestaltet. Zeitgemäße Texte, Bilder und Karikaturen sowie anschauliche Grafiken spiegeln die wirtschaftliche und rechtliche Aktualität wider. Das soll Sie motivieren, beim Kompetenzerwerb unterstützen und Sie bestmöglich auf das Abitur vorbereiten.

Viel Spaß wünschen das Autorenteam und der Verlag

KONZEPTIONSBESCHREIBUNG

Doppelaufaktseiten

Jedes Kapitel beginnt mit einer **Doppelaufaktseite**. Material und offene Aufgaben ermöglichen Ihnen eine erste Annäherung an die Inhalte des neuen Kapitels. Dabei können Sie auch zeigen, was Sie bereits über das neue Thema wissen.



Pacta sunt servanda*

Kaufvertrag für den Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs

Verkäufer (Unternehmer): ...
Käufer (Privat): ...

L. Aufgaben des Verkäufers: ...
2. Der Käufer verpflichtet: ...

Recht

1.1 Zivilrecht – Interessenausgleich beim Kauf

1

Unser tägliches Leben ist von vielfältigen Konsumbedürfnissen geprägt. Die privaten Haushalte in Deutschland geben ihr Geld vor allem für Wohnen, Energie, Lebensmittel, Mobilität sowie für Freizeit, Sport und Kultur aus. Bei vielen dieser Ausgaben spielen Kaufverträge eine große Rolle. Doch was passiert, wenn Kaufverträge nicht ordnungsgemäß erfüllt werden? Leistungsstörungen können hier zu erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen beider Vertragspartner führen. In diesen Fällen muss der Gesetzgeber für einen möglichst gerechten Interessenausgleich sorgen.

BCG HFLF: Diesem im Bereich der mangelhaften Leistung verwendete Rubrik deutet darauf hin, dass die aufgeführten Paragraphen lediglich als „Spitzenwert“ zu verstehen sind. Eine Nennung durch die Schulleitenden und Schüler in (zentralen) Prüfungsaufgaben wird nicht erwartet.

Kompetenzen
Das können Sie nach diesem Kapitel:

- ... anhand konkreter Fälle die grundlegende Systematik des Rechts der Leistungsstörungen nachvollziehen. Dabei ist Ihnen die Intention des Gesetzgebers, einen gerechten Interessenausgleich herbeizuführen, bewusst.
- ... in konkreten Fällen den Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung bei einer Nebenpflichtverletzung beim Kauf begründen. Dabei greifen Sie auf Ihre rechtstechnischen Kompetenzen zurück und formulieren Texte juristisch fundiert zur Durchsetzung der Ansprüche.
- ... in konkreten Fällen Ansprüche und Rechte zur verspäteten Leistung beim Kauf begründen. Dabei greifen Sie auf Ihre rechtstechnischen Kompetenzen zurück und formulieren Texte juristisch fundiert zur Durchsetzung der Ansprüche bzw. Rechte.
- ... in konkreten Fällen mangelhafte Leistungen beim Kauf identifizieren. Dabei greifen Sie auf die Systematik der Definition von Mangelhaftigkeit zurück.
- ... bei Vorliegen eines Mangels beim Verbrauchsgüterkauf situationsgerecht Rechte bzw. Ansprüche auswählen. Dabei berücksichtigen Sie die besondere Systematik des Gewährleistungsrechts beim Kauf.
- ... ausgewählte Regelungen des Verbraucherschutzes auf konkrete Fallbeispiele anwenden. Dabei sind Sie sich der Intention des Gesetzgebers bewusst.

Ihre Meinung ist gefragt!

- Entwickeln Sie Szenarien für mögliche Konflikte zwischen Verkäufer und Käuferin bei der Erfüllung des obigen Kaufvertrags.
- Spielen Sie für die Szenarien aus Aufgabe 1 eine Diskussion zwischen Käuferin und Verkäufer nach und versuchen Sie dabei zu einem gerechten Interessenausgleich zu kommen.

Der kleine **Einführungstext** bietet einen ersten Überblick über den neuen Themenbereich.

Die **Kompetenzen** zeigen Ihnen, was Sie nach der Bearbeitung des Kapitels können sollten.

Basisseiten

Der Einleitungstext beschreibt die Kompetenz, die Sie durch die Bearbeitung der Doppelseiten erwerben sollen. Anhand realistischer Fallbeispiele werden Sie an wirtschaftliche und rechtliche Themen herangeführt. Die Fallbeispiele ermöglichen Ihnen, das Gelernte mit Ihren eigenen Erfahrungen zu verknüpfen.

1.1.1 Was kann bei der Erfüllung eines Kaufvertrags grundsätzlich alles schiefgehen?

Sie ordnen Pflichtverletzungen, die bei der Vertragserfüllung auftreten, verschiedenen Arten von Leistungsstörungen zu.

M1 Typische Pflichten beim Kauf

a Die Käuferin ist verpflichtet, den verkauften Kaufpreis zu zahlen.	b Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkaufte Ware an den Käufer zu übergeben.	c Der Verkäufer muss die Ware sicher verpacken, wenn dies zur Vertragserfüllung gehört (etwa bei Versandkäufen).
d Der Verkäufer muss die Käuferin über bestimmte Umstände aufklären, die für die Verwendung der Ware wesentlich sind.	e Der Käufer muss die Sache abnehmen.	f Der Käufer muss dem Verkäufer rechtzeitig mitteilen, wobei die Sache geliefert werden soll.
g Jede Vertragspartei muss vermeiden, dass durch ihr Verhalten Schäden für die andere Partei entstehen.	h Die gekaufte Sache muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein.	i Der Verkäufer muss dem Käufer das Eigentum an der Ware verschaffen.

M2 Pflichten aus einem Schuldverhältnis

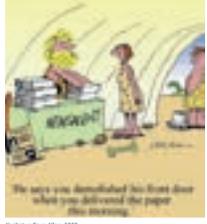
Wer aus einem Vertrag (vgl. § 241 BGB) oder aus einem anderen Schuldverhältnis zu einer Leistung verpflichtet ist, muss diese Leistung auch erbringen (vgl. § 241 BGB). Gerade bei der Vertragserfüllung kommt es aber immer wieder zu Problemen, weil eine Vertragspartei oder ein Vertragspartner die Leistung nicht wie geschuldet erbringt oder Unleistung über die konkreten Pflichten aus dem Schuldverhältnis hinaus besteht. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen leistungsbezogenen und nicht leistungsbezogenen Pflichten. Die leistungsbezogenen Pflichten (Leistungsspflichten) sind die Pflichten, wegen denen ein Schuldverhältnis entstanden ist, während nicht leistungsbezogene Pflichten (Nebenpflichten) sind Begleiterschuttsfunktionen des Schuldverhältnisses. Es handelt sich hierbei insbesondere um Schutz-, Aufklärungs- und Rücktrittspflichten (§ 241 II BGB), die dazu dienen, von dem Partner des Schuldverhältnisses Schäden abzuwenden, die möglicherweise im Rahmen der Anbahnung des Vertrags (vgl. § 241 I BGB) oder bei der Erfüllung der Leistungsspflichten entstehen können. Schuld der Schlichter die geschuldeten Leistungen an den Gläubiger bewirkt hat, entsteht das Schuldverhältnis (§ 302 BGB).

1.1.1 WAS KANN BEI DER KAUFVERTRAGSERFÜLLUNG GRUNDSÄTZLICH ALLES SCHIEFGEHEN?

M3 Verschiedene Pflichtverletzungen

- Ein Verkäufer wartet vergebens auf die Begleichung des Kaufpreises, obwohl der Zahlungstermin längst überschritten ist.
- Die online bestellte Jeans wird in der falschen Größe geliefert.
- Eine Frau betritt einen Supermarkt und richtet auf einen am Boden liegenden Tomate aus, fällt hin und bricht sich das Handgelenk.
- Bei der Lieferung des neuen Sofas zerkratzen die Möbelpacker den neuen Parkettboden.
- Ein OnlineShop garantiert eine Lieferzeit von maximal drei Tagen für alle Bestellungen. Eine bestellte Ware ist auch am fünften Tag noch nicht geliefert.
- Der beim Versandhaus bestellte Schlafzimmerschrank ist nicht mehr lieferbar, weil der Hersteller in Konkurs gegangen ist.
- Ein Kunde kauft den neuen Bestseller im Buchladen. Beim Lesen stellt er fest, dass 30 Seiten in der Mitte des Buches unbedruckt sind.
- Der gekaufte, aber noch nicht überlegene Gebirgsjäger erleidet bei einem Unfall einen Totalschaden.
- Der Gast gibt an, auf Nisse allergisch zu reagieren. Dennoch wird dem Gast im Restaurant ein nusshaltiges Dessert gereicht.
- Der Gast erleidet einen Allergieschock.

M4 Newspaper delivered – front door demolished



Karikatur: Dave Allen, 2008

AUFGABEN E2024-101

- Ordnen Sie die Beispiele von vertraglichen Verpflichtungen (M1) in die Systematik der Pflichten aus einem Schuldverhältnis (M2) ein.
- Erstellen Sie mithilfe von M3 eine Übersicht über mögliche Pflichtverletzungen. Ordnen Sie dafür die einzelnen Fälle folgenden Kategorien zu: verspätete Leistung, Unmöglichkeit der Leistung, mangelhafte Leistung, Nebenpflichtverletzung.
- Beschreiben und interpretieren Sie die Karikatur (M4).

→ Fachwissen zu den Aufgaben S. 49
 → Methoden zu den Aufgaben S. 150

Lernaufgaben ermöglichen es Ihnen, die jeweiligen Kompetenzen anhand des realitätsnahen Materials, ggf. zusammen mit weiteren Erklärungen im **Fachwissen** oder mit den **Methoden** und **Modellen**, zu erwerben und die Eingangsfrage zu beantworten.

AUFGABEN E2024-101

- Ordnen Sie die Beispiele von vertraglichen Verpflichtungen (M1) in die Systematik der Pflichten aus einem Schuldverhältnis (M2) ein.
- Erstellen Sie mithilfe von M3 eine Übersicht über mögliche Pflichtverletzungen. Ordnen Sie dafür die einzelnen Fälle folgenden Kategorien zu: verspätete Leistung, Unmöglichkeit der Leistung, mangelhafte Leistung, Nebenpflichtverletzung.
- Beschreiben und interpretieren Sie die Karikatur (M4).

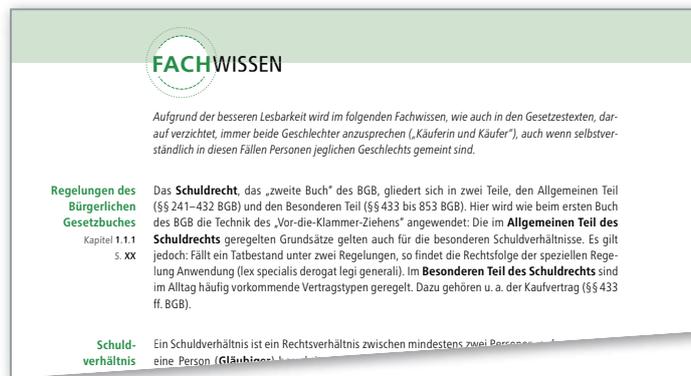
Fakultative Aufgaben erlauben eine Differenzierung und sind farblich hervorgehoben.

4



Methode
Ins Kapitel eingebunden sind speziell hervorgehobene Sonderseiten, mit denen Sie sich methodisches Rüstzeug aneignen.

Fachwissen
Das Fachwissen des gesamten Lernbereichs wird am Ende des Kapitels übersichtlich zusammengefasst und ergänzt. Hier können Sie ggf. die zur Bearbeitung von Aufgaben notwendigen Zusatzinformationen nachlesen und die Seiten zur Vor- oder Nachbereitung eines Themas nutzen.



Kompetenzcheck
Der Kompetenzcheck bildet den Abschluss des Kapitels. Hier können Sie zeigen, dass Sie die erworbenen Kompetenzen in konkreten Situationen sinnvoll anwenden können.

Abiturcheck
Im Abiturcheck können Sie Ihr erworbenes Wissen auf Abiturniveau testen.



KONZEPTIONSBESCHREIBUNG

Anhang

Sie finden dort die Erläuterungen zu den Operatoren, die den Erwartungshorizont der Aufgaben klar eingrenzen, Glossar-begriffe zum Nachschlagen sowie eine Übersicht der relevanten Methoden und Modelle für das Abitur.

SERVICE-ANHANG		
Operatoren für Wirtschaft		
Anforderungsbereich I	Operatoren	Erläuterung/Beispiele
	nennen/wiedergeben/zusammenfassen	Kenntnisse (Fachbegriffe, Daten, Fakten, Modelle) und Aussagen in komprimierter Form unkommentiert darstellen
	beschreiben/darstellen	wesentliche Aspekte eines Sachverhaltes im logischen Zusammenhang unter Verwendung der Fachsprache wiedergeben
	berechnen/ermitteln	Aufgaben anhand vorgegebener Daten und Sachverhalte mit bekannten Operationen lösen
Anforderungsbereich II	erklären/erläutern	Sachverhalte durch Wissen und Einsichten in einen Zusammenhang (Theorie, Modell, Regel, Gesetz, Funktionszusammenhang) einordnen und deuten; ggf. durch zusätzliche Informationen
	analysieren	

Hilfestellungen im Bereich des Zivilrechts

BGB HILFT:

Diese im Bereich der mangelhaften Leistung verwendete Rubrik deutet darauf hin, dass die aufgeführten Paragraphen lediglich als „Spickzettel“ zu verstehen sind. Eine Nennung durch die Schülerinnen und Schüler in (zentralen) Prüfungsaufgaben wird nicht erwartet.



Dieses Icon signalisiert Ihnen auf den ersten Blick, dass an dieser Stelle der vom Gesetzgeber intendierte Interessenausgleich unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes im Besonderen im Vordergrund der Betrachtung steht.

UpdateCodes

Zahlreiche Grafiken, Tabellen und Diagramme mit dem Icon  werden regelmäßig aktualisiert und stehen mithilfe eines QR- und Mediacodes neben der jeweiligen Grafiküberschrift kostenfrei zum Download zur Verfügung. Die Grafiken sind wie folgt konzipiert:

- Unter der Grafiküberschrift findet sich der jeweilige Stand der Grafik-Aktualisierung, z. B. „Stand: 2025“. Dieser Stand zeigt immer die letzte Datenüberprüfung an.
- Die Quellenangabe unter der Grafik informiert über den jeweiligen Datenerhebungszeitpunkt.
- Weitere Informationen zu den UpdateCodes finden sich im nebenstehenden QR- und Mediacode.

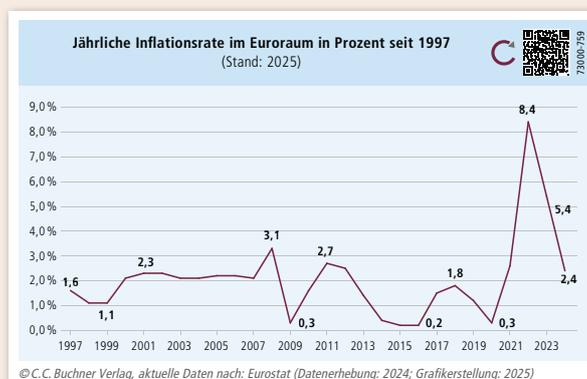


73000-519

Lesebeispiel zur Grafik:

Die Daten stammen von DESTATIS.

Die letzte Überprüfung, ob es neuere Daten gibt, fand im Jahr 2025 statt.





1	Recht	11
1.1	Zivilrecht – Interessenausgleich beim Kauf	11
1.1.1	Was kann bei der Erfüllung eines Kaufvertrags grundsätzlich alles schiefgehen?	12
1.1.2	Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es bei einer Pflichtverletzung durch die Vertragspartnerin bzw. den Vertragspartner?	14
1.1.3	Welche grundlegenden Voraussetzungen müssen jeweils gegeben sein, damit Ansprüche bzw. Rechte bei Leistungsstörungen geltend gemacht werden können?	16
1.1.4	Warum sind Verbraucherinnen und Verbraucher beim Kauf besonders geschützt?	18
1.1.5	Kann führt eine Nebenpflichtverletzung zum Schadensersatz?	20
1.1.6	Wann gerät die Schuldnerin bzw. der Schuldner in Verzug?	22
1.1.7	Kann die Käuferin bzw. der Käufer wegen einer verspäteten Leistung Schadensersatz neben der Leistung verlangen?	27
1.1.8	Kann die Käuferin bzw. der Käufer vom Vertrag zurücktreten und einen Ersatzkauf tätigen?	30
1.1.9	Welche Konsequenzen drohen, wenn die Käuferin bzw. der Käufer eine Rechnung zu spät bezahlt?	34
1.1.10	Wann hat eine Ware einen Mangel?	38
1.1.11	Welche Rechte hat die Verbraucherin bzw. der Verbraucher zunächst bei Vorliegen eines Mangels?	42
1.1.12	Wann kann die Verbraucherin bzw. der Verbraucher Ersatz eines Mangelfolgeschadens verlangen?	44
1.1.13	Welche nachrangigen Rechte hat die Verbraucherin bzw. der Verbraucher bei Vorliegen eines Mangels?	49
1.1.14	Welche weitere Möglichkeit gibt es, sich bei Fernabsatzverträgen vom Vertrag zu lösen?	51
	Fachwissen	54
	Kompetenzcheck – Prüfung im Gutachtenstil	80
	Kompetenzcheck	83
1.2	Strafrecht	85
1.2.1	Worin liegt der Zweck des Strafens?	86
1.2.2	Was muss gegeben sein, damit eine Tat bestraft werden kann?	91
1.2.3	Wovon hängt die Höhe der Strafe ab?	97
	Fachwissen	102
	Kompetenzcheck	106
	Abiturcheck	107

INHALTSVERZEICHNIS

2	VWL	111
2.1	Geld und Preisniveau	111
2.1.1	Warum ist ein stabiles Preisniveau wichtig?	112
2.1.2	Wie wird die Inflationsrate berechnet?	116
2.1.3	Wer ist für die Preisstabilität verantwortlich?	118
2.1.4	Woran orientiert sich die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank?	120
2.1.5	Welche Rolle spielen die Zinsen für die wirtschaftliche Entwicklung?	122
2.1.6	Wie funktioniert die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank?	124
2.1.7	Wo finden geldpolitische Maßnahmen ihre Grenzen?	127
	Fachwissen	130
	Kompetenzcheck	139
2.2	Außenhandel und Währung	141
2.2.1	Wie können die außenwirtschaftlichen Beziehungen einer Volkswirtschaft statistisch erfasst werden?	142
2.2.2	Sollte der Außenhandel einer Volkswirtschaft ausgeglichen sein?	144
	Methode: Wechselkursänderungen im Marktmodell	150
2.2.3	Wie bilden sich Wechselkurse am Devisenmarkt?	154
2.2.4	Wie beeinflusst der Wechselkurs den Außenhandel?	156
2.2.5	Wie kann staatliches Handeln die Wechselkurse beeinflussen?	159
2.2.6	Wie kann staatliches Handeln den Außenhandel beeinflussen?	162
	Fachwissen	164
	Kompetenzcheck	172
	Abiturcheck	174
	Informationen zum Abitur	176



Service-Anhang	183
METHODEN und MODELLE im Überblick	183
Für den Teilbereich BWL relevante Methoden und Modelle	193
Für den Teilbereich VWL relevante Methoden und Modelle	195
Für den Teilbereich RECHT relevante Methoden	201
Operatoren	214
Glossar	216
Register	226
Bildnachweis	229

Über QR-Codes können Sie in verschiedenen Kapiteln Zusatzmaterialien direkt über das Smartphone ansteuern. Diese können außerdem über die Eingabe der Mediacodes im Suchfeld auf www.ccbuchner.de aufgerufen werden.

Hinweis: Texte und Materialien ohne Quellenangaben sind von den Autorinnen und Autoren verfasst. Im Folgenden werden in der Regel immer beide Geschlechter („Schülerinnen und Schüler“) angesprochen oder neutrale Formen („Lehrkraft“) verwendet. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in Ausnahmefällen darauf verzichtet, immer beide Geschlechter anzusprechen, auch wenn selbstverständlich Personen jeglichen Geschlechts gemeint sind.

URLs aller im
Buch verwendeten Fremd-
quellen



82024-001

Pacta sunt servanda*

Kaufvertrag für den Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges von einem Unternehmer an Privat

Verkäufer (Unternehmer):	Käufer (Privat):
Name, Vorname: Seller, Kevin	Name, Vorname: Bayer, Belinda
Straße: Friedrichsplatz 21	Straße: Urlassstraße 22
PLZ: 90552 Ort: Röthenbach	PLZ: 91207 Ort: Lauf
geb. am: 13.10.1991 Telefon: 0150 1234567	geb. am: 06.06.1996 Telefon: 0179 9876543
Kraftfahrzeug:	Personal- bzw. Pass-Nr. und ausstellende Behörde: CZ6311T47, Stadt Lauf
Hersteller: DayHyun Typ: K10	amtl. Kennzeichen: entfällt Fahrzeug-Ident-Nr.: JBMLREA2W1Z000168
Nr. der Zulassungsbescheinigung Teil II**: FA777777	Nächste Hauptuntersuchung: 10/2026 Erstzulassung am: 05.10.2024
Kaufpreis:	
(Netto-)Kaufpreis: --11.681,00 Euro	+ 19% Umsatzsteuer (falls Verkäufer umsatzsteuerpflichtig): --2.219,00 Euro
Steuer-Nummer: 7891234567891	Gesamtpreis: --13.900,00 Euro
	in Worten: --dreizehntausendneuhundert--
	Rechnungs-Nummer: 26/251

I. Angaben des Verkäufers:

1. Der Verkäufer garantiert:

1.1. dass das Kfz mit Zusatzausstattung und Zubehör sein unbeschränktes Eigentum ist.

1.2. dass das Kfz folgende Zusatzausstattung bzw. folgendes Zubehör aufweist:

Abstandswarner, beheizb. Lenkrad, Freisprech-einrichtung, Lederlenkrad, Radio DAB, Sitzheizung, Spurhalteassistent, Start/Stopp-Automatik, Tempomat, Winterpaket

1.3. dass das Kfz in der Zeit, in der es sein Eigentum war,

keinen Unfallschaden

keine sonst. Beschädigungen (z. B. Hagelschaden)

lediglich folgende Beschädigungen oder Unfallschäden (Zahl, Art und Umfang) erlitten hat:

2. Der Verkäufer erklärt:

2.1. dass das Kfz in der übrigen Zeit – soweit ihm bekannt –

keinen Unfallschaden keine sonstigen Beschädigungen

lediglich folgende Unfallschäden od. sonstige Beschädigungen hatte:

2.2. dass das Kfz – soweit ihm bekannt –

mit dem Originalmotor

mit einem anderen Motor (Austausch-, gebr. Ersatzmotor) ausgerüstet ist.

2.3. dass das Kfz – soweit ihm bekannt –

nicht gewerblich genutzt wurde

gewerblich genutzt wurde (z. B. als Taxi, Mietwagen, Fahrschulwagen)

2.4. dass das Kfz – soweit ihm bekannt – eine Gesamtfahrleistung

von --15.748-- km aufweist

2.5. dass das Kfz – soweit ihm bekannt – --2-- (Anzahl)

Vorbesitzer (Fahrzeughalter einschließlich Verkäufer) hatte.

2.6. dass es sich um ein Importfahrzeug (sog. EU- oder Parallelimport) handelt.

Ihre Meinung ist gefragt!

- 1 Entwickeln Sie Szenarien für mögliche Konflikte zwischen Verkäufer und Käuferin bei der Erfüllung des obigen Kaufvertrags.
- 2 Spielen Sie für die Szenarien aus Aufgabe 1 eine Diskussion zwischen Käuferin und Verkäufer nach und versuchen Sie dabei zu einem gerechten Interessenausgleich zu kommen.

Recht

1.1 Zivilrecht – Interessenausgleich beim Kauf

Unser tägliches Leben ist von vielfältigen Konsumbedürfnissen geprägt. Die privaten Haushalte in Deutschland geben ihr Geld vor allem für Wohnen, Energie, Lebensmittel, Mobilität sowie für Freizeit, Sport und Kultur aus. Bei vielen dieser Ausgaben spielen Kaufverträge eine große Rolle. Doch was passiert, wenn Kaufverträge nicht ordnungsgemäß erfüllt werden? Leistungsstörungen können hier zu erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen beider Vertragspartner führen. In diesen Fällen muss der Gesetzgeber für einen möglichst gerechten Interessenausgleich sorgen.



BGB HILFT:

Diese im Bereich der mangelhaften Leistung verwendete Rubrik deutet darauf hin, dass die aufgeführten Paragraphen lediglich als „Spickzettel“ zu verstehen sind. Eine Nennung durch die Schülerinnen und Schüler in (zentralen) Prüfungsaufgaben wird nicht erwartet.



Besondere Regelungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, v. a. bei Verbrauchsgüterkäufen, sind im Folgenden mit blauer Schriftfarbe und diesem Icon gekennzeichnet.

Kompetenzen

Das können Sie nach diesem Kapitel:

- ... anhand konkreter Fälle die grundlegende Systematik des Rechts der Leistungsstörungen nachvollziehen. Dabei ist Ihnen die Intention des Gesetzgebers, einen gerechten Interessenausgleich herbeizuführen, bewusst.
- ... in konkreten Fällen den Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung bei einer Nebenpflichtverletzung beim Kauf begründen. Dabei greifen Sie auf Ihre rechtstechnischen Kompetenzen zurück und formulieren Texte juristisch fundiert zur Durchsetzung der Ansprüche.
- ... in konkreten Fällen Ansprüche und Rechte zur verspäteten Leistung beim Kauf begründen. Dabei greifen Sie auf Ihre rechtstechnischen Kompetenzen zurück und formulieren Texte juristisch fundiert zur Durchsetzung der Ansprüche bzw. Rechte.
- ... in konkreten Fällen mangelhafte Leistungen beim Kauf identifizieren. Dabei greifen Sie auf die Systematik der Definition von Mangelfreiheit zurück.
- ... bei Vorliegen eines Mangels beim Verbrauchsgüterkauf situationsgerecht Rechte bzw. Ansprüche auswählen. Dabei berücksichtigen Sie die besondere Systematik des Gewährleistungsrechts beim Kauf.
- ... ausgewählte Regelungen des Verbraucherschutzes auf konkrete Fallbeispiele anwenden. Dabei sind Sie sich der Intention des Gesetzgebers bewusst.

1.1.1 Was kann bei der Erfüllung eines Kaufvertrags grundsätzlich alles schiefgehen?

Sie ordnen Probleme, die bei der Vertragserfüllung auftreten, verschiedenen Arten von Leistungsstörungen zu.

M1 Typische Pflichten beim Kauf

- | | | | | | |
|----------|---|----------|--|----------|--|
| a | Die Käuferin ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. | b | Die Verkäuferin ist verpflichtet, die verkaufte Ware an den Käufer zu übergeben. | c | Der Verkäufer muss die Ware sicher verpacken, wenn dies zur Vertragserfüllung gehört (etwa bei Versandkäufen). |
| d | Der Verkäufer muss die Käuferin über bestimmte Umstände aufklären, die für die Verwendung der Ware wesentlich sind. | e | Der Käufer muss die Sache abnehmen. | f | Der Käufer muss dem Verkäufer rechtzeitig mitteilen, wohin die Sache geliefert werden soll. |
| g | Jede Vertragspartei muss vermeiden, dass durch ihr Verhalten Schäden für die andere Partei entstehen. | h | Die gekaufte Sache muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein. | i | Der Verkäufer muss dem Käufer das Eigentum an der Ware verschaffen. |

Bearbeiter

M2 Pflichten aus einem Schuldverhältnis

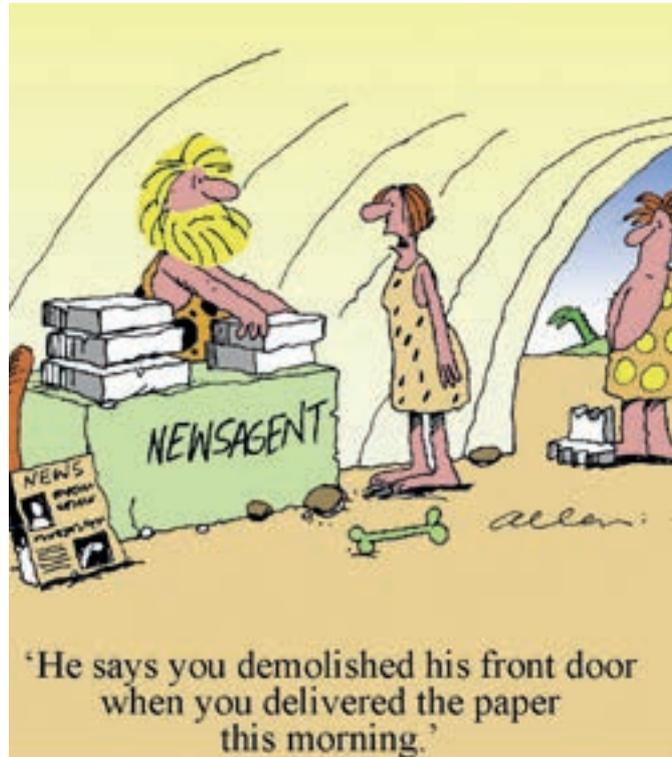
- Wer aus einem Vertrag (vgl. § 311 BGB) oder aus einem anderen Schuldverhältnis zu einer Leistung verpflichtet ist, muss diese Leistung auch erbringen (vgl. § 241 BGB). Gerade bei der Vertragserfüllung kommt es aber immer wieder zu Problemen, weil eine Vertragspartnerin oder ein Vertragspartner die Leistung nicht wie geschuldet erbringt oder Uneinigkeit über die konkreten Pflichten aus dem Schuldverhältnis besteht.
- Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen leistungsbezogenen und nicht leistungsbezogenen Pflichten. Die leistungsbezogenen Pflichten (Leistungspflichten) sind die Pflichten, wegen denen ein Schuldverhältnis eingegangen wurde. Nicht leistungsbezogene Pflichten (Nebenpflichten) sind Begleiterscheinungen des Schuldverhältnisses. Es handelt sich hierbei insbesondere um Schutz-, Aufklärungs- und Rücksichtspflichten (§ 241 II BGB), die dazu dienen, von den Parteien des Schuldverhältnisses Schäden abzuwenden, die möglicherweise im Rahmen der Anbahnung des Vertrags (vgl. § 311 II BGB) oder bei der Erfüllung der Leistungspflichten entstehen können.
- Sobald der Schuldner die geschuldeten Leistungen an den Gläubiger bewirkt hat, erlischt das Schuldverhältnis (§ 362 BGB).

Bearbeiter

M3 Verschiedene Pflichtverletzungen

- a** Ein Verkäufer wartet vergebens auf die Begleichung des Kaufpreises, obwohl der Zahlungstermin längst überschritten ist.
- b** Die online bestellte Jeans wird in der falschen Größe geliefert.
- c** Eine Frau betritt einen Supermarkt und rutscht auf einer am Boden liegenden Tomate aus, fällt hin und bricht sich das Handgelenk.
- d** Bei der Lieferung des neuen Sofas zerkratzen die Möbelpacker den neuen Parkettboden.
- e** Ein OnlineShop garantiert eine Lieferzeit von maximal drei Tagen für alle Bestellungen. Eine bestellte Ware ist auch am fünften Tag noch nicht geliefert.
- f** Der beim Versandhaus bestellte Schlafzimmerschrank ist nicht mehr lieferbar, weil der Hersteller in Konkurs gegangen ist.
- g** Ein Kunde kauft den neuen Bestseller im Buchladen. Beim Lesen stellt er fest, dass 30 Seiten in der Mitte des Buches unbedruckt sind.
- h** Der gekaufte, aber noch nicht übereignete Gebrauchtwagen erleidet bei einem Unfall einen Totalschaden.
- i** Der Gast gibt an, auf Nüsse allergisch zu reagieren. Dennoch wird dem Gast im Restaurant ein nusshaltiges Dessert gereicht. Der Gast erleidet einen Allergieschock.

Bearbeiter

M4 Newspaper delivered – front door demolished

Karikatur: Dave Allen, 2008

AUFGABEN

82024-101



- 1** Ordnen Sie die Beispiele von vertraglichen Verpflichtungen (**M1**) in die Systematik der Pflichten aus einem Schuldverhältnis (**M2**) ein.
- 2** Erstellen Sie mithilfe von **M3** eine Übersicht über mögliche Pflichtverletzungen. Ordnen Sie dafür die einzelnen Fälle folgenden Kategorien zu: verspätete Leistung, Unmöglichkeit der Leistung, mangelhafte Leistung, Nebenpflichtverletzung.
- 3** Beschreiben und interpretieren Sie die Karikatur (**M4**).

→ **Fachwissen zu den Aufgaben**
S. 54 f.

→ **Methoden zu den Aufgaben**
S. 183 f.

1.1.2 Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es bei einer Pflichtverletzung durch die Vertragspartnerin bzw. den Vertragspartner?

Sie untersuchen Pflichtverletzungen im Hinblick auf mögliche und sinnvolle Ansprüche beziehungsweise hinsichtlich der Rechte der Gläubigerin bzw. des Gläubigers.

M1 Szenario: Küchenzeile „Gourmand“

Auftragsbestätigung
 Küchenstudio Sauber <ks-sauber@mail.nbg>
 An anton.koch@koch-mail.com

Sehr geehrter Herr Koch,
 wir bedanken uns für Ihren Auftrag. Gemäß unserem Angebot vom 12.09. erbringen wir folgende Leistungen:
 Lieferung und Einbau der Profi-Küchenzeile „Gourmand“ (beige).
 Komplettpreis: 11.999 Euro
 Liefertermin: 10.10.

Mit freundlichen Grüßen
 K. Sauber



Koch: ... Sie haben heute Vormittag meine Küche geliefert. Leider war ich unterwegs. Ich hatte die Küche in beige bestellt. Geliefert haben Sie eine weiße Küchenzeile. Meine Mitarbeiterin hat Sie noch darauf aufmerksam gemacht, dass da was nicht stimmen kann. Außerdem haben Ihre Leute den Fußboden im Gastbereich erheblich verkratzt.

Sauber: ... Naja, meine Sekretärin ist krank, es geht momentan alles drunter und drüber. Und bei dem Fachkräftemangel finde ich einfach keine guten Leute.

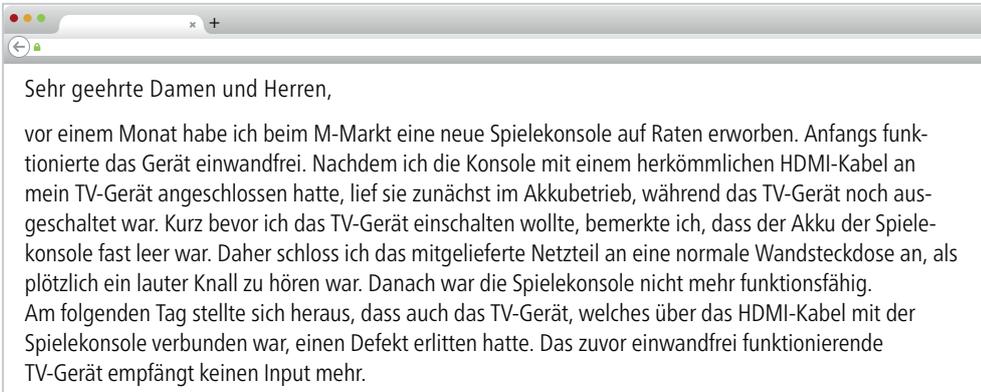


Super-Sonder-Angebot!
 Profi-Küchenzeile „Gourmand“ in verschiedenen Ausführungen mit Einbau
 komplett nur **9.999 Euro**.
 Küchenstudio Flink,
 Tel. 09187 271156

ElektroErnst ⚡ Altldorf, 13.10.
 Bistro Anton Koch Altldorf
Rechnung
 Sehr geehrter Herr Koch,
 wie mit Ihnen besprochen, wollten wir am 10.10. in Ihrem Bistro die Elektroanschlüsse für Ihre Küchenzeile vornehmen. Ihr Mitarbeiter hat gesagt, dass die Zeile durch eine andere ersetzt werden muss und wir den Anschluss nicht vornehmen können.
 Wir erlauben uns daher, 75,00 Euro für die Anfahrt in Rechnung zu stellen. Bitte überweisen Sie ...

Bearbeiter

M2 Neue Spielekonsole zerstört TV-Gerät



Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einem Monat habe ich beim M-Markt eine neue Spielekonsole auf Raten erworben. Anfangs funktionierte das Gerät einwandfrei. Nachdem ich die Konsole mit einem herkömmlichen HDMI-Kabel an mein TV-Gerät angeschlossen hatte, lief sie zunächst im Akkubetrieb, während das TV-Gerät noch ausgeschaltet war. Kurz bevor ich das TV-Gerät einschalten wollte, bemerkte ich, dass der Akku der Spielekonsole fast leer war. Daher schloss ich das mitgelieferte Netzteil an eine normale Wandsteckdose an, als plötzlich ein lauter Knall zu hören war. Danach war die Spielekonsole nicht mehr funktionsfähig. Am folgenden Tag stellte sich heraus, dass auch das TV-Gerät, welches über das HDMI-Kabel mit der Spielekonsole verbunden war, einen Defekt erlitten hatte. Das zuvor einwandfrei funktionierende TV-Gerät empfängt keinen Input mehr.

Bearbeiter

M3 Grundlegende Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Schadensersatz neben der Leistung

Der Schadensersatzanspruch tritt neben den Anspruch auf die ursprünglich geschuldete Leistung. Schadensersatz neben der Leistung und Erfüllung können also parallel bestehen. Einerseits handelt es sich hierbei um Schäden, die durch eine mangelhafte Leistung an anderen Rechtsgütern entstanden sind. Wenn zum Beispiel ein Radler durch einen Defekt am neuen Fahrrad zu Sturz kommt und sich dabei die Hose zerreit, wre dies ein sogenannter *Mangelfolgeschaden*. Andererseits sind hier solche Schden zu regeln, die der Glubigerin bzw. dem Glubiger durch den verspteten Erhalt der Leistung entstehen. Wenn zum Beispiel ein Auto nicht rechtzeitig geliefert wird, sodass der Kufer fr den verspteten Zeitraum ein Mietfahrzeug nehmen muss. Die Mietkosten wren ein sogenannter *Verzgerungsschaden*. Schadensersatz neben der Leistung kann auch bei einer *Verletzung von Nebenpflichten* geltend gemacht werden.

Schadensersatz statt der Leistung

Der Schadensersatzanspruch tritt an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung, da diese nicht mehr erbracht wird. Der Schadensersatz statt der Leistung gleicht somit

die entstandenen Schden aus, die aus dem Ausbleiben der geschuldeten Leistung hervorgehen. Als Beispiele wren hier zu nennen: Mehrkosten fr einen Deckungskauf oder ein ausgefallener Weiterverkaufsgewinn.

Die zentrale Anspruchsgrundlage bei einem Schadensersatz ist der § 280 BGB. Bei einem Schadensersatz statt der Leistung wird dieser durch die §§ 281 ff. BGB ergnzt. Grundstzlich ist Schadensersatz gem. der §§ 249 ff. BGB zu leisten. Es ist also der Zustand herzustellen, der bestehen wrde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wre.

Rcktritt

Ein Rcktritt (§§ 323 ff. BGB) hat den Zweck, sich von der Gegenleistungspflicht zu befreien oder eine bereits erbrachte Gegenleistung zurckfordern zu knnen. Durch einen erklrten Rcktritt (§ 349 BGB) vom Vertrag kommt es zu einer Rckabwicklung des Vertrages (§§ 346 ff. BGB). Die jeweils empfangenen Leistungen mssen von den Vertragsparteien zurckgewhrt werden. Zudem erlschen bisher noch nicht erfllte Ansprüche aus dem Vertrag.

Bearbeiter

AUFGABEN

82024-102



- 1 Ordnen Sie die im Szenario **M1** und im Fall **M2** dargestellten Pflichtverletzungen den grundstzlichen Mglichkeiten von Leistungsstrungen zu.
- 2 Erstellen Sie fr das Szenario **M1** und den Fall **M2** eine Liste mit Forderungen, die die Beteiligten gegenseitig haben knnten. Tauschen Sie Ihre Argumente in einem Rollenspiel aus.
- 3 Beurteilen Sie das Szenario **M1** und den Fall **M2** aus Ihrem allgemeinen Gerechtigkeitsgefhl heraus. Erlutern Sie dabei, inwieweit die jeweiligen Interessen bei einem Rechtsstreit bercksichtigt werden sollten.
- 4 Ordnen Sie die von Ihnen in Aufgabe 2 formulierten Forderungen jeweils den grundlegenden Rechtsfolgen in **M3** zu.

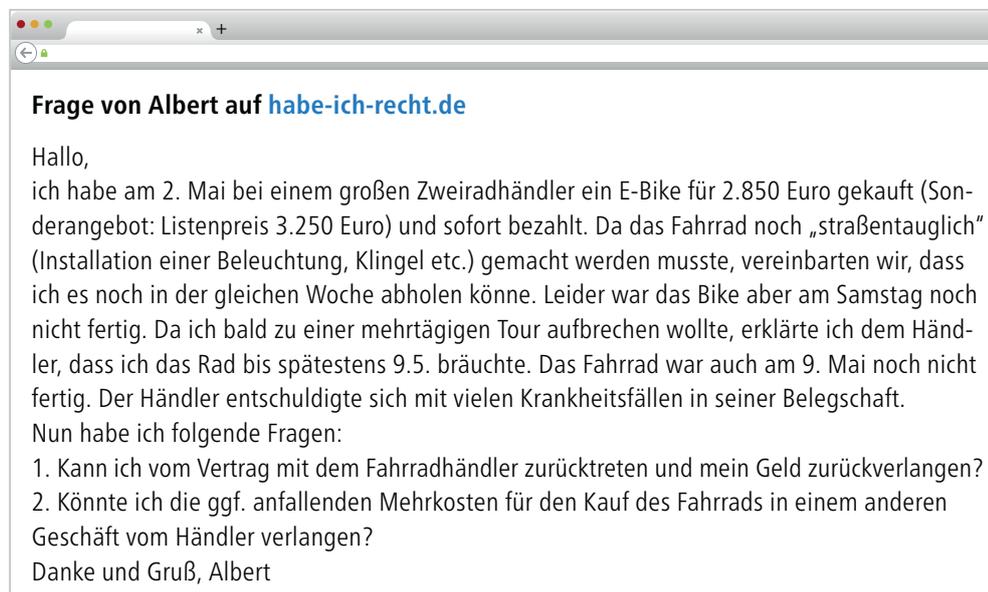
→ **Fachwissen zu den Aufgaben**
S. 56 f.

→ **Methoden zu den Aufgaben**
S. 203 f.

1.1.3 Welche grundlegenden Voraussetzungen müssen jeweils gegeben sein, damit Ansprüche bzw. Rechte bei Leistungsstörungen geltend gemacht werden können?

Sie zeigen in Fällen von Leistungsstörungen die grundlegenden Voraussetzungen auf, die vorliegen müssen, damit Schadensersatzansprüche bzw. das Rücktrittsrecht geltend gemacht werden können.

M1 Fahrradkauf mit Hindernissen



Frage von Albert auf [habe-ich-recht.de](https://www.habe-ich-recht.de)

Hallo,
ich habe am 2. Mai bei einem großen Zweiradhändler ein E-Bike für 2.850 Euro gekauft (Sonderangebot: Listenpreis 3.250 Euro) und sofort bezahlt. Da das Fahrrad noch „straßentauglich“ (Installation einer Beleuchtung, Klingel etc.) gemacht werden musste, vereinbarten wir, dass ich es noch in der gleichen Woche abholen könne. Leider war das Bike aber am Samstag noch nicht fertig. Da ich bald zu einer mehrtägigen Tour aufbrechen wollte, erklärte ich dem Händler, dass ich das Rad bis spätestens 9.5. bräuchte. Das Fahrrad war auch am 9. Mai noch nicht fertig. Der Händler entschuldigte sich mit vielen Krankheitsfällen in seiner Belegschaft. Nun habe ich folgende Fragen:

1. Kann ich vom Vertrag mit dem Fahrradhändler zurücktreten und mein Geld zurückverlangen?
2. Könnte ich die ggf. anfallenden Mehrkosten für den Kauf des Fahrrads in einem anderen Geschäft vom Händler verlangen?

Danke und Gruß, Albert

Bearbeiter

M2 Das Vertretenmüssen als grundsätzlicher Tatbestand beim Schadensersatz

Der Gesetzgeber folgt dem gängigen Gerechtigkeitsempfinden, indem jemand für die negativen Folgen einer Pflichtverletzung nur dann aufkommen muss, wenn sie ihr bzw. ihm auch zugerechnet werden kann, wenn sie bzw. er sie also zu vertreten hat. Laut § 276 BGB hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Vorsatz meint dabei das Wissen und Wollen, also die bewusste willentliche Pflichtverletzung. Fahrlässig handeln diejenigen, die die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen. Vorsatz und Fahrläs-

sigkeit sind zwei Formen des Verschuldens. § 276 BGB sieht jedoch darüber hinaus vor, dass je nach Inhalt des Schuldverhältnisses auch eine strengere oder mildere Haftung gegeben sein kann. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht demnach insbesondere bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Nach § 278 BGB haftet der Schuldner aber in der Regel auch für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters.

Bearbeiter

25

M3 Pacta sunt servanda – die Fristsetzung als grundsätzlicher Tatbestand beim Schadensersatz statt der Leistung und beim Rücktritt

Aufgrund des grundsätzlichen Vorrangs der Vertragsdurchführung (pacta sunt servanda) ist die Fristsetzung in den §§ 281 und 323 BGB von zentraler Bedeutung. Bevor sich eine Partei vom Vertrag lösen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann, muss im Regelfall [...] zunächst der erfolglose Ablauf einer angemessenen Frist

abgewartet werden. Hierdurch soll der Schuldnerin bzw. dem Schuldner eine zweite Chance zur Leistungserbringung eingeräumt werden. Die Einräumung dieser [...] Nachfristsetzung kann jedoch in Ausnahmefällen entbehrlich sein. Wann dies der Fall ist, richtet sich insbesondere nach den §§ 281 II, III, 323 II–IV BGB.

Pacta sunt servanda
(lat.; dt.: Verträge sind einzuhalten)

Nach: Odemer, Hilmar: *Das Fristsetzungserfordernis der §§ 281, 323 BGB*. In: *Juristische Ausbildung* 2016 (8): 842–851, S. 84

AUFGABEN

82024-103



- 1 Diskutieren Sie die Forumsfragen (M1). Sammeln Sie dann Argumente, die die Beteiligten jeweils anführen könnten, und stellen Sie diese in einem Rollenspiel dar.
- 2 a) Nehmen Sie in der Gruppe jeweils eine Normenanalyse der §§ 280 I, 281 I und 323 I BGB vor. Nennen Sie die Tatbestandsmerkmale, die jeweils in zwei der drei Normen erfüllt sein müssen.
b) Schreiben Sie die von Ihnen in Aufgabe 2a gefundenen Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen auf Präsentationskarten.
c) Erstellen Sie mit den Karten (und mit Folgepfeilen) eine schematische Übersicht zu Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen aus einem Schuldverhältnis.
d) Fassen Sie die einzelnen Gruppenergebnisse im Plenum zu einer Gesamtübersicht zusammen.
- 3 Erläutern Sie die Intention des Gesetzgebers, dass eine Schuldnerin oder ein Schuldner ggf. nicht nur für ihr bzw. sein eigenes Verschulden haftet (M2).
- 4 Begründen Sie, dass ein Schadensersatz neben der Leistung gem. § 280 I BGB keiner Fristsetzung bedarf.
- 5 Erläutern Sie die Intention des Gesetzgebers, für einen Schadensersatz statt der Leistung und für einen Rücktritt vom Vertrag jeweils eine Fristsetzung als Voraussetzung zu verlangen (M3). Argumentieren Sie dabei auch aus Sicht der Schuldnerin oder des Schuldners.
- 6 Nehmen Sie eine Normenanalyse der §§ 281 II und 323 II BGB (M3) vor. Arbeiten Sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Normen heraus.
- 7 Beantworten Sie die Forumsfrage von Albert (M1) juristisch fundiert.

→ **Fachwissen zu den Aufgaben**
S. 57 ff.

→ **Methoden zu den Aufgaben**
S. 212 f.

1.1.4 Warum sind Verbraucherinnen und Verbraucher beim Kauf besonders geschützt?

Sie begründen die Notwendigkeit von Verbraucherschutzregelungen mit Blick auf die mögliche Intention des Gesetzgebers.

M1 Das oder Ähnliches selbst schon erlebt?

a Freunde haben sich einen Scherz erlaubt, jetzt stehen 35 Pizzaboten vor der Tür.

b Die Pizza ist kalt.

c Man beißt sich am harten Rand der Pizza eine Zahnkrone aus.

d Man beißt sich an einem Metallteil in der Pizza eine Zahnkrone aus.

e Man hat Hunger und wartet fast zwei Stunden auf die Pizzalieferung.

f Der Pizzabote verlangt spontan einen Aufpreis, weil er in den 8. Stock ohne Lift liefern musste.

g Der Pizzabote kann nicht auf den 50-Euro-Schein herausgeben.

h Es wird eine Pizza Margherita statt einer Pizza Salami geliefert.

Bearbeiterin

M2 Lebensmittel online bestellen und liefern lassen

[...] Das Geschäft mit schnellen Essenslieferungen bis vor die Haustür boomt nicht erst seit gestern. Lieferdienste [...] sind in kurzer Zeit zu Unicorns herangewachsen. Dabei handelt es sich allgemein um Start-up-Unternehmen, deren Wert vor dem Börsengang oder einem Exit der Investoren auf mindestens eine Milliarde US-Dollar geschätzt werden. Allerdings stehen die Start-ups dieser Art immer wieder in der Kritik – besonders wegen vermeintlich schlechter Arbeitsbedingungen. Nun hat der Verbraucherschutz [verschiedene Lieferdienste] [...] abgemahnt. Die Verbraucherzentrale in Deutschland bean-

standet unter anderem die mangelnde Kennzeichnung der Lebensmittel. Der Grund: Onlineshops sind dazu verpflichtet, die gesamte Zutatenliste eines Nahrungsmittels sowie Allergene und Nährwerte anzugeben – genauso wie Supermärkte. Das gilt auch für Lieferdienste, die Onlinebestellungen anbieten. [...] Zudem müsse über den Grundpreis und die Herkunft eines angebotenen Produkts informiert werden. Bei [verschiedenen Lieferdiensten] [...] fehlten einige der notwendigen Angaben – oder waren nur schwer erkennbar, wie die Verbraucherzentrale mitteilt.

Wendt, Jan-Frederik: Gorillas, Getir und Co: Verbraucherschutz mahnt Lieferdienste ab. In: www.fr.de, 18.12.2022

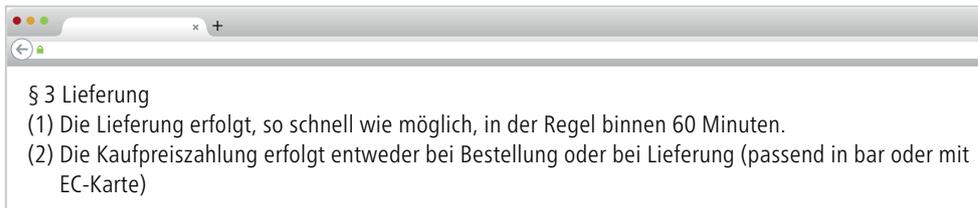
M3 Entwicklung und Zweck des Verbraucherschutzrechts

Ursprünglich war der Leitgedanke des Verbraucherschutzrechts das, was das Wort vermuten lässt: Der Schutz des Verbrauchers als dem Unternehmer gegenüber schwächeren Teil. Diese Zwecksetzung hat sich in den letzten Jahrzehnten unter europäischem Einfluss gewandelt. Verbraucherschutzrecht ist heute im Wesentlichen Europäisches Recht. Die verbraucherschützenden Normen des BGB dienen hauptsächlich der Umsetzung ver-

braucherschützender Richtlinien. In diesen ist der Gedanke des Schwächerenschutzes sekundär. An erster Stelle steht ein ökonomischer Gedanke: Durch verbraucherschützende Regeln soll die Rechtsposition der Verbraucher gestärkt werden, damit sie im europäischen Binnenmarkt vermehrt rechtsgeschäftlich aktiv werden. Verbraucherrecht ist aus Sicht des Europäischen Gesetzgebers vor allem ein Motor des Binnenmarkts.

Westermann, Harm Peter/Bydlinski, Peter/Arnold, Stefan: BGB-Schuldrecht Allgemeiner Teil. 9. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller 2020, § 14 Verbraucherrecht im Allgemeinen Schulrecht, S. 284

M4 Auszug aus den AGB eines Pizzalieferdienstes



Bearbeiterin



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

→ vgl. S. 47

AUFGABEN

82024-104



- 1 Ordnen Sie die in M1 b)–h) dargestellten Probleme unterschiedlichen Arten von Leistungsstörungen zu. Begründen Sie zudem, dass es sich im Fall M1 a) nicht um eine Leistungsstörung handelt.
- 2 Entwickeln Sie in einem Rollenspiel mit den Rollen „Lieferservice“ und „Kundin/Kunde“ Möglichkeiten eines gerechten Interessenausgleichs für die Situationen M1 b)–h).
- 3 Begründen Sie mit den §§ 650 I S. 1, 474 I S. 1, 13, 14, 241a I S. 1 BGB, dass Verträge mit Lieferdiensten (M1, M2) wie Verbrauchsgüterkäufe behandelt werden.
- 4 Fassen Sie zusammen, inwiefern die Verbraucherinnen und Verbraucher laut Ansicht des Verbraucherschutzes (M2) bei Essenslieferdiensten unangemessen benachteiligt wurden.
- 5 Begründen Sie, dass es bei Verbrauchsgüterkäufen (vgl. § 474 I S. 1 BGB) und Online-Käufen im Speziellen besonderer rechtlicher Regelungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bedarf.
- 6 Überführen Sie die Kernaussagen des Kommentars aus einem juristischen Fachbuch (M3) – ggf. KI-gestützt – in eine bildliche Darstellung. Vergleichen Sie Ihre Produkte anschließend auch aus fachlicher Sicht im Plenum.
- 7 Diskutieren Sie, ob die AGB aus M4 Verbraucherinnen und Verbraucher unangemessen benachteiligen.

→ Fachwissen zu den Aufgaben S. 61

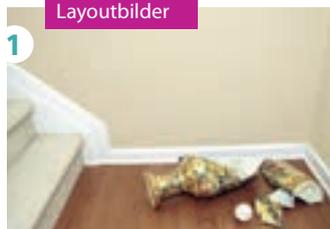
→ Methoden zu den Aufgaben S. 205 f.

Ein Vertrag über eine Essenslieferung ist meist ein typen-gemischter Vertrag, der schwerpunktmäßig ein Werklieferungsvertrag (§ 650 BGB) ist.

1.1.5 Kann führt eine Nebenpflichtverletzung zum Schadensersatz?

Sie begründen den Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung bei einer Nebenpflichtverletzung beim Kauf.

M1 Sorgfalt außer Acht gelassen?



1 Ein Möbelhändler liefert vertragsgemäß ein Sofa in das Privathaus eines Kunden. Als er es in den ersten Stock tragen will, passt er nicht genug auf und zerbricht eine wertvolle Vase im Treppenhaus.



2 Ein Zoo verkauft Tierfutter für Rehe an einem Automaten. Dieser ist schon alt und locker befestigt. Als ein Kind Futter kauft und etwas an dem Automaten rüttelt, um dieses herauszubekommen, löst sich der Automat aus seiner Verankerung und fällt auf den Fuß des Kindes.



3 Ein Händler vergisst, seinen Kunden beim Verkauf einer Klimaanlage darauf hinzuweisen, dass diese nur ab einer Raumtemperatur von 10 Grad eingeschaltet werden darf. Der Käufer kennt die eingeschränkte Funktionsfähigkeit nicht und die Anlage nimmt Schaden.

Bearbeiterin

M2 Nebenpflichten im BGB

Nebenpflichten des Verkäufers können sich aus dem Gesetz oder aus dem Vertrag unter Berücksichtigung von Treu und Glauben ergeben. Eine ausdrückliche Regelung enthält das Gesetz in den §§ 241 II, 448 I, 453 II BGB. Der Verkäufer trägt die Kosten für die Übergabe der Sache (§ 448 I BGB) und die Kosten für die Begründung und Übertragung des verkauften Rechts (§ 453 II BGB).
 10 Schutzpflichten sind [als nicht leistungsbezogene Nebenpflichten] in § 241 II BGB verankert. Als Schutzpflichten kommen u. a. die sachgerechte Verwahrung, Verpackung und Verladung der Sache in Betracht. Inwieweit eine
 15 vorvertragliche Beratungs- bzw. Aufklärungspflicht des Verkäufers angenommen werden

kann, ist nach Treu und Glauben und den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Für eine Aufklärungspflicht kann sprechen, dass der Käufer in besonderer Weise auf die Sache- 20 kunde und die Beratung des Verkäufers vertraut. Eine Pflicht zur Aufklärung kann sich auch dann ergeben, wenn von der Sache bestimmte, dem Käufer unbekanntes Gefahren ausgehen, die Vereitelung des Vertragszwecks 25 droht oder der betreffende Umstand von so wesentlicher Bedeutung ist, so dass der Käufer dessen Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwarten darf.

Nach: Hanke, Jessika/Schitz, Katja: § 27 Kaufrecht/(e) Nebenpflichten des Verkäufers. In: www.haufe.de, Abruf am: 22.10.2024

M3 Verweigerung der Rücknahme als Nebenpflichtverletzung?

Geklagt hatte eine Bauunternehmerin, die zur Errichtung eines Parkplatzes 22.000 Tonnen Schotter bei der beklagten Baustoffhändlerin gekauft hatte. Nach teilweise Einbau des Schotters stellte sich heraus, dass dieser mit Arsen belastet war und deshalb nicht verwendet werden konnte. Die Klägerin erklärte daraufhin den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Beklagte auf, den Schotter abzuholen. Die beklagte Baustoffhändlerin verweigerte die Rücknahme, woraufhin die Bauunternehmerin Klage

erhob. Sie forderte u. a. Schadensersatz, weil sie den Schotter selbst entsorgen musste und ihr dabei Kosten entstanden sind. [...] Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen. Das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken begründete seine Entscheidung maßgeblich damit, dass ein Verkäufer im Rückgewährschuldverhältnis zwar einen Anspruch auf Rückgewähr der Kaufsache gegen den Käufer habe. Eine Pflicht des Verkäufers, die Sache zurückzunehmen, bestehe allerdings nicht.

Legal Tribune Online: Verweigerung der Rücknahme als Nebenpflichtverletzung. In: www.lto.de, 30.01.2024

M4 Richtig bewerten: eine vertragliche Nebenpflicht?

Auf [einem Online-Marktplatz] [...] bot ein Verkäufer einen Musikverstärker „im Best/Neuzustand“ zum Verkauf an. In der Beschreibung dazu hieß es, dass der Verstärker „in der Originalverpackung geliefert“ werde. Diesen Artikel erwarb der beklagte Käufer zu einem Kaufpreis von 7.500 Euro. Der Verkäufer versandte das Gerät mit der Originalverpackung daraufhin an den Käufer. [...] Mit der Abwicklung zeigte sich der Käufer allerdings nicht einverstanden. „Keine Originalverpackung, deshalb ist jeglicher Versand mehr als ein Risiko!!!“, kommentierte

er den Ablauf und gab eine negative Bewertung ab. Die Einstufung des Verkäufers auf [der Plattform] [...] wurde deswegen von 100 Prozent auf 97,1 Prozent herabgesetzt. [...] [Der Verkäufer klagte gegen den Kommentator und bekam Recht:] Den Käufer treffe die Nebenpflicht zum abgeschlossenen Kaufvertrag, eine wahrheitsgemäße Bewertung im [...] Bewertungsportal über den Verkäufer und die Transaktion abzugeben. [...] [Es bestehe] ein zentrales Interesse des Verkäufers [...] an einer zutreffenden Bewertung.

Legal Tribune Online: Richtig bewerten als vertragliche Nebenpflicht. In: www.lto.de, 26.05.2017

AUFGABEN

82024-107



- 1 Nehmen Sie für die Fälle aus M1 eine qualitative Einschätzung über den Umfang des Schadensersatzes gemäß §§ 249 ff. BGB vor.
- 2 Erklären Sie, dass es sich in M1 um Nebenpflichtverletzungen beim Kauf handelt (M2).
- 3 Arbeiten Sie die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Schadensersatz neben der Leistung aus § 280 I BGB heraus.
- 4 Formulieren Sie arbeitsteilig jeweils eine passende E-Mail an die Verkäuferinnen und Verkäufer aus M1, welche den Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung situationgerecht und juristisch fundiert darlegt.
- 5 Beurteilen Sie die Entscheidungen aus M3 und M4 aus Ihren persönlichen Gerechtigkeitsvorstellungen heraus.
- 6 Prüfen Sie einen möglichen Schadensersatzanspruch im Fall M1 (1) im Gutachtenstil.

→ **Fachwissen zu den Aufgaben**
S. 62 ff.

→ **Methoden zu den Aufgaben**
S. 207 ff.

Vorlage zur (vereinfachten) Prüfung im Gutachtenstil

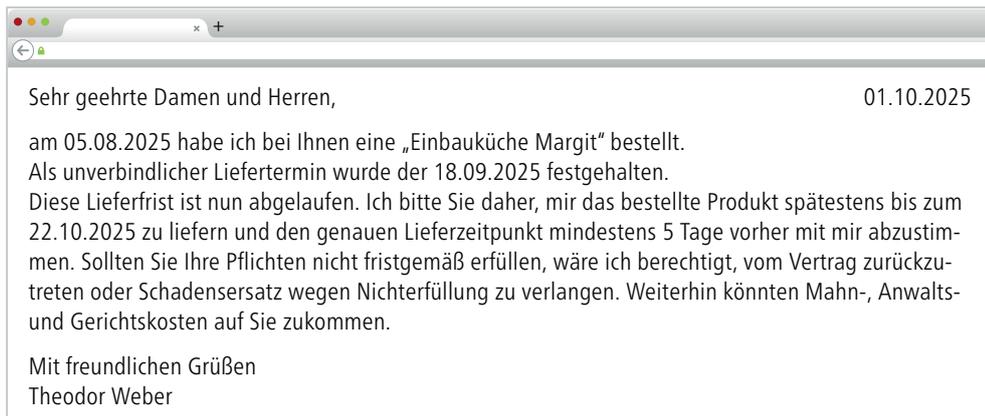


82024-108

1.1.6 Wann gerät die Schuldnerin bzw. der Schuldner in Verzug?

Sie prüfen anhand konkreter Beispiele, ob die Verkäuferin oder der Verkäufer gemäß § 286 BGB in Verzug ist.

M1 Verspätete Lieferung einer Einbauküche?



Bearbeiterin

M2 Verzug im BGB

Verzug ist die schuldhaftige Nichtleistung trotz Möglichkeit, Fälligkeit und Mahnung (oder deren Entbehrlichkeit). Fällig ist eine Leistung dann, wann der Käufer oder die Käuferin berechtigt ist, sie zu fordern (zu einem vereinbarten Zeitpunkt oder sofort nach Entstehen der Forderung, § 271 I BGB). Ein Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung bei verspäteter Leistung setzt voraus, dass die zusätzlichen strengeren Voraussetzungen des § 286 BGB erfüllt sind. Die Schuldnerin oder der Schuldner muss sich

Bearbeiterin

also in Verzug gemäß § 286 BGB befinden, damit der Anspruch auf Verzugschaden in Form eines Schadensersatzes neben der Leistung geltend gemacht werden kann. Im Gegensatz dazu verweist § 281 BGB nicht auf § 286 BGB, sodass der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung tatbestandlich keinen Verzug erfordert. Ebenso verweist § 323 BGB, der den Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung regelt, nicht auf § 286 BGB.

M3 Gesetzeskommentar zu § 286 BGB – Abschnitt zur Mahnung

Verzug setzt grundsätzlich eine Mahnung voraus, sofern nicht eine solche nach Abs. 2 ausnahmsweise entbehrlich ist [...]. Die Mahnung ist die an den Schuldner gerichtete Aufforde-

5 rung des Gläubigers, die geschuldete Leistung zu erbringen. Dabei handelt es sich um eine nicht formgebundene, empfangsbedürftige, geschäftsähnliche Willensäußerung [...].

Die Mahnung muss nach Fälligkeit erfolgen.
 10 [...] Die in der Mahnung enthaltene Aufforderung zur Leistung muss bestimmt und eindeutig sein. Eine Fristsetzung für die Leistung ist nicht notwendig [...]. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn für die Leistung
 15 durch Gesetz, Urteil oder [...] vertragliche Vereinbarung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist (Abs. 2 Nr. 1). [...] [Ferner ist sie entbehrlich,] wenn der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene
 20 Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt (Abs. 2 Nr. 2). Das Ereignis i. S. d. Abs. 2 Nr. 2 kann eine Kündigung, der Zeitpunkt der Gegenleistung
 25 oder [...] z. B. die Verabschiedung eines Gesetzes [...] [sein]. Eine Mahnung ist ferner entbehrlich, wenn vor oder nach Fälligkeit eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung durch den Schuldner vorliegt

[...]; die Weigerung muss als „das letzte 30 Wort“ des Schuldners aufzufassen sein [...]. Schließlich ist eine Mahnung entbehrlich, wenn aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt 35 ist.

Insoweit stellt Abs. 2 Nr. 4 eine Ausformung des Gedankens von Treu und Glauben dar. Eine Mahnung ist danach z. B. entbehrlich, [...] wenn der Schuldner [...] bereits vor Fälligkeit erklärt hat, dass er die Leistung nicht rechtzeitig erbringen werde [...], [oder] wenn sich aus dem Vertragsinhalt eine besondere Dringlichkeit der Leistung ergibt, insbes. um einen Schaden von dem Gläubiger abzuwenden und eine Mahnung daher eine reine Förmerei wäre [...] wie z. B. bei der Reparatur eines Rohrbruchs [...] [oder] wenn der Schuldner durch sein Verhalten den Zugang der Mahnung verhindert [...]. 50

Nach: Lorenz, Stephan: Kommentar zu § 286 BGB Rn. 23–38. In: Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hg.): BeckOK BGB. 70. Edition. München: C.H.Beck, Stand 01.05.2024 (Rechtschreibung angepasst)

M4 Lieferverzögerungen bei Neufahrzeugen

In der Auto-Industrie gibt es immer mehr Material-Engpässe. Das führt dazu, dass Käufer von Neuwagen häufig extrem lange auf ihr bestelltes Auto warten müssen. Denn
 5 gerade bei Chips und Kabelbäumen gibt es Probleme. Doch was kann man tun?

Im Kaufvertrag ist in der Regel ein „unverbindlicher Liefertermin“ genannt, erklärt der Münchner Anwalt Albert Cermak. Wird dieser Termin nicht eingehalten, ist der Händler noch nicht automatisch im Verzug. Es gilt eine Schonfrist von sechs Wochen. Danach können Käufer schriftlich die Lieferung einfordern und eine Nachfrist setzen. Diese be-
 15 träge üblicherweise zwei Wochen.

„So wird es in den Neuwagenverkaufsbedingungen des Verbands der Automobilindustrie geregelt, die nahezu allen Neufahrzeugkäufen zugrunde liegen“, erklärt der Fachanwalt für
 20 Verkehrsrecht. „Wenn dann innerhalb der

Nachfrist nicht geliefert wird, können Käufer vom Vertrag zurücktreten oder auf Lieferung des Fahrzeugs klagen.“ [...]

Oft fragen sich Käufer, ob sie nach einem Rücktritt das Recht auf Schadensersatz haben – etwa auf Ersatz des Preisunterschieds, wenn sie ein vergleichbares, sofort verfügbares Fahrzeug zum höheren Preis kaufen. Die Händler berufen sich Cermak zufolge dann gerne auf „höhere Gewalt“. Dies könne man
 30 als Argument für Lieferengpässe an sich gelten lassen. „Aus meiner Sicht aber nicht dafür, dass Liefertermine angegeben werden, bei denen den Händlern bereits bei der Fahrzeugbestellung klar sein sollte, dass sie nicht
 35 einhaltbar sind.“ [...]

Die gleichen Grundsätze seien anzuwenden, wenn es um den Verzugschaden geht: also zum Beispiel die Anmietung eines anderen Fahrzeugs während des Verzugs der Liefere- 40

„Hier aber enthalten die Verkaufsbedingungen eine Deckelung auf fünf Prozent des Kaufpreises. Hier müssen Sie als Käufer

vorsichtig sein, um nicht auf Kosten sitzen zu bleiben“, gibt der Münchner Fachanwalt zu bedenken

Thieme, Andreas: Achtung, Auto-Abzocke: Heftiger Lieferverzug bei Neuwagen – Münchner Anwalt erklärt, wie man sich wehren kann. In: www.tz.de, 04.11.2023

M5 Kauf einer Tasche im Onlineshop



Bearbeitergrafik



M6 Liefertermine beim E-Commerce

EGBGB
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (in den meisten Textausgaben des BGB mit abgedruckt)

Ist keine Leistungszeit vereinbart oder aus den Umständen ersichtlich, so muss der Verkäufer oder die Verkäuferin bei einem Verbrauchsgüterkauf spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss leisten (§ 475 I S. 2 BGB).

Nach Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB sind Onlinehändler verpflichtet, Verbrauchern vor [...] [der Bestellung im Onlineshop Informationen über den Termin, bis zu dem die Ware geliefert bzw. die Dienstleistung erbracht werden] muss, in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen. Hierdurch soll es dem Verbraucher ermöglicht werden auszurechnen, wann bei ihm die Ware eintrifft bzw. er mit der Erbringung der Dienstleistung rechnen kann. Diese Kenntnis ist z. B. wichtig, wenn der Verbraucher kurzfristig in den Urlaub fahren und die bestellte Ware (z. B. Badebekleidung, Angel, Fahrrad) in den Urlaub mitnehmen will. [...] Anders als der Wortlaut vermuten lassen könnte, ist unter dem Begriff „Liefertermin“

kein konkretes Datum zu verstehen. Ausreichend ist die Angabe eines bestimmten Lieferzeitraumes, z. B. „max. 5 Tage“ oder „bis zu 5 Tage“. [...] Im Onlineshop angeführte Lieferfristen müssen selbstverständlich eingehalten werden. Wird z. B. bei einem Artikel eine Lieferfrist von „max. 5 Tage“ angegeben, muss der Artikel spätestens am 5. Tag nach der Auftragsbestätigung bzw. (bei Zahlung per Vorkasse) nach der Zahlungsanweisung beim Kunden eintreffen. [...] [U]nzulässig ist nach der Rechtsprechung der Zusatz „voraussichtliche Lieferfrist ...“. [...] Ferner wurde die Klausel „Lieferungen erfolgen innerhalb von fünf Werktagen, soweit die Ware vorrätig ist“, für unzulässig erachtet.

Himburg, Denise: Liefertermine im Onlineshop: Was müssen Onlinehändler beachten?. In: www.ra-himburg-berlin.de, Abruf am: 22.10.2024

M7 Lieferzeitangabe im Onlineshop

[Der] BGH [hat] festgestellt, dass eine nach dem Kalender bestimmte Zeit dann vorliegt, wenn diese Bestimmung durch Rechtsgeschäft, Gesetz oder in einem Urteil getroffen worden ist.

5 Eine einseitige Lieferzeitangabe reicht jedenfalls nicht aus. Anders sieht es aus, wenn beide Parteien einen festen Liefertermin vereinbaren und diesen vertraglich fixieren. Dann ist die Mahnung entbehrlich. Aber auch ohne die

10 Rechtsprechung des BGH handelt es sich bei

den meisten Lieferzeitangaben in Online-Shops nicht um eine nach dem Kalender bestimmte Zeit: Eine nach dem Kalender bestimmte Zeit liegt beispielsweise dann vor, wenn ein konkreter Termin (z.B.: 15.05.2023), ein bestimmter

15 Monat (z. B. August 2023) oder eine feste Kalenderwoche (z. B.: 15. KW) angegeben wurde. Kein nach dem Kalender bestimmter Zeitraum liegt dann vor, wenn eine Angabe, wie „in ca. 3 Wochen“ verwendet wurde.

20

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist das höchste deutsche Gericht in Zivil und Strafsachen.

§ 286 II Nr. 1 und Nr. 2 BGB beziehen sich nicht auf einseitige Erklärungen bzgl. der Leistungszeit (z. B. in Versandbestätigungen).

May, Sandra: Welche Rechte bestehen, wenn die im Online-Shop angegebene Lieferzeit nicht eingehalten wird? In: www.onlinehaendler-news.de, 11.08.2023

M8 Am 19.12. bestelltes Geschenk kommt nicht rechtzeitig



Bearbeitergrafik

M9 Endgültige Leistungsverweigerung?

a) Martina Weber wartet auf die Lieferung von Fliesen durch einen Baustoffhändler. Dieser antwortet auf eine diesbezügliche Anfrage: „Ich warte selbst noch auf die Lieferung von

5 meinem Großhändler. Bis dahin kann ich Ihnen leider noch keinen Termin für die fällige Anlieferung der Fliesen nennen.“

b) Gregor Sturz verliert überraschend seinen Arbeitsplatz und verkauft deshalb in einem

Anflug von Verzweiflung und Existenzangst

10 per Handschlag sein Pferd an einen Freund, den er zufällig auf einem Fest getroffen hat. Am nächsten Tag bereut er seine Entscheidung und äußert Bedenken, ob derartige mündliche Vereinbarungen überhaupt bin-

15 dend seien. Er weigert sich, das Pferd auszu-

händigen.

Bearbeiterin

M10 Fahrradkauf mit Schwierigkeiten

So ähnlich könnten sich Fälle von verspäteter Leistung auch in Ihrem Leben zutragen:

a) Sie haben vor einigen Wochen bei einem Fahrradhändler im Nachbarort ein gebrauchtes E-Bike gekauft. Da Ihre Eltern einverstanden waren, haben Sie bezahlt und vereinbart, dass Sie das Fahrrad noch für einen Service beim Händler lassen und es erst am 1. dieses Monats abholen werden. Als Sie dann aber an besagtem Tag im Laden waren, war das Fahrrad nicht mehr da. Der Händler hatte nach eigener Aussage einen großen Zettel mit der Aufschrift „VERKAUFT“ auf das Fahrrad geklebt. Dies hatte aber wohl ein Mitarbeiter

aus der Werkstatt ignoriert und das Fahrrad für eine dreiwöchige Radreise ausgeliehen. Der Händler bedauert den Vorfall sehr, weist aber jegliche Schuld für die Verspätung von wohl zwei weiteren Wochen von sich.

b) Auch im zweiten Fall haben Sie mit Zustimmung Ihrer Erziehungsberechtigten ein gebrauchtes E-Bike gekauft. Allerdings haben Sie Ihren neuen fahrbaren Untersatz dieses Mal nicht bei einem Händler, sondern in einem Online-Kleinanzeigen-Portal gefunden. Die private Verkäuferin gab an, nachdem man sich über den Preis einig geworden war, dass sie gar nicht weit von Ihnen entfernt wohne. Sie bot deshalb an, das Fahrrad einfach die nächsten Tage bei Ihnen vorbeizubringen. Passiert ist allerdings nichts dergleichen. Als das Fahrrad zwei Wochen später immer noch nicht da ist, lesen Sie die Bewertungen anderer Nutzerinnen und Nutzer über die Verkäuferin. Etwas verunsichert sind Sie schon, als dort „mäßig zuverlässig“ steht.

Bearbeiterin

AUFGABEN

82024-109



→ **Fachwissen**
zu den **Aufgaben**
S. 64 f.

→ **Methoden**
zu den **Aufgaben**
S. 205 f.

- 1 Erklären Sie am Beispiel **M1**, welche Rechtsfolgen bei einer verspäteten Leistung nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des Verzugs nach § 286 BGB eintreten können (**M2**).
- 2 Erörtern Sie, ob Theodor Weber das Möbelhaus mit dem Schreiben aus **M1** in Verzug setzen kann (**M3**, Z. 1–14; §§ 286 I, IV, 475 I, 276, 278 BGB).
- 3 Erklären Sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Mahnung und Fristsetzung am Beispiel eines Küchenkaufs (**M1**, **M3**).
- 4 Entwickeln Sie Fallvarianten zu **M1**, in welcher die Mahnung nach § 286 II BGB entbehrlich wäre (**M3**, **M7**).
- 5 Grenzen Sie die in **M4** dargestellten Neuwagenverkaufsbedingungen hinsichtlich der Kriterien Geltungsbereich, Inhalt und Intention von den Regelungen des BGB ab.
- 6 Diskutieren Sie vor dem Hintergrund der Intentionen des Gesetzgebers, ob im Fall des aufgrund Materialmangels zu spät gelieferten Neuwagens (**M4**) ein Vertretenmüssen der Schuldnerin oder des Schuldners vorliegen sollte und ob es sich beim Auto um eine Gattungs- oder Stückschuld handelt (vgl. Begriffserklärungen in der Randspalte).
- 7 Erklären Sie mit **M6** und **M7** die rechtliche Bedeutung der Angabe der Lieferzeit in **M5**.
- 8 Begründen Sie, dass sich die Verkäuferin oder der Verkäufer aus dem Beispiel **M8** bei Nichtlieferung bis zum 24.12. um 23:59 Uhr wahrscheinlich nicht in Verzug befindet.
- 9 Erörtern Sie, ob die Mahnung in den Fällen aus **M9** entbehrlich ist.
- 10 Erörtern Sie für die Fälle aus **M10**, ob und ggf. wann Ihr Vertragspartner bzw. Ihre Vertragspartnerin in Verzug geraten ist.

Gattungsschuld

Geschuldet wird eine nicht näher bestimmte Sache, die nur nach generellen Merkmalen (etwa Typ, Sorte, Serie) bestimmt ist

Stückschuld

Geschuldet wird ein konkretes, individuell bestimmtes Einzelstück.

1.1.7 Kann die Käuferin bzw. der Käufer wegen einer verspäteten Leistung Schadensersatz neben der Leistung verlangen?

Sie prüfen Schadensersatzansprüche neben der Leistung bei verspäteter Leistung beim Kauf.

M1 Schadensersatz bei verspäteter Lieferung?

Jetzt sitze ich in meiner ersten Studentenwohnung und habe keine Einbauküche. Naja, Knäckebröt geht auch... In meinem Mahnschreiben an das Möbelhaus habe ich gedroht, dass ich Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordere und auch ggf. Ersatz für Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten verlange. Die Vorlage im Internet war Gold wert. Aber das ist auch schon vier Wochen her und das Möbelhaus hat bisher nur mitgeteilt, dass die Küche auf Lager sei, aber man vergessen habe, sie auszuliefern. Soll ich mir nun wirklich einen Anwalt nehmen? Was, wenn ich auf den Kosten sitzenbleibe?

Bearbeiterin



Theodor Weber beim Frühstück

Interaktives Tool zum Erstellen von Musterbriefen



82024-110

M2 Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten

Nicht immer mündet die Anwaltstätigkeit in einen Prozess. Während nach einem Gerichtsverfahren die Gebühren gegen den unterlegenen Gegner festgesetzt werden können [...],
5 fehlt es für die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts an einer solchen prozessualen Erstattungsnorm [...].

Die Gebühren, die bei der außergerichtlichen Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs
10 des Mandanten entstehen (Tätigkeiten bei der Schadensabwicklung, Besprechungstermine mit dem Gegner zur Verfahrensvermeidung, Ortstermine mit einem Sachverständigen), sind als Rechtsverfolgungskosten nach § 249 II S. 1
15 BGB zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist

- das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs – z.B. aus Vertrag [...]
- die Notwendigkeit anwaltlicher Hilfe zu dessen Durchsetzung. Die Beauftragung ei-

Nach: Onderka, Bettina: Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten. In: RVG prof. RVG professionell 03/2013, S. 45

nes Anwalts ist erforderlich, wenn der 20
Gegner sich dem Grunde oder der Höhe nach weigert, den Schaden zu begleichen. Der Mandant kann diejenigen Aufwendungen verlangen, die er in der konkreten Lage und nach den Umständen des Einzel-
25 falls als wirtschaftlich denkender Mensch für notwendig halten durfte [...]. [...]

Macht der Anwalt außergerichtlich eine For-
derung geltend, mit der der Gegner in Verzug
ist, können die Anwaltsgebühren als Ver-
30 zugsschaden verlangt werden (§ 280 II BGB, § 286 BGB). Entscheidend ist, dass die Verzugsvoraussetzungen bereits vor der Einschaltung des Anwalts erfüllt sind. Gebühren für die Abfassung der verzugsbegründenden
35 Erstmahnung sind nicht als Verzugsschaden ersatzfähig, sondern vom Mandanten zu tragen.

Verzugsschaden

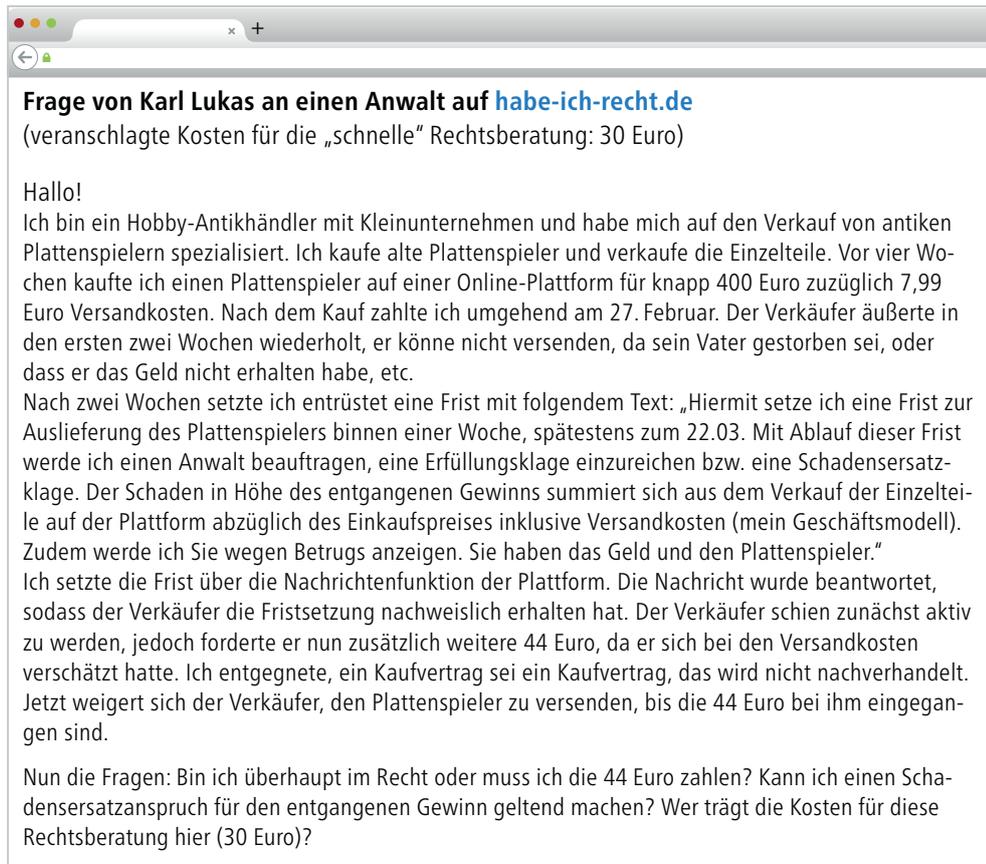
Schaden, der bei rechtzeitiger Lieferung nicht entstanden wäre

M3 Kann die Verkäuferin oder der Verkäufer etwas dafür?**Faustregel:**

Alle Ereignisse, die nicht höhere Gewalt sind, hat die Lieferantin bzw. der Lieferant zu vertreten.

- A** Die Küche ist auf Lager, aber der Verkäufer kann aufgrund von Personalmangel nicht ausliefern.
- B** Die Verkäuferin beruft sich darauf, dass sie die Küche selbst nicht vom Herstellerunternehmen bekommen hat.
- C** Der Verkäufer hat keine Angestellten und kann selbst wegen einer schweren Erkrankung nicht ausliefern.
- D** Die Kundin hat bei der Bestellung die falsche Adresse angegeben, weshalb die Verkäuferin die Küche bisher nicht korrekt ausliefern konnte.

Bearbeiterin

M4 Lieferverzug bei einem Plattenspieler


Frage von Karl Lukas an einen Anwalt auf [habe-ich-recht.de](https://www.habe-ich-recht.de)
(veranschlagte Kosten für die „schnelle“ Rechtsberatung: 30 Euro)

Hallo!

Ich bin ein Hobby-Antikhändler mit Kleinunternehmen und habe mich auf den Verkauf von antiken Plattenspielern spezialisiert. Ich kaufe alte Plattenspieler und verkaufe die Einzelteile. Vor vier Wochen kaufte ich einen Plattenspieler auf einer Online-Plattform für knapp 400 Euro zuzüglich 7,99 Euro Versandkosten. Nach dem Kauf zahlte ich umgehend am 27. Februar. Der Verkäufer äußerte in den ersten zwei Wochen wiederholt, er könne nicht versenden, da sein Vater gestorben sei, oder dass er das Geld nicht erhalten habe, etc.

Nach zwei Wochen setzte ich entrüstet eine Frist mit folgendem Text: „Hiermit setze ich eine Frist zur Auslieferung des Plattenspielers binnen einer Woche, spätestens zum 22.03. Mit Ablauf dieser Frist werde ich einen Anwalt beauftragen, eine Erfüllungsklage einzureichen bzw. eine Schadensersatzklage. Der Schaden in Höhe des entgangenen Gewinns summiert sich aus dem Verkauf der Einzelteile auf der Plattform abzüglich des Einkaufspreises inklusive Versandkosten (mein Geschäftsmodell). Zudem werde ich Sie wegen Betrugs anzeigen. Sie haben das Geld und den Plattenspieler.“

Ich setzte die Frist über die Nachrichtenfunktion der Plattform. Die Nachricht wurde beantwortet, sodass der Verkäufer die Fristsetzung nachweislich erhalten hat. Der Verkäufer schien zunächst aktiv zu werden, jedoch forderte er nun zusätzlich weitere 44 Euro, da er sich bei den Versandkosten verschätzt hatte. Ich entgegnete, ein Kaufvertrag sei ein Kaufvertrag, das wird nicht nachverhandelt. Jetzt weigert sich der Verkäufer, den Plattenspieler zu versenden, bis die 44 Euro bei ihm eingegangen sind.

Nun die Fragen: Bin ich überhaupt im Recht oder muss ich die 44 Euro zahlen? Kann ich einen Schadensersatzanspruch für den entgangenen Gewinn geltend machen? Wer trägt die Kosten für diese Rechtsberatung hier (30 Euro)?

Bearbeiterin

M5 Bauträger in Verzug: gekaufte Eigentumswohnung ist nicht nutzbar?

Familie Meier ist verzweifelt, weil sich die Fertigstellung ihrer neuen Eigentumswohnung durch den Bauträger um zwei Monate verzögert. Da die bisherige Mietwohnung schon gekündigt war, bleibt der Familie nichts anderes übrig als für die zwei Monate in ein Hotel zu ziehen. Kosten: 6.000 Euro. Die Familie recherchiert zu möglichen Handlungsoptionen im Internet und stößt auf folgendes Urteil:

OLG BRANDENBURG, URTEIL VOM 27.05.2020 – 4 U 87/19

Steht dem Erwerber während des Verzugs des Bauträgers mit der Fertigstellung mit der beabsichtigt selbst zu bewohnenden Eigentumswohnung kein vergleichbarer Wohnraum zur Verfügung, hat der Erwerber Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung. Als Ausgangspunkt für die Berechnung des Nutzungswerts der vorenthaltenen

Eigentumswohnung können entweder die anteiligen Vorhaltekosten oder die ortsübliche Vergleichsmiete herangezogen werden. Auf den Nutzungsausfallschaden sind die dem Erwerber tatsächlich entstandenen und vom Bauträger zu tragenden Kosten der Unterbringung in einer Ersatzunterkunft in voller Höhe anzurechnen.

Heiden, Stefan: Nutzungsausfallentschädigung. In: www.stefanheiden.de, Abruf am: 22.10.2024

AUFGABEN

82024-111



- 1 Begründen Sie, dass es sich bei den in **M1** aufgeführten möglichen Kosten um einen Verzugsschaden handeln könnte (**M1**, **M2**, Kapitel 1.1.6 **M1**).
- 2 Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob Theodor Schadensersatz neben der Leistung nach §§ 280 I, II, 286 BGB für die in **M1** angesprochenen Kosten verlangen könnte. Beantworten Sie davon ausgehend und unter Einbeziehung von **M2** Theodors Frage, ob er sich eine Anwältin oder einen Anwalt nehmen soll (**M1**, **M2**, Kapitel 1.1.6 **M1**).
- 3 Legen Sie die rechtlichen Konsequenzen folgender Abwandlung des Ausgangsfalls (**M1**, Kapitel 1.1.6 **M1**) dar: Ein verbindlicher Liefertermin war vertraglich vereinbart und der Anwalt hat ein Mahnschreiben verfasst.
- 4 Erörtern Sie vor dem Hintergrund eines gerechten Interessenausgleichs für die Fallvarianten aus **M3**, ob die Verkäuferin bzw. der Verkäufer die verspätete Leistung zu vertreten haben soll.
- 5 Verfassen Sie ein juristisch fundiertes Antwortschreiben an Karl Lukas (**M4**).
- 6 Verfassen Sie aus Sicht einer geschädigten Immobilienkäuferin bzw. eines geschädigten Immobilienkäufers einen juristisch fundierten Brief zur Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz neben der Leistung (**M5**).

→ **Fachwissen zu den Aufgaben**
S. 66 ff.

Kein Ersatz des Verzugsschadens ohne Verzug (§ 286 BGB).

→ **Methoden zu den Aufgaben**
S. 205 ff.

→ weitere Aufgaben zur Prüfung im Gutachtenstil vgl. S. 80 ff.

Vorlage zur (vereinfachten) Prüfung im Gutachtenstil



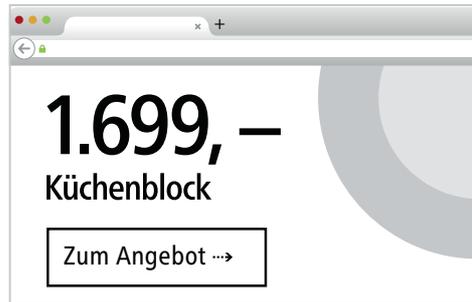
82024-112

1.1.8 Kann die Käuferin bzw. der Käufer vom Vertrag zurücktreten und einen Ersatzkauf tätigen?

Sie prüfen in Fällen verspäteter Leistung beim Kauf, ob die Käuferin oder der Käufer zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann.

M1 Alternatives Küchenangebot eines anderen Möbelhauses

Jetzt reicht es!
Immer nur Brotzeit und Pizzalieferdienst sind auf die Dauer ungesund und teuer. Auch andere Möbelhäuser bieten mein gewähltes Küchenmodell an. Okay, dort um 200 Euro teurer ... egal, gekauft!



Theodor Weber überlegt wegen eines Angebots eines anderen Möbelhauses.

Bearbeiterin

M2 Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung

Das Recht, bei einem gegenseitigen Vertrag Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen, [so der Gesetzestext des § 325 BGB]. [...] Fraglich ist aber, wie der Rücktritt die Höhe des Schadensersatzes beeinflusst. Denn dass der Gläubiger sowohl die erbrachte Gegenleistung zurückverlangen wie auch den vollen, nach der Surrogationsmethode berechneten Schadensersatz statt der Leistung soll verlangen können,

wäre sachlich verfehlt und wird auch von § 325 nicht vorgeschrieben [...]. [Vielmehr ist deshalb in solchen Fällen] [d]er Schadensersatz statt der Leistung [...] nach der sogenannten Differenzmethode zu berechnen: 15 [...] [Dabei berechnet sich die Schadenshöhe aus der Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Preis und dem Preis, den der Käufer beim Ersatzkauf gezahlt hat.]

20

Stürner, Michael: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB – Kommentar, BGB § 325 BGB – Schadensersatz und Rücktritt. In: www.haufe.de, Abruf am: 24.10.2024



Bearbeitergrafik

Berechnung des Schadensersatzes statt der Leistung nach der Differenzmethode

M3 Haftungsfragen nach einem Schiffsunglück: Ist ein blockierter Kanal höhere Gewalt?

Am 23. März 2021 lief ein Containerschiff im Suezkanal auf Grund. Die dadurch verursachte Blockade dauerte sechs Tage lang und führte zu erheblichen Störungen im internationalen Handel.

Rechtsanwalt Felix Korten erläutert im Interview [...] Haftungsfragen, die sich aus der Havarie am Suezkanal ergeben. [...]

Wer haftet in der Regel, wenn es im Zuge [...] [einer sechstägigen] Blockade im Suez-Kanal zu Lieferverzögerungen und/oder Ausfällen kommt?

5 *Felix Korten:* Grundsätzlich der jeweilige Vertragspartner. In der Regel haften also die japanische Reederei, der deutsch-taiwanische Charterer, die ägyptische Kanalbetreiberin, die Lieferanten beziehungsweise Spediteure sowie Versicherungen gegenüber ihren Auftraggebern und Kunden. Ob die Haftung auch tatsächlich greift, hängt im Einzelfall von mehreren Faktoren ab. Gelten-
10 de Vereinbarungen, Lieferbedingungen und das Recht des Staates, das für die Verträge gilt, spielen ebenso eine Rolle wie die Schadensursache. Wir wissen noch nicht, ob das Containerschiff ‚Ever Given‘ aufgrund eines Sandsturms, eines Stromausfalls oder durch
15 menschliches Versagen havarierte. Auftraggeber und Importeure sollten aber im Zweifelsfall immer versuchen, mögliche Haftungsansprüche durchzusetzen. [...]

Gilt ein über mehrere Tage querstehendes Containerschiff als Höhere Gewalt?

25 *[Felix Korten:]* Höhere Gewalt ist gesetzlich nicht definiert und wird im Bürgerlichen Gesetzbuch nur am Rande erwähnt. Allgemein wird darunter im deutschen Vertragsrecht ein
30 von außen wirkendes Ereignis verstanden, auf

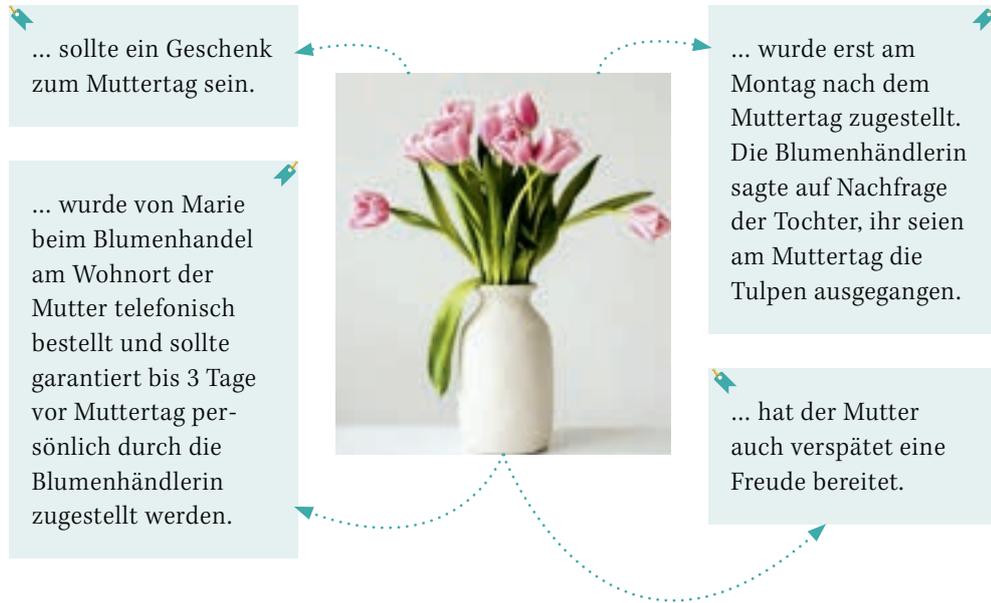
das die Vertragspartner keinen Einfluss haben. Ein blockierter Kanal kann durchaus unter Force Majeure fallen, zumindest aus Sicht der wartenden Schiffe. Neben dieser objektiven Voraussetzung muss aber noch ein weiterer subjektiver Aspekt zutreffen: Äußerst zumutbare Sorgfalt konnte das Schaden verursachende Ereignis nicht verhindern. Es muss also im Einzelfall untersucht werden, ob beispielsweise eine Bevorratung geboten war, um eine Lieferverzögerung zu kompensieren. Lieferanten und Spediteure werden unterdessen alles versuchen, um sich auf höhere Gewalt zu berufen.

Blockaden an neuralgischen Verkehrspunkten können auch in Zukunft auftreten. Wie lassen sich daraus entstehende Haftungsrisiken auf Lieferanten- wie Bestellerseite minimieren?

45 *[Felix Korten:]* Durch gute Verträge und gute Lieferbedingungen kann man viele mögliche Haftungsquellen ausschließen. Die Kunst bei der rechtlichen Gestaltung besteht darin, möglichst viele Ereignisse vorherzusehen. Standardmäßig werden beispielsweise
50 Streiks, Naturkatastrophen und Handelsembargos berücksichtigt und klare Rechtsfolgen beschrieben. Einen hundertprozentigen Schutz wird es allerdings niemals geben, schon weil jeder Vertrag letztlich im Streitfall durch Gerichte ausgelegt wird. 60

*Meitinger, Therese: Haftung in der Suez-Krise: „Ein blockierter Kanal kann höhere Gewalt sein“.
In: www.logistik-heute.de, 31.03.2021*

M4 Blumen zum Muttertag



M5 Lieferverzug bei einem Wohnmobil

Frage von Stefan auf [habe-ich-recht.de](https://www.habe-ich-recht.de)

Hallo zusammen,

ich hoffe, hier kann mir jemand weiterhelfen. Ich habe am 25.02.2025 ein neues Wohnmobil in einem Autohaus gekauft. Die Bezahlung wurde am Kauftag vollständig geleistet und vom Händler auch bestätigt. Der Fahrzeugbrief wurde einen Tag später, also am 26.02.2025, zugestellt. Da das Wohnmobil jedoch im Bestand des Autohauses war, wurde kein konkreter Liefertermin vereinbart.

Nun gibt es ein Problem: Am 27.02.2025 habe ich erfahren, dass das Wohnmobil vorerst nicht mehr ausgeliefert werden darf, da aufgrund einer Rückrufaktion zuerst ein Bauteil der Klimaanlage ausgetauscht werden muss. Der Händler konnte keine Zusage über einen neuen Liefertermin machen. Leider gibt es bisher weder vom Hersteller noch vom Händler einen vorläufigen Liefertermin.

Ich habe aber bereits einen Urlaub geplant, für den ich das Wohnmobil dringend benötige. Daher überlege ich, vom Kaufvertrag zurückzutreten, auch wenn ich bereits Kosten für die Versicherung und die Anmeldung des Fahrzeugs hatte.

Ich hätte nun einige Fragen:

- Kann ich vom Kaufvertrag zurücktreten in diesem speziellen Fall, insbesondere aufgrund der Verzögerung durch die Rückrufaktion?
- Habe ich einen Anspruch auf Schadensersatz für die bereits entstandenen Kosten (Versicherung, Anmeldung)?

Bearbeiterin

Der Übergang des Eigentums an einem Kraftfahrzeug ist von der Übergabe des Fahrzeugbriefs unabhängig.

M6 Weiterverkauf von Eintrittskarten

Frage von Julia auf [habe-ich-recht.de](https://www.habe-ich-recht.de)

Hallo,

folgender Fall: Problem mit einem Käufer von Eintrittskarten für ein Musical. Vor einigen Tagen habe ich die Karten über ein Onlineportal weiterverkauft und sie am selben Tag per Expressversand verschickt. Laut Paketshop sollten die Karten am nächsten Tag ankommen. Leider hat die Post die Zustellung verzögert, sodass die Karten nicht rechtzeitig vor der Vorstellung angekommen sind. Ich habe dem Käufer mitgeteilt, wann ich die Karten abgeschickt habe, inklusive der Sendungsverfolgung. Jetzt droht er mir mit Zahlungsaufforderungen bis zu einem bestimmten Datum und damit, einen Anwalt einzuschalten, falls ich ihm nicht die Hälfte des Ticketpreises als Schadensersatz überweise. Er behauptet, dass es nicht ausreicht, ihm den Kaufpreis und die Versandkosten zurückzuerstatten, da er kurzfristig einen höheren Preis für ein Ticket auf dem Schwarzmarkt zahlen musste und diesen Betrag nun von mir verlangt. Bin ich als Privatverkäuferin rechtlich verpflichtet, dem Käufer Schadensersatz zu leisten, auch wenn ich nicht schuld daran bin, dass die Karten zu spät angekommen sind?

Beim Kauf durch eine Privatperson ist der Gefahrübergang bei Übergabe an den Versender (§ 447 I BGB).

Bearbeiterin

AUFGABEN

82024-113



- 1 Benennen Sie mithilfe von **M2** für das Szenario **M1** (vgl. auch Kapitel 1.1.6 **M1** und Kapitel 1.1.7 **M1**):
 - a) insgesamt bezahlter Kaufpreis
 - b) empfangene Leistungen, die der erste Möbelhändler im Falle eines Rücktritts zurückgewähren müsste
 - c) möglicher Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung.
- 2 Erläutern Sie am Beispiel der verspäteten Küchenlieferung (**M1**, Kapitel 1.1.6 **M1**, Kapitel 1.1.7 **M1**) die Bedeutung der Fristsetzung bei Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) und Rücktritt (§ 323 BGB).
- 3 Verfassen Sie in Theodors Namen (**M1**, Kapitel 1.1.6 **M1**, Kapitel 1.1.7 **M1**) eine E-Mail an das erste Möbelhaus, in welcher Sie juristisch fundiert die Rückzahlung des Kaufpreises sowie Schadensersatz statt der Leistung fordern.
- 4 Erklären Sie die Bedeutung pünktlicher Lieferungen für den Geschäftsverkehr (**M3**).
- 5 Legen Sie dar, inwiefern die Aussagen des Rechtsanwalts in **M3**
 - a) den Ihnen bekannten Regelungen des BGB entsprechen und
 - b) aufzeigen, dass das Recht einer Auslegung bedarf.
- 6 Legen Sie mögliche Ansprüche und Rechte der Käuferinnen und Käufer in den Fällen **M4 – M6** juristisch fundiert dar. Erörtern Sie dabei die Erfüllung von Tatbestandsmerkmalen, die aufgrund des (ggf. unvollständigen oder uneindeutigen) Sachverhalts eines Abwägens bedürfen.

→ **Fachwissen zu den Aufgaben**
S. 68 ff.

→ **Methoden zu den Aufgaben**
S. 212 f.

Vorlage zur (vereinfachten) Prüfung im Gutachtenstil



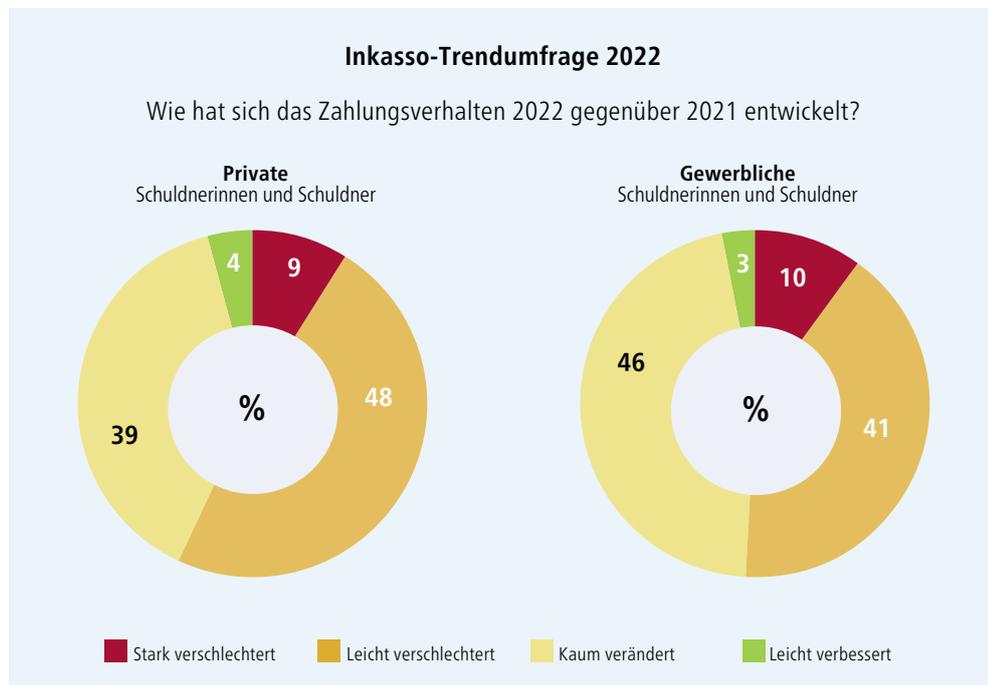
82024-114

1.1.9 Welche Konsequenzen drohen, wenn die Käuferin bzw. der Käufer eine Rechnung zu spät bezahlt?

Sie sind sich in Fällen eines Zahlungsverzugs beim Kauf Ihrer rechtlichen Situation als Verbraucherin oder Verbraucher bewusst und können bei Problemen entsprechend agieren.

M1 Die Zahlungsmoral der Deutschen

Inkasso
Eintreibung bzw.
Einzahlung fälliger
Forderungen



Nach: Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen BDIU: Inkasso-Trendumfrage 2022

M2 Populäre Rechtsirrtümer

- A** Man hat grundsätzlich 30 Tage Zeit, eine Rechnung zu bezahlen.
- B** Als Verbraucherin und Verbraucher muss man eine Rechnung erst nach der zweiten Mahnung bezahlen.
- C** Durch einen entsprechenden Hinweis auf der Rechnung kann der Verkäufer die gesetzliche Zahlungsfrist von 30 Tagen verkürzen.
- D** Zahlungsunfähigkeit schützt nicht vor Zahlungsverzug, denn „Geld hat man zu haben“.

Bearbeiterin

M3 Bis wann muss man als Verbraucherin oder Verbraucher eine Rechnung bezahlen?

<p>a</p> 	<p>Klaus kauft ein Auto bei einem Gebrauchtwagenhändler. Im Vertrag wird festgehalten, dass das Auto am 01.10. geliefert wird und die Zahlung „bis zwei Wochen nach Lieferung“ zu erfolgen hat. Im Oktober ist er aber knapp bei Kasse und kann nicht zahlen.</p>
<p>b</p> 	<p>Udo kauft am 01.10. in einem Elektronikmarkt ein Smartphone auf Rechnung. Im Geschäft werden die Zahlungsbedingungen nicht thematisiert. Eine Woche später erhält er die Rechnung per Post mit dem Hinweis „Diese Rechnung ist ohne Abzug innerhalb der nächsten 10 Tage nach Zugang dieser Rechnung zahlbar“. Udo hatte mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen gerechnet und kann jetzt nicht zahlen.</p>
<p>c</p> 	<p>Melek kauft am 01.10. in einem Elektronikmarkt einen Fernseher auf Rechnung. Sie stimmt der Verkürzung der gesetzlichen Zahlungsfrist auf 10 Tage nach Rechnungserhalt in den AGB zu. Eine Woche später erhält sie die Rechnung per Post mit dem Hinweis „Diese Rechnung ist ohne Abzug innerhalb der nächsten 10 Tage nach Zugang dieser Rechnung zahlbar“. Melek hatte mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen gerechnet und kann jetzt nicht zahlen.</p>
<p>d</p> 	<p>Lydia kauft am 01.10. einen E-Roller auf Rechnung. Die Zahlungsbedingungen werden im Geschäft nicht angesprochen. Zwei Wochen später erhält sie die Rechnung mit folgendem Hinweis: „Wir weisen gemäß § 286 III BGB darauf hin, dass Sie auch ohne Mahnung automatisch in Verzug geraten, wenn Sie den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang bezahlen.“ Aber woher so schnell das Geld nehmen?</p>

Bearbeiterin

M4 Was sind die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs?

Der Anspruch auf Ersatz des Verzugs Schadens ist [...] [grundsätzlich] in den §§ 280 I, II, 286 BGB geregelt und gibt dem Gläubiger einer Forderung die Möglichkeit, die ihm durch [eine verspätete] Leistung [...] entstandenen Vermögenseinbußen ersetzt zu bekommen. Systematisch handelt es sich um einen Schadensersatz neben der Leistung [...].

Der Umfang des Schadensersatzes richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Der Schuldnerverzug berechtigt den Gläubiger [einer Geldschuld zudem] [...] beispielsweise zur Einforderung von Verzugszinsen [aus der eigenen Anspruchsgrundlage des § 288 BGB]. Diese sind [...] grundsätzlich auf 5 bzw. [9] Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p. a. gedeckelt. [...]

In der anwaltlichen Praxis weit häufiger und
 20 aufgrund seines Umfangs zumindest weit
 wichtiger als der Zinsschaden ist dagegen
 der Ersatz außergerichtlicher Rechtsverfol-
 gungskosten. [...] Die Anwaltskosten sind
 [...] besonders bei kleinen bis mittleren
 Streitwerten ein nicht unerheblicher Kos- 25
 tenfaktor, über den sich der Gläubiger vor
 Einschaltung des Rechtsanwaltes Gedanken
 machen muss.

*Nach: Berbuer, André/Kröger, Tobias/Hofmann, Frank: Mahnkosten als Verzugschaden. Gestaltungsmöglich-
 keiten und rechtliche Grenze. In: Zeitschrift für das Juristische Studium ZJS 1/2014, S. 9*

M5 Achtung Verzugszinsen!

Bezahlen Sie eine Rechnung zu spät, so kön-
 nen Verzugszinsen in erheblicher Höhe auf
 Sie zukommen. Beginnend mit dem Tag nach
 Eintritt des Verzugs können Ihnen Verzugs-
 5 zinsen in Rechnung gestellt werden bis ein-
 schließlich zu dem Tag, an dem Sie bezahlen
 oder an dem Sie aus anderen Gründen, z. B.
 aufgrund eines Rücktritts, nicht mehr in Ver-
 zug sind. Die Berechnung der gesetzlichen
 10 Zinssätze ist in § 288 I, II BGB geregelt. Ge-
 gemäß § 288 III BGB können allerdings aus ei-
 nem anderen Rechtsgrund auch höhere Zin-
 sen von Ihnen verlangt werden, etwa wenn
 Sie dies im zugrundeliegenden Vertrag zu
 vereinbart hätten. Von höherer Relevanz 15
 wird für Sie aber vermutlich § 288 IV BGB
 sein, welcher besagt, dass auch ein weiterge-
 hender Schaden geltend gemacht werden
 kann (z. B. für entgangene Gewinne, entgan-
 gene Zinsen aus einer Geldanlage oder auf- 20
 gewendete Kreditzinsen). Sind der Gläubige-
 rin bzw. dem Gläubiger einer Geldschuld also
 nachweislich durch eine Kreditaufnahme
 höhere Zinsen entstanden, so können diese
 höheren Zinsen anstatt der gesetzlichen Zin- 25
 sen geltend gemacht werden.

Bearbeiterin

M6 Refurbished ist in!

refurbished
 technisch und
 optisch geprüft,
 5 aufbereitet

Die Studentin Melanie T. möchte nachhaltig
 konsumieren und kauft deshalb am 28. Okto-
 ber spontan in dem Refurbished-Shop „Lon-
 5 glife“ ein geprüftes und generalüberholtes
 Smartphone für 600 Euro. Sie hat gerade kei-
 nen Geldbeutel dabei, weshalb vereinbart
 wird, dass sie in den nächsten Tagen noch-
 mal zum Bezahlen in den Laden kommt und
 das Handy dann mitnehmen kann. Am 3. No-
 10 vember kommt Melanie zwar in den Laden,
 muss aber beichten, dass sie das Geld im Mo-
 ment nicht habe. Sie werde es aber binnen
 einer Woche auftreiben. Der Inhaber von
 „Longlife“ wird langsam ungeduldig und ruft
 15 sowohl am 13. als auch am 17. November bei
 Melanie an und fordert sie auf, das Geld nun
 endlich vorbeizubringen. Er habe Verständ-
 nis gehabt, aber damit sei nun Schluss. Als
 Melanie am 3. Dezember noch immer nicht
 bezahlt hat und sich ein anderer Kunde für 20
 das aufbereitete Smartphone interessiert, er-
 hält Melanie einen Anruf. „Longlife“ erklärt
 ihr den Rücktritt vom Vertrag und dass er 40
 Euro Schadensersatz von ihr verlange. Der
 neue Kunde sei nämlich nur zur Zahlung ei- 25
 nes Kaufpreises in Höhe von 560 Euro bereit
 und die Differenz müsse Melanie ihm nun
 erstatten.
 Außerdem habe er aufgrund der ausbleiben-
 den Zahlung sein Konto überziehen müssen: 30
 vom 4. November bis zum 3. Dezember mit
 14 Prozent Dispozinsen.

Bearbeiterin

M7 Wenn der Onlineshop die Retoure nicht erstattet

[2014] [...] wurde in § 288 V BGB n. F. eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 Euro für gewerbliche Zahlungsschuldner eingeführt, die auch für Abschlags- und Ratenzahlungen gilt und neben die geschuldeten Verzugszinsen tritt [...]. Die Pauschale dient dem Ausgleich etwaiger Mahn- und Inkassogebühren und ist im Falle des Verzugs stets fällig [...]. [...]

[D]er Anspruch auf die Pauschale [soll] nicht bestehen, wenn der Zahlungsschuldner ein

Verbraucher ist. [...] Praktische Relevanz entfaltet dies [aber] [...] in den Fällen des Widerrufs, in denen ein Unternehmer mit der Rückzahlung des Kaufpreises in Verzug gerät. Hier könnte der Verbraucher die Pauschale in Höhe von 40 Euro aus § 288 V BGB n.F. verlangen, sofern dem Unternehmer kein Zurückbehaltungsrecht (etwa wegen noch ausgebliebener Rückgewähr der Kaufsache durch den Verbraucher) zusteht.



Nach: Salewski, Phil: Verschärfung der Regelungen zum Zahlungsverzug für Unternehmer ab sofort.
In: www.it-recht-kanzlei.de, 04.08.2014

AUFGABEN

82024-115



- 1 Werten Sie die Grafik im Hinblick auf die Bedeutung der dargestellten Entwicklung für die deutsche Volkswirtschaft aus (M1).
- 2 Prüfen Sie mithilfe der §§ 271, 475 I, 286 I, III BGB, ob es sich bei den Aussagen aus M2 lediglich um Rechtsirrtümer handelt.
- 3 Legen Sie dar, wie und warum der Gesetzgeber Verbraucherinnen und Verbraucher in § 286 III BGB besonders schützt.
- 4 Erörtern Sie, ab wann und unter welchen Bedingungen die Käuferinnen und Käufer in den Fällen M3 in Verzug kommen könnten.
- 5 Erläutern Sie mit M4, welche Rechtsfolgen auf die Schuldnerin bzw. den Schuldner einer verspäteten Entgeltforderung zukommen können.
- 6 Erklären Sie die Berechnung von Verzugszinsen mit § 288 I–III BGB und M5, auch mit Blick auf einen gerechten Interessenausgleich und den Verbraucherschutz. Recherchieren Sie dafür auch die aktuellen Basiszinssätze.
- 7 Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob der Inhaber von „Longlife“ die 40 Euro für den verminderten Kaufpreis von Melanie T. fordern kann (M6).
- 8 Prüfen Sie, ob der Inhaber von „Longlife“ Zinsen in Höhe von 6,90 Euro (14 % von 600 Euro für 30 Tage) von Melanie T. verlangen kann (M6).
- 9 Erklären Sie die mögliche Intention des Gesetzgebers bei der in M7 dargestellten Rechtsfortentwicklung.

→ **Fachwissen zu den Aufgaben**
S. 72 f.

→ **Methoden zu den Aufgaben**
S. 205 f.

Vorlage zur (vereinfachten) Prüfung im Gutachtenstil



82024-126

1.1.10 Wann hat eine Ware einen Mangel?

Sie identifizieren mangelhafte Leistungen beim Kauf.

M1 Undichtes Autodach: ein Fall von Gewährleistung?

Gewährleistung
gesetzlich verankerte Pflicht des Verkäufers oder der Verkäuferin für die Mangelfreiheit der gelieferten Sache innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen einzustehen (nicht zu verwechseln mit „Garantie“, welche eine freiwillige Erklärung des Händlers oder Herstellers ist)

Frage von Familie Huber auf [habe-ich-recht.de](https://www.habe-ich-recht.de)

Hallo zusammen,

wir haben am 28.04.2025 unseren Oldtimer privat verkauft. Einen Gewährleistungsausschluss haben wir nicht vereinbart. Der Käufer hat den Kaufpreis bar bezahlt und das Auto wurde eine Woche später abgeholt. Beim Verkauf haben wir ausdrücklich auf das Alter des Fahrzeugs hingewiesen. Der Käufer hatte auch eine Frage zur Dichtigkeit des Daches, da es sich um ein Cabrio handelt. Wir haben ihm ehrlich berichtet, dass wir keine Probleme damit hatten. Das Cabrio stand in der Woche vor dem Verkauf sogar bei Regen draußen, ohne dass es irgendwelche Probleme gab! Auch unsere Freunde, die das Auto im vergangenen Jahr ausgeliehen hatten, hatten keine Probleme. Zudem war das Auto über den Winter in einer Garage untergebracht.



Jetzt, am 02.06.2025, hat der Käufer wohl das Auto längere Zeit mit geschlossenem Dach vor dem Haus seiner Eltern geparkt. Nach starkem Regen ist Wasser durch das Dach ins Auto gelangt. Glücklicherweise gab es keinen dauerhaften Schaden im Innenraum, aber der Käufer verlangt nun von uns, das Dach zu reparieren.

Sind wir verpflichtet, die Reparatur zu übernehmen? Oder müssen wir – so sein zweiter Vorschlag – den Kaufvertrag gar rückgängig machen und den Kaufpreis zurückzahlen?

Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Bearbeiterin

M2 Die Gewährleistungsfrist



Gewährleistungs- [bzw. Verjährungs-]frist ist der Zeitabschnitt, in welchem die Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden können. Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 5 2 Jahre ab Übergabe der mangelhaften Sache an den Käufer [...] [, soweit nicht zulässigerweise die Gewährleistung bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr beschränkt wurde].

Eine Abweichung von den Gewährleistungsfristen zum Nachteil des Verbrauchers ist 10 nicht möglich. Gegenüber dem Verbraucher kann diese Verjährungsfrist bei neuen Sachen also nicht verkürzt werden. Eine Ausnahme gilt nur für Gebrauchsgüter. Hier kann die Frist auf 1 Jahr beschränkt werden. 15

Handelskammer Hamburg: Kaufrecht. In: www.ihk.de, Abruf am: 23.10.2024



M3 Ausschluss der Gewährleistung im Kaufrecht

Ein wichtiges Prinzip im Vertragsrecht ist die Privatautonomie. Demnach können Einzelpersonen ihre rechtlichen Beziehungen und Verträge innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich und nach ihrem freien Willen gestalten. In diesem Zusammenhang haben Käuferin bzw. Käufer und Verkäuferin bzw. Verkäufer grundsätzlich die Möglichkeit, entweder durch eine individuelle Vereinbarung oder

durch eine vertragliche Regelung mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festzulegen, dass das Gewährleistungsrecht nicht zur Anwendung kommt. Für Verbrauchsgüterkäufe ist dies aber nur eingeschränkt möglich: Bei einem Verbrauchsgüterkauf kann die Verkäuferin bzw. der Verkäufer, z. B. per AGB, nur Ansprüche auf Schadensersatz ausschließen, keinesfalls aber Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung.



Basierend auf: Legalexo: Gewährleistungsausschluss Kaufrecht. In: www.legalexo.de, 01.11.2022

M4 Wann liegt ein Mangel vor?

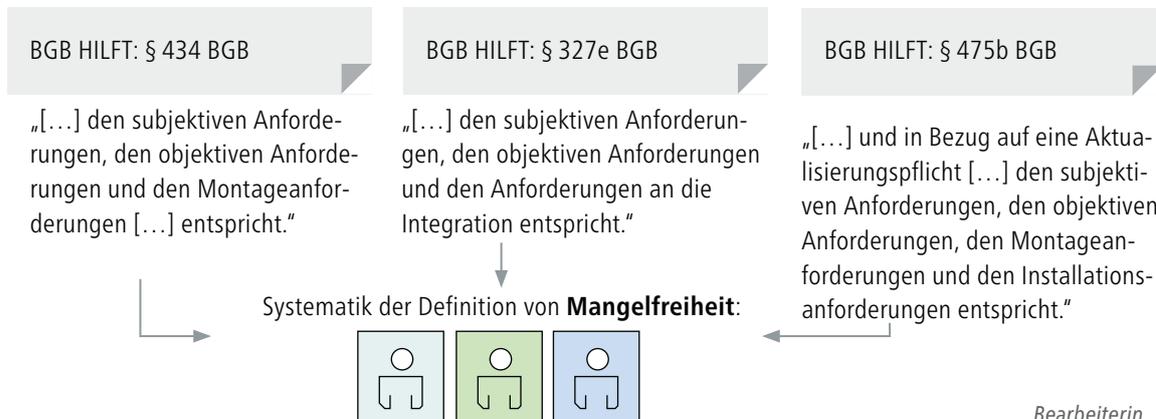
Die Regelungen zu Mängeln finden sich an verschiedenen Stellen im BGB. Die Zuordnung zu den jeweiligen Regelkreisen hängt maßgeblich von der Art des Kaufgegenstands (rein digital, mit digitalen Elementen oder rein analog) und der Frage, ob es sich um ei-

nen Verbrauchsgüterkauf handelt, ab. Sie sollen die einheitliche Systematik erkennen und auf konkrete Fälle anwenden. Eine richtige Zuordnung zu einem der Regelkreise wird nicht erwartet.

Sie kaufen als Verbraucherin oder Verbraucher von einer Unternehmerin bzw. von einem Unternehmer ...



Die Leistung ist mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang bzw. zum Zeitpunkt der Bereitstellung...



Bearbeiterin

Schritt 1
Schritt 2

M5 Zeitpunkt des Gefahrübergangs

BGB HILFT:
§ 446 BGB
§ 447 I BGB
+ § 475 II BGB
beim
Verbrauchs-
güterkauf
§327b BGB

Der Mangel liegt auch dann bei Gefahrübergang vor, wenn er „im Keim“ angelegt war und erst später offenbar wurde (z. B. bei Konstruktions- oder Materialfehlern).

- 1 Ein angeblich „rostfreier“ Outdoorsessel wurde von Tina vor ca. 14 Monaten in einem Möbelhaus in ihrer Stadt gekauft. Jetzt sind am Metallgestell Rostspuren zu erkennen. Tina sorgt sich um ihre Sicherheit bei Benutzung des Stuhls.
- 2 Mathilde kaufte für ihre kleine Tochter gebrauchte Kinderkleidung auf einem Online-Kleinanzeigenmarkt von privat. Sie bat die Verkäuferin um Zusendung der Ware per Post. Daheim stellte sie fest, dass die T-Shirts größere Löcher hatten.
- 3 Bei der Onlinebestellung von Tennisschuhen hatte Peter die Wahl zwischen dem Versand mit verschiedenen Versandunternehmen. Er wählte seinen Favoriten. Als das Paket allerdings ankam, sah er auf den ersten Blick, dass der Karton gequetscht und nass war. Die Schuhe waren durchnässt und hatten inzwischen Verfärbungen.
- 4 Nina freute sich auf ihr neues Computerspiel, das sie online erworben hat. Sie entnahm der Beschreibung, dass die Datei geeignet war zur Installation auf dem Betriebssystem ihres PCs. Doch das stimmte nicht. Und der Anruf bei der Hotline war auch nicht erfolgreich. Der Kundenberater meinte, es läge hier ein Benutzerfehler vor.

Bearbeiterin

M6 Ausstellungsstücke, Mängellexemplare, B-Ware

BGB HILFT:
§ 476 I BGB

- Wer beispielsweise ein Sofa als Ausstellungsstück verkauft, muss den Käufer eigens über die mindere Qualität informieren und diese Information zusätzlich dokumentieren.
- 5 Sonst gilt die Ware als mangelhaft. Werden an den Verbraucher B-Ware, Vorführgeräte, Ausstellungsstücke oder gebrauchte Ware verkauft, reicht ein Hinweis über die mindere Qualität (sog. negative Beschaffenheitsvereinbarung) in der Produktbeschreibung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei der Ausschilderung der Ware nicht aus.
 - Der Verkäufer muss noch vor dem Kaufabschluss den Käufer „eigens“ davon in Kenntnis setzen, dass die Kaufsache von schlechterer Qualität ist als normalerweise üblich.
 - Zusätzlich muss im Kaufvertrag die Abweichung, zum Beispiel im Hinblick auf Gebrauchsspuren, ausdrücklich und gesondert vereinbart werden. ²⁰
 - Zu Beweis Zwecken ist eine gesonderte Unterschrift des Käufers empfehlenswert.
 - Im Online-Handel muss deshalb in der Produktbeschreibung beim Bestellvorgang ausdrücklich in hervorgehobener Weise auf die schlechtere Qualität hingewiesen werden. ²⁵
 - Ein vorangekreuztes Kästchen im Online-Shop, das der Verbraucher deaktivieren kann, genügt nicht. Der Käufer muss mit Click bestätigen, dass er von dem Mangel Kenntnis genommen hat. ³⁰

IHK München und Oberbayern: Kaufrecht: Alles über Gewährleistung, Umtausch und Mängelhaftung.
In: www.ihk-muenchen.de, Abruf am: 23.10.2024

M7 Digitale Updates sind verpflichtend

Kaufen Sie als Privatperson von einem gewerblichen Verkäufer (Unternehmer) zum Beispiel ein Navi mit Navigationssoftware, also eine Ware mit digitalen Elementen, muss der Verkäufer dafür Updates zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass das Navi für einen gewissen Zeitraum mit notwendigen Updates versorgt wird. Wie lang dieser Zeitraum ist, hängt davon ab, was im Kaufvertrag vereinbart wurde oder was der Käufer üblicherweise erwarten kann. Fehlen diese Updates, ist das ein Sachmangel, [außer der Verkäufer hat seine Pflicht, Updates

zur Verfügung zu stellen, im Kaufvertrag ausgeschlossen]. [...]

Führen Sie die bereitgestellten Updates, zum Beispiel beim Navi, unbedingt aus. Werden Updates nicht installiert und funktioniert ein Gerät deswegen nicht mehr, haftet der Verkäufer nicht. Allerdings muss der Verkäufer Sie auch über die Folgen einer fehlenden Installation informieren haben. Er muss Sie auch darüber informieren, wenn neue Updates verfügbar sind.

BGB HILFT:

§ 475b BGB und/oder §§ 327e, 327f BGB

Heimgärtner, Klaus/Baumgarten, Angela: Neues Kaufrecht: Das gilt seit 2022 beim Autokauf. In: www.adac.de, 16.04.2024



15 Übliche und nötige Aktualisierungen müssen bei dauerhafter Bereitstellung für mindestens zwei 20 Jahre bereitgestellt werden.

AUFGABEN

82024-116



- 1 Bilden Sie zwei Gruppen, um sich mit der Interessenlage des Käufers und der Verkäufer im Fall **M1** auseinanderzusetzen. Simulieren Sie dann jeweils in Partnerarbeit ein Gespräch zwischen Familie Huber und dem Käufer über den dargestellten Fall.
- 2 Erörtern Sie, inwiefern die in **M2** und **M3** dargestellten Regelungen für den Fall aus **M1** relevant sind.
- 3 Erschließen Sie die Definition von Mangelfreiheit in einem Gruppenpuzzle (**M4**), indem Sie ...
 - a) den in Ihrer arbeitsgleichen Gruppe angegebenen Paragraphen aus dem „Spickzettel“ analysieren und im Umkehrschluss mögliche Anwendungsbeispiele für Mängel in dem Bereich sammeln (Schritt 1).
 - b) die Gruppen mischen, Ihre Ergebnisse vergleichen und Gemeinsamkeiten bezüglich des Mangelbegriffs ableiten (Schritt 2).
- 4 Identifizieren Sie mithilfe der angegebenen Paragraphen den Zeitpunkt des Gefahrübergangs für die Fälle aus **M1** und **M5**.
- 5 Wägen Sie für die Fälle aus **M1** und **M5** zudem ab, ob der Mangel zum maßgeblichen Zeitpunkt vorhanden war bzw. ob dies vermutet wird (vgl. Tipp in der Randspalte).
- 6 Erklären Sie, wie und warum der Gesetzgeber Verbraucherinnen und Verbraucher bei Ausstellungsstücken, Mängel Exemplaren und B-Ware (**M6**) besonders schützt.
- 7 Stellen Sie die Pflichten von Verkäuferinnen und Verkäufern und Kundinnen und Kunden im Umgang mit Updates gegenüber (**M7**).

→ **Fachwissen zu den Aufgaben** S. 73 ff.



Beachten Sie die Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf gemäß § 477 BGB (analog bei Verbraucherverträgen über digitale Produkte § 327k BGB).

1.1.11 Welche Rechte hat die Verbraucherin bzw. der Verbraucher zunächst bei Vorliegen eines Mangels?

Sie belegen den Anspruch auf Nacherfüllung bei Vorliegen eines Mangels beim Verbrauchsgüterkauf.

M1 Undichtes Autodach: ein Fall von Gewährleistung?

→ Kapitel 1.1.10 M1



Ein kompletter Gewährleistungsaus-schluss – wie in Kapitel 1.1.10 erwähnt – ist bei einem Verbrauchs-güterkauf (§ 474 I S. 1 BGB) nicht möglich. 10

Der Ausgangsfall aus Kapitel 1.1.10 M1 wird dahingehend abgewandelt, dass es sich bei dem Verkauf um einen Verbrauchsgüterkauf gemäß § 474 I S. 1 BGB handelt. Der Käufer hat das Cabrio also nicht von privat, sondern von einem Händler (hier: Autohändler Deniz) gekauft. Zudem hat der Autohändler in seinen AGB sämtliche Ansprüche wegen etwaiger mangelhafter Leistungen ausgeschlossen.



Oldtimer verkauft von Autohändler Deniz

Bearbeiterin

M2 Kostenvoranschlag für die Reparatur des Cabriodachs



BGB HILFT:
§ 437 Nr. 1 BGB,
§ 439 BGB
(v.a. § 439 I, II,
IV BGB),
§ 475 III BGB

Sehr geehrte Frau Deniz,
gerne unterbreiten wir Ihnen ein Angebot für die Reparatur des Verdecks des Oldtimers.

Material- und Ersatzteilkosten:
Ersatzteile und sonstige Materialien: 1.080 Euro

Arbeitskosten:
Arbeitsstunden für Abholung des Fahrzeugs (4 Stunden je 80,00 Euro): 320,00 Euro
Arbeitsstunden für Ausbau des kaputten Verdecks (1 Stunde je 80,00 Euro): 80,00 Euro
Arbeitsstunden für Einbau des neuen Verdecks (3 Stunden je 80,00 Euro): 240,00 Euro

Gesamtkosten: 1.720 Euro
Ich hoffe, unser Angebot entspricht Ihren Vorstellungen!

Bearbeiterin

M3 Beispiele für gängige Transportpreise

- a** ein Auto 30 km abschleppen lassen: zwischen 180 und 260 Euro
- b** 20kg Sperrgut innerhalb Deutschlands versichert verschicken: ca. 55 Euro
- c** einen 20-Fuß-Container Seefracht nach China schicken: zwischen 2.000 und 3.000 Euro

Bearbeiterin

M4 Sonderregeln für den Verbrauchsgüterkauf

[Gemäß] § 475 V BGB [...] muss der Verkäufer Nachbesserung und Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist nach der Anzeige des Mangels durch den Verbraucher und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für denselben vornehmen, wobei die Art der Waren sowie der Zweck, für den der Verbraucher die Waren benötigt, zu berücksichtigen sind. [...] Eine angemessene Frist zur Nacherfüllung wird durch die Unterrichtung des Verkäufers über den Mangel in Gang gesetzt; eine Fristsetzung durch den

BGB HILFT: „Nacherfüllung beim Verbrauchsgüterkauf“:
§ 475 IV, V BGB

Verbraucher ist dazu nicht erforderlich. [...] Zu den Rechtsfolgen, die sich ergeben, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung zwar erfolgreich, aber nicht unentgeltlich, nicht in angemessener Frist oder nicht ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher vorgenommen hat, siehe [...] [auch] § 475d BGB. [...]

Nach: Ball, Wolfgang: Kommentar zu § 475 BGB. In: Herberger, Maximilian et al. (Hg.): jurisPK-BGB. 10. Auflage. Saarbrücken: juris. Stand 01.02.2023



Warenkaufrichtlinie auf europäischer Ebene verabschiedete Regelung, die von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden musste

M5 Stark enttäuscht: Computerspiel ist mit Betriebssystem inkompatibel

Max konnte es gar nicht erwarten, bis das neue Computerspiel auf den Markt kam. Er hatte den Trailer gesehen und war mehr als neugierig auf das Original. Als das Spiel endlich im App-Store verfügbar war, kaufte er sofort die für sein Betriebssystem kompatible Version. Dann die herbe Enttäuschung: Offensichtlich wurde ihm die falsche Setup-Datei, also die für ein anderes Betriebssystem, zur Verfügung gestellt. Die Installation war jedenfalls unmöglich.



Max beim Spielen von Computerspielen



BGB HILFT: „Nacherfüllung bei digitalen Produkten“:
§ 327i BGB
§ 327l BGB

Bearbeiterin

AUFGABEN

82024-117



- 1 Erörtern Sie, inwiefern sich die rechtliche Situation des Käufers in M1 im Vergleich zum Ausgangsfall (vgl. Kapitel 1.1.10 M1) ändert.
- 2 Beurteilen Sie mithilfe der genannten Paragraphen, ob das Autohaus Deniz die Reparatur des Daches in Auftrag geben muss und ob der Käufer alternativ ein komplett neues Auto fordern könnte (M1, M2, Kapitel 1.1.10 M1).
- 3 Erklären Sie an selbstgewählten Beispielen und unter Einbeziehung von M3 und M4 die Relevanz der für Verbrauchsgüterkäufe geltenden Regelung des § 475 IV, V BGB.
- 4 Erläutern Sie an den Beispielen aus Aufgabe 3, wie der Gesetzgeber in §§ 439 I–VI BGB einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien anstrebt.
- 5 Zeigen Sie anhand der Fälle M1 und M5 sowie der genannten Paragraphen auf, dass die Regelungen zur Nacherfüllung einer einheitlichen Systematik folgen.

→ **Fachwissen zu den Aufgaben** S. 76 f.

1.1.12 Wann kann die Verbraucherin bzw. der Verbraucher Ersatz eines Mangelfolgeschadens verlangen?

Sie belegen den Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung bei Mangelfolgeschäden.

M1 Was passiert, wenn die neue Waschmaschine ausläuft?



Layoutbild

Oh mein Gott!
Die neue Waschmaschine! Die wurde doch erst vor zwei Wochen vom Händler geliefert und angeschlossen!?

Na, das gibt eine saftige Rechnung, Frau Mieterin!

Karikatur:
Birgit Tanck,
Erstellungsdatum
unbekannt, eigener Text

M2 Unfall mit Downhill-MTB

Lisa Nowak (23) ist in den bayerischen Alpen aufgewachsen und fährt Fahrrad, seitdem sie denken kann. Ihr Vater hat ihr, als sie sechs Jahre alt war, selbst einen Parcours rund um

die eigene Berghütte gebaut und ihr damit 5 den Mountainbike-Sport näher gebracht. Heute ist Lisa zwar keine Profisportlerin, fährt aber nach wie vor hochkarätige Rennen

im Amateurbereich und trainiert mehrmals die
 10 Woche. Kleinere Stürze gehören für Lisa Nowak
 zum Sport dazu, aber dieser Sturz während ei-
 ner Trainingsfahrt im Juni wirft sie doch aus
 der Bahn: Während der Abfahrt mit ca. 50 km/h
 versagt plötzlich die Federgabel des Downhill-
 15 Mountainbikes. Der Sturz ist unvermeidlich –
 ungebremst prallt Lisa mit dem Gesicht auf den
 felsigen Untergrund! Für die ambitionierte
 Sportlerin hat der Unfall schwerwiegende Fol-
 gen: Lisa Nowak erleidet ein Schleudertrauma,
 20 mehrere gebrochene Rippen sowie einen Kie-
 ferbruch, dazu zahlreiche Prellungen und
 Schürfwunden am ganzen Körper. Es folgen
schmerzhafte Wochen und **eine kost-
 spielige OP in einer Spezialklinik**.

25 Doch eines trifft sie besonders hart: Auf-
 grund des langen Trainingsausfalls verliert
 Lisa ihren hart erarbeiteten **Platz in einem
 Mountainbike-Leistungsteam, der ihr
 auch den Weg zu Sponsoren und Sti-
 30 pendien eröffnet hätte**. Entschlossen, den
 Vorfall nicht hinzunehmen, schaltet Lisa ei-
 nen **Anwalt** ein, um den Verkäufer und zu-
 gleich Hersteller ihres Mountainbikes, die
 Firma 123goandride, zur Verantwortung zu
 35 ziehen. Doch das **Gutachten eines Sach-
 verständigen**, das die Ursache des Defekts
 klären soll, kostet allein schon 2.000 Euro.
 Schließlich beschließt Lisa, den Klageweg

Bearbeiterin



Lisa Nowak stürzt bei einer Trainingsfahrt.

aufzugeben und direkt mit dem Unterneh-
 men in Verhandlungen zu treten. Die Firma 40
 123goandride beauftragt ihrerseits einen
 unabhängigen Gutachter. Schließlich liege
 ihr die Sicherheit und Qualität der Produkte
 sehr am Herzen und man wolle selbst Mate-
 rial- und Fertigungsmängel aufdecken. 45

Der Geschäftsführer erklärt gegenüber der
 Presse, dass das unabhängige Gutachten be-
 stätigt hat, dass keine Material- oder Ferti-
 gungsmängel für den Unfall verantwortlich
 waren. Um den Konflikt aber zu befrieden, 50
 sei man bereit, Lisa als Entschuldigung ein
 neues Fahrrad, eine hochwertige Schutzaus-
 rüstung und einen Präsentkorb mit Sportler-
 nahrung zu schicken. Man hoffe, die Angele-
 genheit damit aus der Welt schaffen zu 55
 können.

Aus der Formulie-
 rung in § 280 I
 BGB ergibt sich,
 dass das Vertre-
 tenmüssen des
 Schuldners ange-
 nommen wird.

M3 Wann hat der Händler einen Mangel zu vertreten?

[...] [D]er Ersatz von Mangelfolgeschäden als
 Schadensersatz neben der Leistung [hängt]
 nicht von dem Ablauf einer angemessenen
 Frist zur Nacherfüllung ab [...]. Geltend ge-
 5 macht wird insofern nämlich gerade kein
 Schaden am mangelhaften Produkt selbst,
 der durch eine zweite Andienung des Händ-
 lers beseitigt werden könnte, sondern eine
 von etwaigen Nacherfüllungsbemühungen
 10 unabhängige Beeinträchtigung anderer
 Rechtsgüter. Um jedoch die Haftung des

Händlers nicht über Gebühr auf jegliche
 mangelbedingten Ausfallerscheinungen und
 Schadensentwicklungen zu erstrecken und
 insbesondere eine Einstandspflicht für sol- 15
 che Schäden auszuschließen, die unabhän-
 gig von einer tatsächlichen Einflussnahme-
 möglichkeit im Vorfeld eingetreten sind,
 kann der Händler nur in Anspruch genom-
 men werden, wenn er den haftungsbegrün- 20
 denden Mangel des Kaufgegenstandes auch
 zu vertreten hat.

Anknüpfungspunkt für das Vertretenmüssen können hierbei sowohl die Verursachung des Mangels durch den Händler selbst als auch die Kenntnis der Mangelhaftigkeit sein. Schädlich und haftungsbegründend sind jede Fahrlässigkeit und Vorsatz, § 276 BGB. [...] Grundsätzlich hat der Händler den Mangel zu vertreten und kann insofern auf den Ersatz von Mangelfolgeschäden in Anspruch genommen werden, wenn er diesen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Regelmäßig wird der Händler die von ihm vertriebene Ware allerdings nicht selbst herstellen, sondern von einem übergeordneten Lieferanten beziehen, sodass Fehler im Produktionsprozess als Verursachungsbeiträge ausscheiden. Möglich bleibt aber, dass der Produktdefekt nach erfolgter Ablieferung durch den Lieferanten als Folge einer unsachgemäßen Behandlung oder Einlagerung auf Seiten des Händlers entsteht. Zu beachten ist hierbei, dass sich der Händler etwaige Schädigungshandlungen seines Personals gemäß § 278 BGB zurechnen lassen muss. [...]

Kann dem Händler ein Mangelverursachungsbeitrag nicht zur Last gelegt werden, wird das Vertretenmüssen regelmäßig an eine irgendwie geartete Kenntnis von der Mangelhaftigkeit zu knüpfen sein. Freilich haftet der Händler für ein vorsätzliches Verschweigen des Mangels gegenüber dem Verbraucher im Sinne einer arglistigen Täuschung über die Integrität des Produkts. Inwiefern der Händler daneben auch allein wegen der fahrlässigen Unkenntnis eines Mangels für Mangelfolgeschäden in Anspruch genommen werden kann, bestimmt sich danach, ob und in welchem Umfang er zur Prüfung der von ihm angebotenen Verkaufsgegenstände rechtlich verpflichtet und mithin gehalten ist, sich vor dem Abverkauf durch hinreichende Untersuchung von der Mangelfreiheit seiner Produkte zu überzeugen.

Während eine produktindividuelle Prüfpflicht des Händlers von Teilen der Literatur befürwortet wird, um das Risiko mangelbedingter Schäden nicht unbillig auf den Verbraucher abzuwälzen und für diesen eine Ersatzfähigkeit wegen Händlerverschuldens zu garantieren, erkennt die ständige Rechtsprechung an, dass eine auf jedes einzelne Produkt bezogene Untersuchungsobliegenheit den Händler nicht nur wirtschaftlich, sondern auch organisatorisch übermäßig belasten und in unangemessener Weise in die betriebsinternen Abläufe eingreifen würde. Ein Vertretenmüssen wegen fahrlässiger Mangelunkenntnis kann mithin nicht an eine generelle Untersuchungsobliegenheit geknüpft werden, sondern kommt nur dann in Betracht, wenn bereits eine stichprobenartige Kontrolle die Mangelhaftigkeit eines verkauften Produktes offenbart oder aber besondere Umstände dem Händler hätten Anlass geben müssen, einen Mangelverdacht bezüglich eines konkreten Produktes zu hegen.

Zu beachten ist jedoch, dass auch im Bereich der Kenntnis und fahrlässigen Unkenntnis von Sachmängeln ein etwaiges Wissen/Wissenmüssen des angestellten Personals dem Händler über § 278 BGB zugerechnet werden kann. [...]

Allerdings enthält der Schadensersatzanspruch nach § 280 I BGB eine Beweislastumkehr dahingehend, dass das Vertretenmüssen grundsätzlich vermutet und dem Händler nur eine Exkulpationsmöglichkeit zur Hand gestellt wird. Will sich der Händler eines Ersatzbegehrens des Verbrauchers für einen behaupteten Mangelfolgeschaden erwehren, so muss er positiv nachweisen, den Mangel weder verursacht noch in zurechenbarer Weise Gelegenheit dazu gehabt zu haben, von ihm Kenntnis zu nehmen. [Diese Beweisführung wird in vielen Fällen äußerst schwierig werden.]

Nach: Salewski, Phil: Händler-Haftung für Mangelfolgeschäden (Update: Kaufrecht 2022). In: www.it-recht-kanzlei.de, 30.12.2021

M4 Neongelber Bikini färbt ab

Linda liebt die Farbe neongelb – sie gibt ihr ein Gefühl von Sommer! Als sie im Modehaus einen neongelben Bikini für 60 Euro sieht, schlägt sie sofort zu. Zwei Wochen später die bittere Enttäuschung: Nach dem ersten Sprung ins kühle Nass sonnt sich Linda auf ihrem Strandtuch. Als sie wieder aufsteht, muss sie feststellen, dass der Bikini abgefärbt hat. Unschöne gelbe Flecken sind nun an den Stellen des Strandtuchs sichtbar, die in Berührung mit dem nassen Kleidungsstück gekommen waren. Und der Bikini selbst sieht auch nicht mehr neu aus.

Linda plant, im Modehaus anzurufen ...



Linda sonnt sich auf einem Strandtuch.

Bearbeiterin

M5 Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Modehauses

Haftungsausschluss

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche der Kundin oder des Kunden ausgeschlossen. Nicht vom Haftungsausschluss betroffen sind Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie aus der Verletzung der Hauptpflichten aus dem Vertrag (z. B. ist die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und zu übereignen). Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die durch eine grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Pflichtverletzung der Verkäuferin oder des Verkäufers bzw. ihrer oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Bearbeiterin

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (die Verkäuferin oder der Verkäufer) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt (§ 305 I BGB)

M6 Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Begrenzung der Gewährleistung

In welchen Fällen AGB (un)wirksam sind, regeln die §§ 305 ff. BGB. Unwirksame AGB stehen der Wirksamkeit des Kaufvertrags nicht entgegen.

BGB HILFT: „Haftungsausschluss“:
§ 444 BGB, § 476 I S. 2 Nr. 2, III BGB,
§ 309 Nr. 7 BGB



Bearbeiterin

M7 Ein Beispiel für Tierkaufrecht

Das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 07. März 2024 (Az. 14 S 92/21) stellt einen bemerkenswerten Präzedenzfall im Bereich des Tierkaufrechts dar. Es veranschaulicht die rechtlichen Verpflichtungen des Käufers bei der Feststellung eines Mangels nach dem Kauf eines Tieres und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Geltendmachung der Mängelrechte gegenüber dem Verkäufer.

Sachverhalt: Im vorliegenden Fall erwarb die Klägerin zwei Katzen, die kurz nach dem Kauf krankheitsbedingte Symptome aufwie-

sen. Ohne dem Verkäufer eine Möglichkeit zur Nacherfüllung zu geben, suchte die Klägerin unmittelbar tierärztliche Hilfe auf. Die entstandenen Behandlungskosten forderte sie im Anschluss von der Verkäuferin zurück. Das LG Lübeck musste sich mit der Frage auseinandersetzen, inwiefern der direkte Gang zum Tierarzt und die daraus resultierenden Behandlungskosten auf den Verkäufer abgewälzt werden können, ohne diesem vorab die Möglichkeit zur Nacherfüllung einzuräumen.

Molter, Christopher: Mängelrechte beim Tierkauf (u. a. Nacherfüllung). In: www.jurawelt.com, Abruf am: 07.01.2025

AUFGABEN

82024-118



→ Fachwissen
zu den Aufgaben
S. 77

- 1 Sammeln Sie mögliche Ursachen, die zu dem Auslaufen der Waschmaschine geführt haben könnten (M1).
- 2 Beurteilen Sie, wer nach Ihrem Rechtsempfinden dann jeweils die entstandenen Schäden tragen sollte (M1).
- 3 Zeigen Sie an weiteren Beispielen auf, warum der Schaden, der durch eine mangelhafte Sache entsteht, deren Wert deutlich überschreiten kann (M1).
- 4 Erörtern Sie die Frage, ob die Sportlerin für die fett gedruckten „Schadenspositionen“ Schadensersatz neben der Leistung gemäß § 280 I BGB verlangen kann (M2). Beziehen Sie M3 in Ihre Argumentation mit ein.
- 5 Begründen Sie am Beispiel des „Vertretenmüssens durch den Schuldner“, dass Gesetze einer Auslegung durch Literatur und Rechtsprechung bedürfen (M3).
- 6 Beraten Sie Linda hinsichtlich sinnvoller Forderungen und effizienter Kommunikationsstrategien bei ihrem ersten Telefonat mit dem Modehaus (M4).
- 7 Erklären Sie vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Haftungsbegrenzung am Beispiel des Einkaufs in einem Modehaus (M4 – M6)
- 8 Überprüfen Sie Ihre Forderungen aus Aufgabe 6 dahingehend, ob die von Ihnen gewünschten Forderungen rechtlich durchsetzbar wären.
- 9 Erörtern Sie die in M7 aufgeworfene Frage unter Berücksichtigung des Tierwohls sowie eines gerechten Interessenausgleichs.
- 10 Vergleichen Sie Ihre Argumentation aus Aufgabe 9 mit der Entscheidung des zuständigen Gerichts (vgl. QR-Code).

Link zur
Entscheidung im
Tierkaufrecht



82024-119

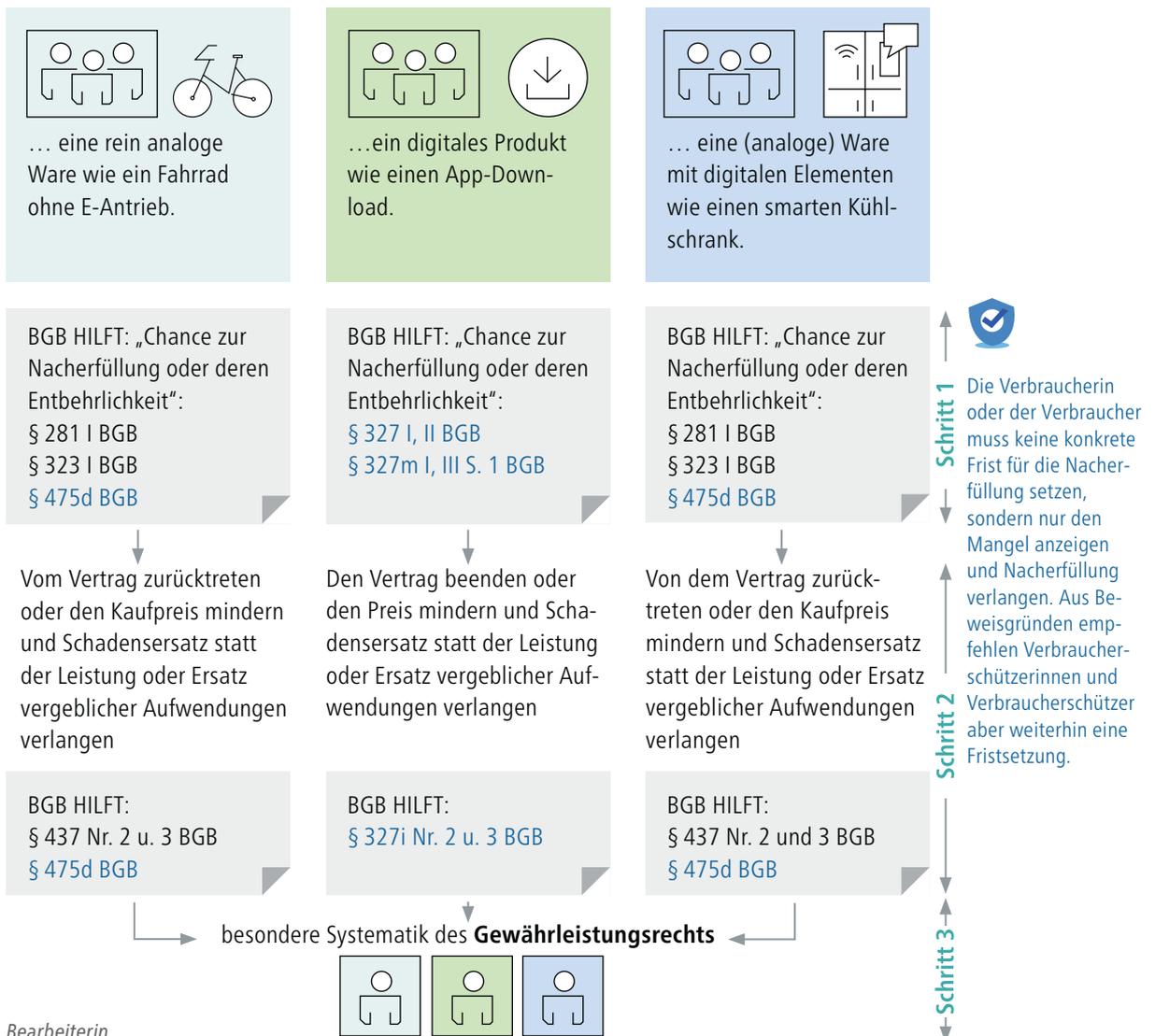


1.1.13 Welche nachrangigen Rechte hat die Verbraucherin bzw. der Verbraucher bei Vorliegen eines Mangels?

Sie wählen bei Vorliegen eines Mangels beim Verbrauchsgüterkauf situationsgerecht Rechte bzw. Ansprüche aus. Dabei berücksichtigen Sie die besondere Systematik des Gewährleistungsrechts beim Kauf.

M1 Wann kann die Käuferin oder der Käufer nachrangige Rechte bei einem Mangel geltend machen?

Sie kaufen als Verbraucherin oder Verbraucher von einer Unternehmerin bzw. von einem Unternehmer ...



Bearbeiterin

M2 Nachrangige Rechte in bekannten Fällen

a 

defektes Cabrio-Dach (vgl. Kapitel 1.1.10 M1 und Kapitel 1.1.11 M1, M2):
Zusätzliche Annahme: das Dach ist auch nach einer versuchten Reparatur noch immer undicht.

b 

falsche Setup-Datei (vgl. Kapitel 1.1.11 M5):
Max hat im Vertrauen auf eine korrekte Leistung eine neue Grafikkarte gekauft, um die Anforderungen des Spiels zu erfüllen.

c 

Versagen der Federgabel des Mountainbikes (vgl. Kapitel 1.1.12 M2):
Das Gutachten des Verkäufers und somit des Herstellers war gefälscht – es lag eindeutig ein Materialfehler vor, von dem der Verkäufer auch wusste.

d 

neongelber Bikini (vgl. Kapitel 1.1.12 M4):
Das Modehaus hatte den Bikini nicht mehr ein zweites Mal vorrätig. Linda hat den gleichen Bikini aber dann bei einem anderen Geschäft gekauft, allerdings um 20 Euro teurer.

Bearbeiterin

AUFGABEN

82024-120



→ **Fachwissen zu den Aufgaben**
S. 78

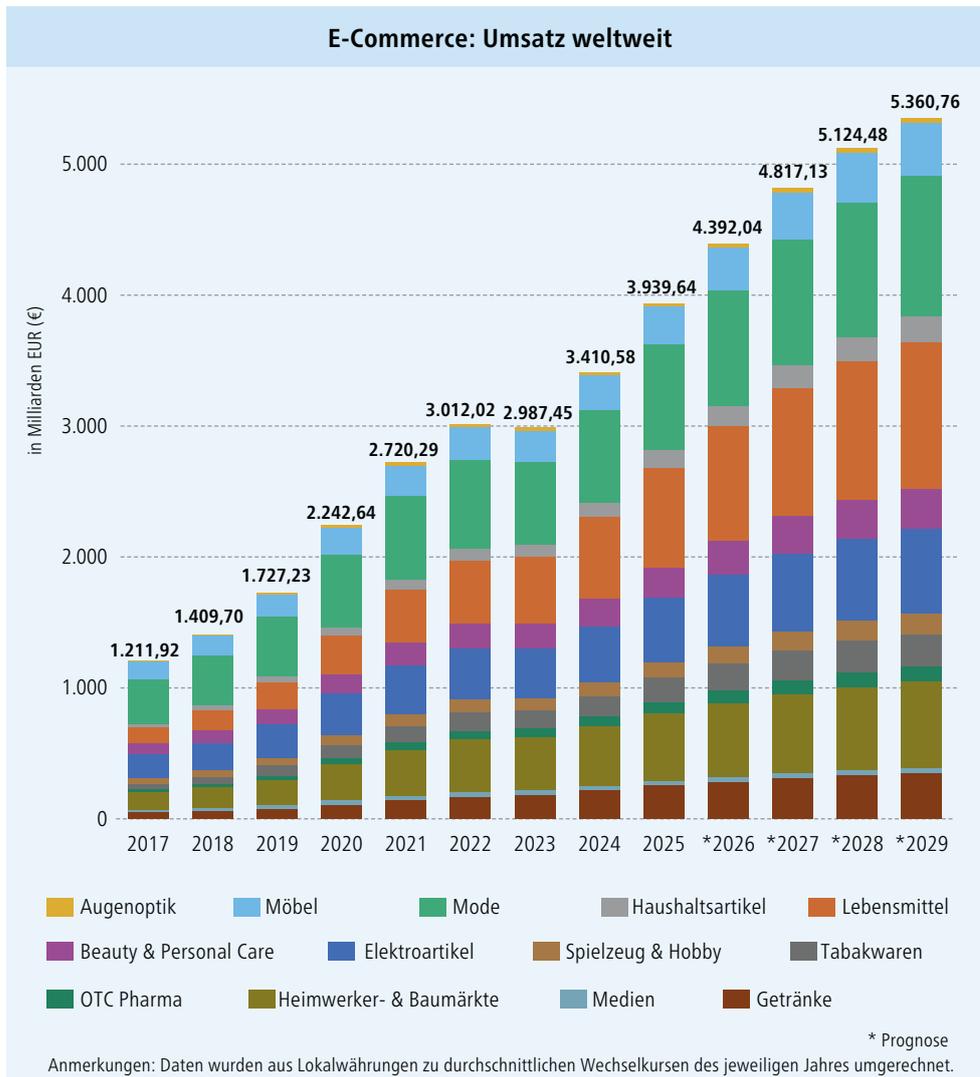
- 1** Erschließen Sie die besondere Systematik des Gewährleistungsrechts in einem Gruppenpuzzle (**M1**), indem Sie ...
 - a)** in Ihrer arbeitsgleichen Gruppe darlegen, wie in dem von Ihnen bearbeiteten Regelkreis der Grundsatz „pacta sunt servanda“ in Form des Vorrangs des Rechts auf Nacherfüllung umgesetzt ist (Schritt 1).
 - b)** die Voraussetzungen der jeweiligen nachrangigen Ansprüche und Rechte aus den entsprechenden Paragraphen ableiten (Schritt 2).
 - c)** die Gruppen mischen, Ihre Ergebnisse vergleichen und die einheitliche Systematik des Gewährleistungsrechts auf einem Plakat darstellen (Schritt 3).
- 2** Wägen Sie für die Fälle aus **M2** situationsgerecht ab, welche nachrangigen Rechte bzw. Ansprüche in Frage kommen. Beziehen Sie sich dabei nicht auf einzelne Paragraphen, sondern auf die in Aufgabe 1 erarbeitete besondere Systematik des Gewährleistungsrechts beim Verbrauchsgüterkauf.



1.1.14 Welche weitere Möglichkeit gibt es, sich bei Fernabsatzverträgen vom Vertrag zu lösen?

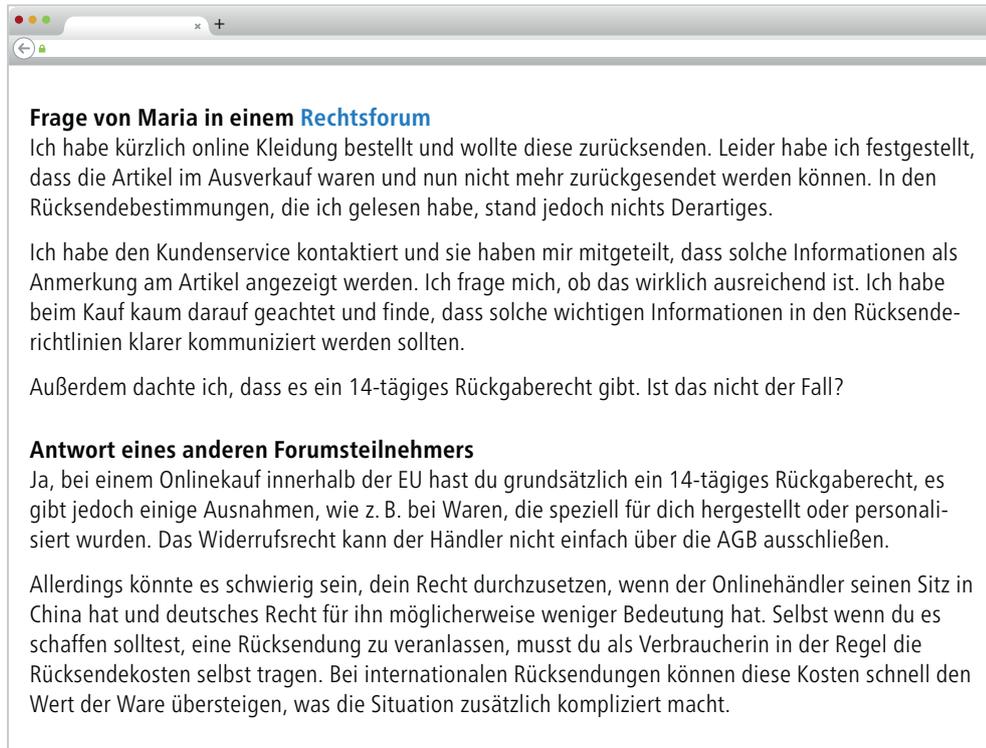
Sie wenden ausgewählte Regelungen zum Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen auf Fallbeispiele an.

M1 E-Commerce – Weltweit



Nach: Statista Market Insights (Datenerhebung: 2024, Grafikerstellung: 2025)

M2 Rückgaberecht nach Onlinekauf von Kleidung?



Frage von Maria in einem Rechtsforum

Ich habe kürzlich online Kleidung bestellt und wollte diese zurücksenden. Leider habe ich festgestellt, dass die Artikel im Ausverkauf waren und nun nicht mehr zurückgesendet werden können. In den Rücksendebestimmungen, die ich gelesen habe, stand jedoch nichts Derartiges.

Ich habe den Kundenservice kontaktiert und sie haben mir mitgeteilt, dass solche Informationen als Anmerkung am Artikel angezeigt werden. Ich frage mich, ob das wirklich ausreichend ist. Ich habe beim Kauf kaum darauf geachtet und finde, dass solche wichtigen Informationen in den Rücksende-richtlinien klarer kommuniziert werden sollten.

Außerdem dachte ich, dass es ein 14-tägiges Rückgaberecht gibt. Ist das nicht der Fall?

Antwort eines anderen Forumsteilnehmers

Ja, bei einem Onlinekauf innerhalb der EU hast du grundsätzlich ein 14-tägiges Rückgaberecht, es gibt jedoch einige Ausnahmen, wie z. B. bei Waren, die speziell für dich hergestellt oder personalisiert wurden. Das Widerrufsrecht kann der Händler nicht einfach über die AGB ausschließen.

Allerdings könnte es schwierig sein, dein Recht durchzusetzen, wenn der Onlinehändler seinen Sitz in China hat und deutsches Recht für ihn möglicherweise weniger Bedeutung hat. Selbst wenn du es schaffen solltest, eine Rücksendung zu veranlassen, musst du als Verbraucherin in der Regel die Rücksendekosten selbst tragen. Bei internationalen Rücksendungen können diese Kosten schnell den Wert der Ware übersteigen, was die Situation zusätzlich kompliziert macht.

Bearbeiterin

M3 Habe ich bei jedem Vertrag ein Widerrufsrecht?

Nein. Es ist ein weitverbreiteter Irrglauben, dass Händler generell verpflichtet seien, Widerrufsrechte zu akzeptieren. Dem ist nicht so. Obwohl Verträge grundsätzlich rechtlich bindend sind, können Sie sich nur in einigen

Fällen von geschlossenen Verträgen lösen. Der Gesetzgeber unterscheidet darin, wo Sie einen Vertrag abgeschlossen haben.

- Sie haben etwas online, an der Haustür oder am Telefon gekauft. Oder am Arbeitsplatz oder bei einer Kaffeeahrt.

Bei Verträgen, die Sie außerhalb von Geschäftsräumen abschließen, haben Sie ein gesetzliches Widerrufsrecht. [...]

- Sie haben etwas im Ladengeschäft gekauft. Dann haben Sie kein gesetzliches

Widerrufsrecht, wenn Sie im Nachhinein nicht zufrieden sind oder die Ware Ihnen nicht mehr gefällt. Allerdings zeigen sich Unternehmen meist kulant. Viele bieten den Umtausch oder die Rückgabe innerhalb einer bestimmten Frist an, z. B. binnen 30 Tagen.

Haben Sie etwas von einer Privatperson, z. B. über eBay, gekauft, steht Ihnen kein Widerrufsrecht zu.

Gut zu wissen: Etwas anderes ist es, wenn die Ware defekt ist. Dann stehen Ihnen, unabhängig davon, wo Sie die Ware gekauft haben, die sogenannten Gewährleistungsrechte zu.

Netzwerk der Verbraucherzentralen in Deutschland: Von Widerruf bis Umtausch: Wenn Sie mit der Ware nicht zufrieden sind. In: www.verbraucherzentrale.de, 10.12.2024

M4 Probeliegen auf der Matratze

Im Zuge der Online-Bestellung von zwei Kaltschaum-Matratzen kam es zum Streit zwischen Verkäufer und Käuferin. Die Käuferin hatte als Verbraucherin die Matratzen mit den Härtegraden H3 und H2 für jeweils 1 Nacht getestet und den Vertrag dann anschließend widerrufen. Die Frage, ob der Verkäufer in solchen Fällen auf Wertersatz bestehen kann, landete bereits mehrmals vor Gericht, z. B.:

Das Amtsgericht Köln hat mit Urteil vom 04.04.2012 (Az.: 119 C 264/11) für Matratzen entschieden, dass höchstens zwei Tage Probeschlafen auf einer Matratze eine angemessene Prüfung der Ware darstellt, während fünf Tage Probeschlafen für die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendig und demnach wertersatzpflichtig sind. Erst [r]echt muss kein Wertersatz geleistet werden, wenn eine Nacht Probe geschlafen wird (Amtsgericht Bremen, Urteil vom 15.04.2016, Az.: 7 C 273/15).

May, Sandra: Wertersatz nach Widerruf» Ratgeber für Online-Händler. In: www.haendlerbund.de, Abruf am: 24.07.2025

AUFGABEN

82024-121



- 1 Werten Sie die Grafik M1 hinsichtlich der Bedeutung von E-Commerce aus.
- 2 Begründen Sie, dass es sich bei den Käufen aus M1 und M2 um Fernabsatzverträge nach § 312c BGB handelt, und nennen Sie weitere Beispiele für Fernabsatzverträge.
- 3 Grenzen Sie die Begriffe „Umtausch“, „Rücktritt“ und „Widerruf“ mithilfe von M3 voneinander ab.
- 4 Erläutern Sie die mögliche Intention des Gesetzgebers bezüglich der in M3 dargestellten Rechtslage.
- 5 Zeigen Sie auf, inwiefern § 356 II Nr. 1, III BGB das Widerrufsrecht nach §§ 312g I, 355 BGB für Verbrauchsgüterkäufe konkretisiert.
- 6 Erläutern Sie anhand ausgewählter Beispiele, inwiefern die in § 312g II BGB definierten Ausnahmen zum Widerrufsrecht zu einem gerechten Interessenausgleich zwischen der Verkäuferin oder dem Verkäufer und der Käuferin oder dem Käufer beitragen.
- 7 Recherchieren Sie, ob Sie auch online geschlossene Verträge über digitale Inhalte wie Hörbücher, E-Books und Software widerrufen können.
- 8 Begründen Sie die Gerichtsentscheidungen (M4) mit Blick auf § 357a I BGB und einen gerechten Interessenausgleich.
- 9 Begründen Sie mit § 355 I, III S. 1 BGB, dass die Käuferin im Fall M4, den bereits über einen Online-Bezahldienst bezahlten Kaufpreis zurückfordern kann.
- 10 Erklären Sie mit M1 und mit § 357 BGB, inwiefern die „Umsetzung“ eines Widerrufs in der Praxis zu erheblichen Problemen für die Verbraucherin oder den Verbraucher führen kann.

→ **Fachwissen**
zu den Aufgaben
S. 78

→ **Methoden**
zu den Aufgaben
S. 203 f.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Fachwissen, wie auch in den Gesetzestexten, darauf verzichtet, immer beide Geschlechter anzusprechen („Käuferin und Käufer“), auch wenn selbstverständlich in diesen Fällen Personen jeglichen Geschlechts gemeint sind.

Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Kapitel 1.1.1
S. 12 f.

Das **Schuldrecht**, das „zweite Buch“ des BGB, gliedert sich in zwei Teile, den Allgemeinen Teil (§§ 241–432 BGB) und den Besonderen Teil (§§ 433 bis 853 BGB). Hier wird wie beim ersten Buch des BGB die Technik des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ angewendet: Die im **Allgemeinen Teil des Schuldrechts** geregelten Grundsätze gelten auch für die besonderen Schuldverhältnisse. Es gilt jedoch: Fällt ein Tatbestand unter zwei Regelungen, so findet die Rechtsfolge der speziellen Regelung Anwendung (*lex specialis derogat legi generali*). Im **Besonderen Teil des Schuldrechts** sind im Alltag häufig vorkommende Vertragstypen geregelt. Dazu gehören u. a. der Kaufvertrag (§§ 433 ff. BGB).

Schuldverhältnis

Kapitel 1.1.1
S. 12 f.

Ein Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis zwischen mindestens zwei Personen, aufgrund dessen eine Person (**Gläubiger**) berechtigt ist, von der anderen (**Schuldner**) eine Leistung zu fordern (§ 241 BGB). Ein Schuldverhältnis kann aus einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. § 823 BGB) oder einem Vertrag entstehen.

Der Kaufvertrag

Kapitel 1.1.1
S. 12 f.

Ein **Kaufvertrag** (§ 433 BGB) kommt durch **übereinstimmende Willenserklärungen** (Antrag (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB)) zustande. Es ergeben sich aus ihm **Rechte** und **Pflichten** für die Vertragspartner.

Pflichten aus einem Kaufvertrag

Kapitel 1.1.1
S. 12 f.

Die **Verpflichtungen**, die man durch den Abschluss eines **Kaufvertrags** eingegangen ist in **§ 433 BGB** genannt. Beide Vertragspartner sind demnach sowohl Gläubiger als auch Schuldner. Im Sinne des § 241 I BGB sind sie ein Schuldverhältnis eingegangen.

Der **Verkäufer** einer Sache ist gem. § 433 I BGB **verpflichtet**, „[...] dem Käufer

- die Sache zu übergeben und
- das Eigentum an der Sache zu verschaffen.

Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Der **Käufer** ist gem. § 433 II BGB „[...] **verpflichtet**,

- dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und
- die gekaufte Sache abzunehmen.“

So hat der Besteller eines Smartphones in einem Onlineshop, das Recht, von diesem, das Smartphone frei von Mängeln übergeben und übereignet zu bekommen (vgl. §§ 854, 929 BGB); gleichzeitig hat er die Pflicht, das Smartphone abzunehmen und zu bezahlen.

Neben den genannten **Leistungspflichten** ergeben sich aus **§ 241 II BGB** mit dem Vertragsabschluss für die beteiligten Parteien auch sogenannte **Nebenpflichten**. Dies sind in erster Linie Schutz- und Sorgfaltspflichten. So muss der Verkäufer das Smartphone für den Versand z. B. sorgfältig und transportsicher verpacken.

Sind die vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt, erlischt gem. § 362 BGB das Schuldverhältnis.

Eine **Pflichtverletzung** im Sinne des § 280 I BGB liegt immer dann vor, wenn eine Partei gegen eine ihr aus einem Schuldverhältnis obliegende Pflicht verstößt.

Pflichtverletzung

Kapitel 1.1.1

S. 12 f.

Die Begriffe **Pflichtverletzung** und **Leistungsstörung** sind nicht leicht voneinander abzugrenzen. Im engeren Sinne ist eine Leistungsstörung eine Form der Pflichtverletzung, die sich speziell auf Leistungspflichten bezieht. Im weiteren Sinne wird der Begriff Leistungsstörungen verwendet, um alle Regelungen zu Pflichtverletzungen im Schuldrecht zu erfassen – auch z. B. Nebenpflichtverletzungen.

Die Begriffe Pflichtverletzung und Leistungsstörung

Kapitel 1.1.1

S. 12 f.

Soweit die Begriffe nicht als Tatbestände (z. B. § 280 I BGB) Verwendung finden, können sie synonym gebraucht werden.

Die Gründe, warum Leistungsstörungen auftreten, sind vielfältig. Manchmal kann der Schuldner nicht leisten, da die Leistung nicht oder nicht mehr möglich ist (**Unmöglichkeit der Leistung**), zum Beispiel, weil ein Künstler vor der Vorstellung erkrankt ist. Manchmal ist dem Schuldner die Leistung zwar möglich, er leistet aber dennoch nicht (**verspätete Leistung**), beispielsweise, weil er einen Zahlungstermin vergessen hat. In beiden Fällen liegt eine Nichterfüllung bestehender Leistungspflichten vor, mit dem Unterschied, dass die Leistung im ersten Fall nicht, im zweiten Fall jedoch nachholbar ist.

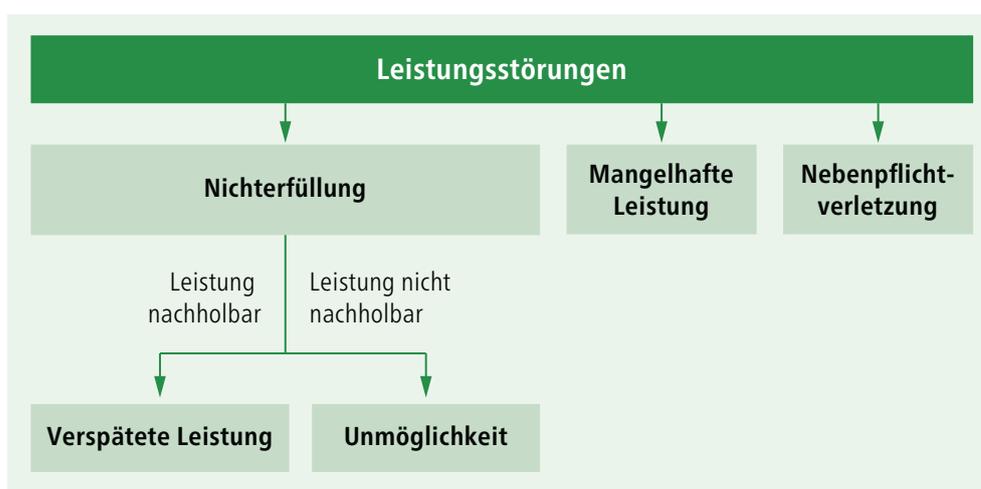
Leistungsstörung

Kapitel 1.1.1

S. 12 f.

Auch wenn der Schuldner rechtzeitig leistet, kann eine Leistungsstörung in Form einer **mangelhaften Leistung** vorliegen, z. B. wenn der vom Schneider gefertigte Maßanzug nicht passt oder der gelieferte Fernsehapparat nicht funktioniert.

Die Beteiligten müssen bei der Erfüllung des Schuldverhältnisses auch die Nebenpflichten beachten. Eine **Nebenpflichtverletzung** liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Möbelpacker in der Wohnung bei der Lieferung eines Sofas eine Vase umstößt und diese zerbricht. Die eigentliche Leistung (z. B. Lieferung einer Wohnzimmernatur) ist davon nicht betroffen.



Bearbeitergrafik

Grundlegende Rechtsfolgen

Kapitel 1.1.2
S. 14 f.

Kommt es bei der Erfüllung eines Schuldverhältnisses zu einer Pflichtverletzung, sieht das Allgemeine Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches drei grundlegende Rechtsfolgen vor, um zwischen den Beteiligten einen gerechten Interessenausgleich herbeizuführen:

Schadensersatz neben der Leistung, Schadensersatz statt der Leistung und **Rücktritt**.

Schadensersatz neben der Leistung

Kapitel 1.1.2
S. 14 f.

Der **Schadensersatz neben der Leistung** betrifft solche Schäden, die durch die Pflichtverletzung endgültig eingetreten sind und nicht durch eine nachträgliche ordnungsgemäß erbrachte Leistung behebbar sind. Der Schadensersatzanspruch tritt dabei neben die vertraglich vereinbarten Leistungspflichten; diese bleiben weiterhin bestehen.

Verursacht z. B. eine defekt gelieferte Waschmaschine einen Wasserschaden im Haus, so kann dieser nicht mehr durch eine nachträglich gelieferte mangelfreie Maschine rückgängig gemacht werden. Es handelt sich hierbei um einen **Mangelfolgeschaden**. Gleichzeitig hat der Käufer der Waschmaschine aber auch einen Anspruch wegen der defekten Maschine.

Auch wenn eine Leistung verspätet erfolgt, kann es zu Schäden für den Gläubiger kommen, die durch die nachträgliche Leistung nicht kompensiert werden können. Wenn z. B. ein Werkzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert wird und der Käufer bis zur endgültigen Lieferung ein solches mieten muss, handelt es sich bei den Mietgebühren um einen **Verzögerungsschaden**. Auch in diesem Fall besteht der Anspruch auf die mangelfreie Lieferung des Werkzeugs weiter.

Wird eine **Nebenpflicht verletzt** und es entsteht dabei ein Schaden, muss ebenfalls Schadensersatz neben der Leistung geleistet werden. Wenn z. B. bei der Anlieferung der neuen Polstermöbel der Spediteur mit seinem LKW den Gartenzaun beschädigt, handelt es sich um einen Schadensersatz neben der Leistung, der ggf. zu leisten ist.

Um Schadensersatz neben der Leistung verlangen zu können, müssen die Voraussetzungen des **§ 280 I BGB** erfüllt sein.

Schadensersatz statt der Leistung

Kapitel 1.1.2
S. 14 f.

Der **Schadensersatz statt der Leistung** gleicht Schäden aus, die auf das endgültige Ausbleiben der geschuldeten Leistung zurückzuführen sind. Der Gläubiger lehnt die Leistung ab und verlangt stattdessen Schadensersatz. Es handelt sich dabei um den Schaden, der entsteht, da die geschuldete Leistung nicht erfüllt wird, z. B. wenn eine Lieferung endgültig ausfällt und dafür ein Deckungskauf (mit Mehrkosten) vorgenommen werden muss, oder wenn die nicht gelieferte Ware mit Gewinn hätte weiterverkauft werden können. Wird eine mangelhafte Ware geliefert und der Kunde muss sie auf eigene Kosten reparieren lassen, fallen diese Kosten ebenfalls unter einen Schadensersatz statt der Leistung.

Um Schadensersatz statt der Leistung verlangen zu können, müssen neben der Voraussetzung des **§ 280 I BGB** gem. **§ 280 III BGB** auch die Voraussetzungen der **§§ 281 ff. BGB** erfüllt sein.

Umfang des Schadensersatzes

Kapitel 1.1.2
S. 14 f.

Grundsätzlich ist Schadensersatz gem. der **§§ 249 ff. BGB** zu leisten. Diese regeln, wie und in welcher Höhe ein **Vermögensschaden** auszugleichen ist. Es ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der Geschädigte ist also so zu stellen, wie er stünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Der Spediteur, der den Gartenzaun beschädigt muss also die Kosten für die Reparatur bezahlen. Erleidet der Geschädigte eine Körper- oder Gesundheitsverletzung, gibt es gem. **§ 253 BGB** auch Ersatz für **Nicht-Vermögensschäden**. Er hat Anspruch auf **Schmerzensgeld**.

Gemäß § 252 BGB ist auch ein durch eine Leistungsstörung entgangener Gewinn zu ersetzen. Wenn z. B. ein Gemüsehändler die von ihm bestellte Ware nicht rechtzeitig erhält und er deswegen seinen Stand am Wochenmarkt nicht öffnen kann, steht ihm der **entgangene Gewinn** als Schadensersatz zu.

Will jemand wegen einer Pflichtverletzung Schadensersatz gegen den Schuldner geltend machen, muss dieser die Pflichtverletzung auch **zu vertreten** haben. Der Gesetzgeber folgt dabei dem gängigen **Gerechtigkeitsempfinden**, dass jemand, der eine Pflichtverletzung begangen hat, für die negativen Folgen nur dann in besonderer Weise einzustehen hat, wenn ihm die Pflichtverletzung auch grundsätzlich zugerechnet werden kann. Was der Schuldner zu vertreten hat, ist in den **§§ 276 ff. BGB** geregelt. Vertretenmüssen setzt dabei nicht zwingend Verschulden voraus.

Verschulden umfasst **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit**. Vorsatz bedeutet, dass jemand eine Pflichtverletzung bewusst und gewollt begeht, also mit Kenntnis der Umstände und dem Willen, den Schaden herbeizuführen. Beispielsweise, wenn ein Verkäufer bewusst mangelhafte Ware liefert, obwohl er den Mangel kennt und weiß, dass der Käufer dadurch ggf. geschädigt wird. Fahrlässig handelt gem. § 276 II BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, wer also nicht sorgfältig genug handelt. Ein Beispiel wäre: Ein Ladenbesitzer wischt den Boden und stellt kein Warnschild auf, dass es glatt ist. Eine Kundin rutscht aus und verletzt sich.

Es kann sich aber unter Umständen auch eine „**strengere**“ oder „**mildere**“ Haftung für den Schuldner ergeben.

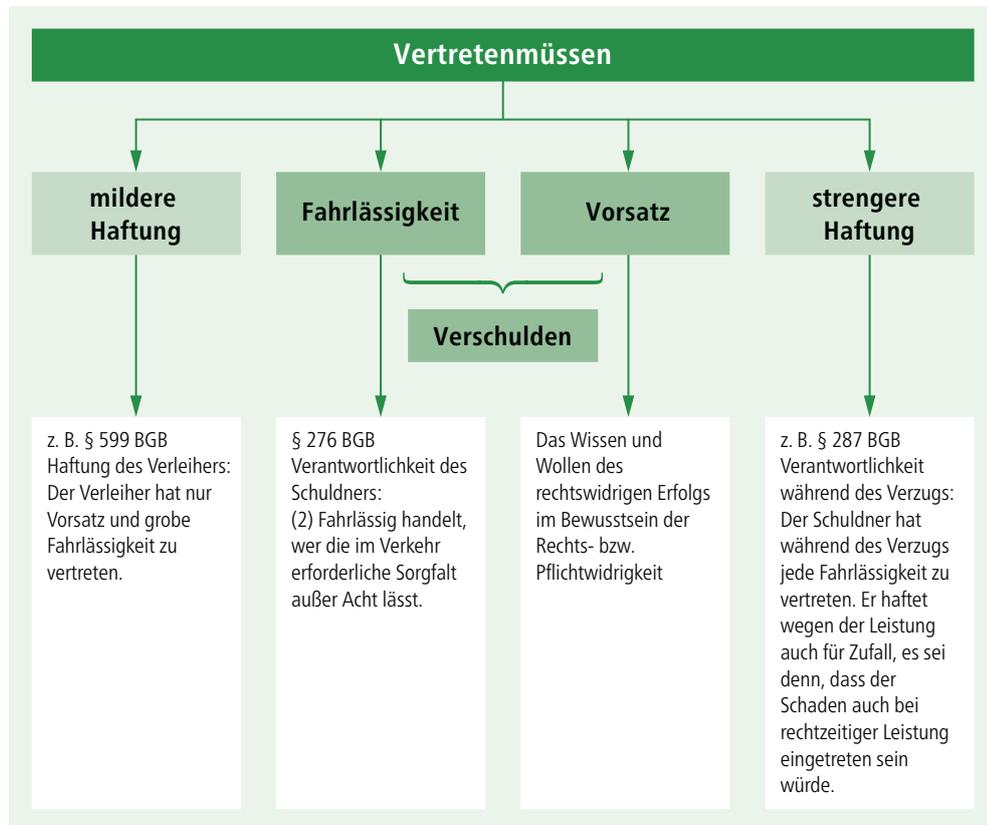
Eine strengere Haftung ist z. B. bei der Übernahme einer **Garantie** oder eines **Beschaffungsrisikos** der Fall (**§ 276 I BGB**). Wenn im Bekleidungsgeschäft auf Nachfrage hin „garantiert“ wird, dass die Bluse bei 60 Grad waschbar ist, und sie nach einem solchen Waschgang ruiniert ist, haftet das Geschäft auch dann, wenn es kein Verschulden trifft. Wenn z. B. ein Möbelhaus einem Kunden verbindlich zusagt, einen bestimmten Esstisch innerhalb von vier Wochen zu liefern, obwohl der Tisch nicht auf Lager ist und der Hersteller die Produktion bereits eingestellt hat, dann haftet das Möbelhaus selbst dann, wenn es den Tisch trotz aller Bemühungen nicht beschaffen kann, weil es das Beschaffungsrisiko übernommen hat.

Nach **§ 278 BGB** haftet der Schuldner auch für Vorsatz oder Fahrlässigkeit seines Erfüllungsgehilfen, z. B. eines Angestellten. Wer sich zur Vertragserfüllung Dritter bedient, haftet für deren Verschulden wie für eigenes.

Das **Vertretenmüssen** der Pflichtverletzung (§ 280 I BGB) gem. §§ 276 ff. BGB **wird vermutet**. Dies geht aus der doppelten Verneinung bei der Formulierung des § 280 I S. 2 BGB hervor. Die Beweislast, eine Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen, liegt also beim Schuldner.

Vertretenmüssen als grundsätzliche Voraussetzung für Schadensersatz

Kapitel 1.1.3
S. 16 f.



Rücktritt

Kapitel 1.1.2 f.
S. 14 ff.

Bei einem gegenseitigen Vertrag ist der Gläubiger einer Leistung gleichzeitig Schuldner einer Gegenleistung. Kann eine Vertragspartei nicht mehr auf die Leistung der anderen Partei vertrauen, hat aber die Gegenleistung bereits erbracht, möchte sie diese natürlich zurückerhalten. Hat sie die Gegenleistung noch nicht erbracht, möchte sie sich aus dieser Verpflichtung befreien. In diesem Fall ermöglicht **§ 323 BGB** den **Rücktritt** vom Vertrag wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung.

Da die Lösung vom Vertrag jedoch für den Schuldner mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein kann, gelten, auch im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs, nach **§ 323 V BGB** zum Schutz des Schuldners Einschränkungen für den Rücktritt vom Vertrag. So ist der Rücktritt bei einer erfolgten Teilleistung nur dann zulässig, wenn der Gläubiger an der Teilleistung kein Interesse hat (vgl. § 323 V S. 1 BGB). Wenn z. B. ein Möbelhändler zehn einzeln nutzbare und weiterveräußerlich Stühle bei einer Möbelfabrik bestellt, die Fabrik aber nur sechs liefern kann und die restlichen vier nicht, kann der Händler nur hinsichtlich der fehlenden vier Stühle zurücktreten. Die sechs gelieferten muss er behalten und bezahlen.

Liegt eine mangelhafte Leistung vor, kann der Gläubiger nur zurücktreten, wenn es sich um keine unerhebliche Pflichtverletzung handelt (vgl. § 323 V S. 2 BGB, Kapitel 1.1.13).

Der Rücktritt ist gemäß **§ 323 VI BGB** auch ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder überwiegend verantwortlich ist. Der § 323 VI BGB greift z. B. wenn ein Elektromarkt ein bestelltes Fernsehgerät pünktlich liefern will, die Kundin aber versehentlich eine falsche Lieferadresse angegeben hat. Die Lieferung scheitert. Die Käuferin will vom Vertrag zurücktreten, weil das Fernsehgerät nicht geliefert wurde.

Das Gleiche gilt, wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu der der Gläubiger im Verzug der Annahme ist. Wenn z. B. ein Schreiner planmäßig einen bestellten Tisch liefert, der Käufer aber nicht zu Hause ist, obwohl ein Liefertermin vereinbart war. Später will der Käufer zurücktreten, weil der Tisch nicht geliefert wurde.

Hat der Gläubiger ein Recht zum **Rücktritt** vom Vertrag, muss er diesen gegenüber dem Schuldner **erklären (§ 349 BGB)**. Eine Rücktrittserklärung nach § 349 BGB ist die einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Gläubigers, mit der er den Rücktritt vom Vertrag erklärt und dadurch das Vertragsverhältnis rückwirkend beendet.

Erst nach erfolgter Rücktrittserklärung tritt die **Wirkung des Rücktritts (§ 346 BGB)** in Kraft. Die Rücktrittserklärung hat eine anspruchsvernichtende (Erlöschen der Leistungspflichten) und eine anspruchsentstehende Wirkung (Begründung eines Rückgewährschuldverhältnisses hinsichtlich der bereits erbrachten Leistungen).

Ein prägendes Prinzip des Schuldrechts ist der Vorrang des Erfüllungsanspruchs (**pacta sunt servanda** – Verträge sind einzuhalten). Deshalb muss der Person, die die Leistung schuldet, in der Regel erst eine **angemessene Frist** gesetzt werden, um die Leistung doch noch vertragsgemäß erbringen zu können.

Erst nach erfolglosem Verstreichen der Frist kann man Schadensersatz verlangen (§§ 280 I, III, 281 I BGB) oder vom Vertrag zurücktreten (§ 323 I BGB).

Fristsetzung als grundsätzliche Voraussetzung für Schadensersatz statt der Leistung und für Rücktritt

Kapitel 1.1.3

S. 17

In bestimmten Ausnahmefällen ist eine **Fristsetzung entbehrlich**. Auf die Fristsetzung kann grundsätzlich dann verzichtet werden, wenn der Schuldner die **Leistung** ernsthaft und endgültig **verweigert** oder wenn **besondere Umstände** vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs oder des Rücktritts rechtfertigen (**§§ 281 II, 323 II BGB**). Wenn also der Konditor beim Hochzeitspaar anruft, dass er die bereits bestellte Hochzeitstorte auf keinen Fall liefern wird oder, wenn er am Samstagmorgen dem Paar mitteilt, dass die für Nachmittag bestellte Torte erst am Montag geliefert werden kann. In beiden Fällen ergibt eine Fristsetzung keinen Sinn und das Paar kann sofort vom Vertrag zurücktreten und ggf. Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Entbehrlichkeit der Fristsetzung

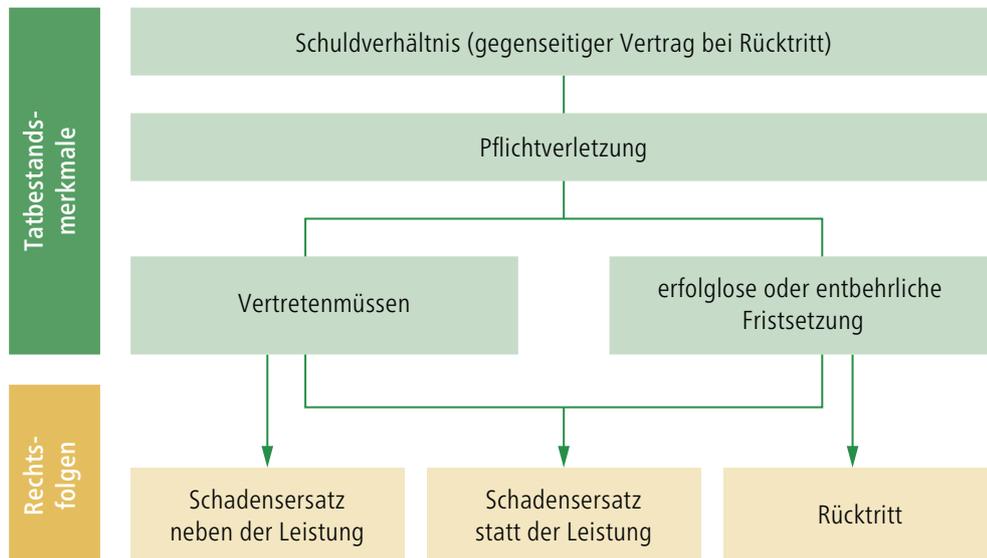
Kapitel 1.1.3

S. 16 f.

Im Fall des Rücktritts ist die Fristsetzung auch dann entbehrlich, wenn ein sogenanntes **Fixgeschäft** vorliegt (**§ 323 II Nr. 2 BGB**). Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungszeit für das Bestehen des Vertrags wesentlich ist. Ein Unternehmen bestellt gedruckte Produktkataloge für eine Fachmesse am 15. Oktober. Im Kaufvertrag ist ausdrücklich vereinbart, dass die Lieferung bis 13. Oktober zu erfolgen hat. Eine Lieferung der Kataloge nach der Messe macht keinen Sinn.

Begeht der Schuldner eine **Nebenflichtverletzung**, ist sofortiger Schadensersatz statt der Leistung oder Rücktritt möglich, wenn dem Gläubiger die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist (**§§ 282, 324 BGB**). Beispielweise könnte dies der Fall sein, wenn eine Kundin eines Fitnessstudios durch den Trainer regelmäßig beleidigt oder herabgewürdigt wird.

Systematik des Leistungsstörungenrechts



Bearbeitergrafik

Systematik des Recht der Leistungs- störungen

Kapitel 1.1.3
S. 16 f.

Das **Leistungsstörungenrecht** des Bürgerlichen Gesetzbuches kennt **drei grundsätzlich mögliche Rechtsfolgen**, wenn eine Leistungsstörung bei der Erfüllung eines Schuldverhältnisses gegeben ist: Den Anspruch auf **Schadensersatz neben der Leistung**, den **Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung** und das **Rücktrittsrecht**. Diesen drei Rechtsfolgen stehen vier **grundsätzliche Tatbestandsmerkmale** gegenüber: Ein bestehendes **Schuldverhältnis** (beim Rücktritt ein gegenseitiger Vertrag), eine **Pflichtverletzung**, das **Vertretenmüssen** und die erfolglose oder entbehrliche **Fristsetzung**.

Je nach dem von dem Gläubiger gewünschten Anspruch oder Recht müssen die Tatbestandsmerkmale in unterschiedlicher Kombination erfüllt sein. Grundsätzlich müssen immer ein bestehendes Schuldverhältnis und eine Pflichtverletzung gegeben sein. Soll Schadensersatz gefordert werden, muss der Schuldner die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben.

Mit einem bestehenden **Schuldverhältnis**, einer **Pflichtverletzung** und dem **Vertretenmüssen** der Pflichtverletzung sind die Tatbestandsmerkmale für einen **Schadensersatz neben der Leistung** grundsätzlich erfüllt.

Bei einem **Schadensersatz statt der Leistung** kommt als Tatbestandsmerkmal noch eine erfolglose oder entbehrliche **Fristsetzung** dazu.

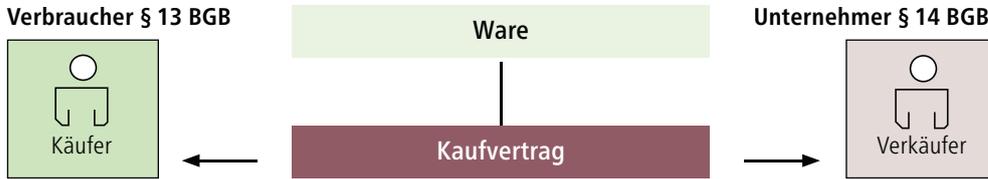
Will der Gläubiger ein **Rücktrittsrecht** geltend machen, kann er dies nur, wenn das Schuldverhältnis ein **gegenseitiger Vertrag** (z. B. Kaufvertrag) ist, wenn eine **Pflichtverletzung** und eine erfolglose oder entbehrliche **Fristsetzung** vorliegen. Ein Vertretenmüssen ist für das Rücktrittsrecht nicht erforderlich.

Abhängig von der Art der Leistungsstörung wird diese grundsätzliche Systematik durch spezielle weitere Tatbestände, die für die einzelnen Rechtsfolgen erfüllt sein müssen, ergänzt (vgl. Kapitel 1.1.4 bis Kapitel 1.1.14).



„Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine Ware (§ 241a I BGB) kauft.“ (§ 474 I S. 1 BGB)

Notwendigkeit eines besonderen Interessenausgleichs beim Verbrauchsgüterkauf
 Kapitel 1.1.4
 S. 18 f.

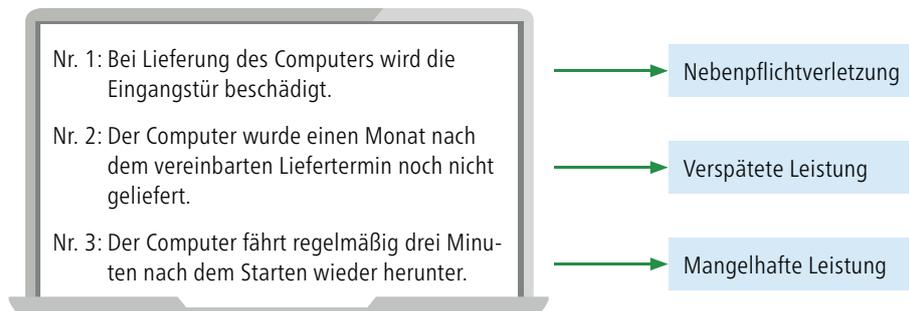


- Ein **Verbraucher** ist gemäß § 13 BGB „jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.“ Ein Verbraucher handelt also in der konkreten Situation als Privatperson. Ein Firmeninhaber kann demnach auch die Rolle eines Verbrauches einnehmen, wenn er beispielsweise ein Handy für private Zwecke kauft.
- Ein **Unternehmer** ist gemäß § 14 BGB „eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“ Kauft der oben genannte Firmeninhaber das Handy nicht für private, sondern für berufliche Zwecke, so agiert er demnach in dieser konkreten Situation als Unternehmer.
- **Waren** werden dabei in § 241a I S. 1 BGB definiert als „bewegliche [...] Sachen, die nicht auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden.“ Auch bei Tieren handelt es sich in der rechtlichen Betrachtung um Waren im Sinne des § 241a BGB. Waren mit digitalen Elementen (z. B. Notebook mit körperlichem Gegenstand als „Hülle“ und Software als digitalem Element) zählen als Waren, nicht jedoch digitale Inhalte ohne Trägermedium (also z. B. der Software-Download ohne CD-ROM als körperliches Trägermedium).

Bei solchen Verbrauchsgüterkäufen unterstellt man ein **Ungleichgewicht zwischen den Vertragsparteien**, da die Unternehmer in der Regel über mehr Informationen, juristische und wirtschaftliche Kenntnisse, finanzielle Mittel sowie Markt- und Verhandlungsmacht verfügen.



Am Beispiel des Kaufs eines Computers durch Herrn Meier beim Elektronikhändler Schmidt lassen sich für folgende Leistungsstörungen Ansprüche und Rechte begründen:



Nebenflicht- verletzung

Kapitel 1.1.5
S. 20 f.

Aus dem Kaufvertrag ergeben sich neben den Leistungspflichten (Zahlung des Kaufpreises, Übergabe und Übereignung der mangelfreien Sache) auch Nebenpflichten. Letztere können entweder leistungsbezogen und damit dem primären Vertragsziel dienlich sein (z. B. Abnahme der Sache durch den Käufer), oder nicht leistungsbezogen, d. h. unabhängig von der vertraglich geschuldeten Leistung sein.

Nicht leistungsbezogene Nebenpflichten sind darauf gerichtet, die Güter- und Interessenslage der Vertragspartner im Übrigen nicht zu schädigen. Die Vertragspartner sollen darauf vertrauen können, dass die jeweils andere Partei die Pflichten aus dem Kaufvertrag „ohne Begleitschäden“ erfüllt. Nebenpflichten generell sind von erheblicher Bedeutung, da sie die Interessen beider Vertragsparteien schützen und unter anderem einen ordnungsgemäßen Ablauf der Kaufabwicklung sicherstellen. Nebenpflichten können sich aus dem Gesetz (**vgl. §§ 241 I und II, 448 I und II, 453 II BGB**) oder aus dem Vertrag unter Berücksichtigung von Treu und Glauben ergeben.

Als Nebenpflichtverletzungen kommen in Betracht:

- **Verletzung der Schutz- und Sorgfaltspflichten gemäß § 241 II BGB:**

„Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.“

Beispielsweise muss sichergestellt werden, dass die Ware unbeschädigt beim Käufer ankommt (vgl. § 433 I BGB „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“). Dies impliziert eine umsichtige **Verwahrung** des Kaufgegenstands bis zur Übergabe sowie ggf. dessen ordentliche **Verpackung** und **Verladung** während des Transports. Unter Umständen kann sich daraus auch die Pflicht zur **Versicherung** der Ware während des Transports ergeben.

Darüber hinaus sind die Vertragsparteien zur **Sorgfalt und Rücksichtnahme jenseits des eigentlichen Vertragsziels** verpflichtet. Beschädigt z. B. ein Verkäufer bei der Lieferung eines Möbelstücks den Türrahmen eines Käufers (also ein Rechtsgut, das nicht Gegenstand des Kaufvertrags ist), so liegt eine Nebenpflichtverletzung vor.

Schutz- und Sorgfaltspflichten können auch greifen, ohne dass es (bereits) zu einem Kaufvertrag gekommen ist. Rutscht man beispielsweise am Eingang des Supermarkts am frisch gewischnen Boden aus, so wäre hier ein Schuldverhältnis im Sinne des § 311 II BGB entstanden:

„Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB entsteht auch durch

1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen
2. die Anbahnung eines Vertrags [...]
3. ähnliche geschäftliche Kontakte.“

- **Verletzung der Pflicht zur Übernahme der Kosten der Übergabe bzw. Übertragung gemäß § 448 I BGB:**

Bei beweglichen Sachen regelt § 448 I BGB die Pflicht zur Übernahme der Kosten der Übergabe: „(1) Der Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe der Sache, der Käufer die Kosten der Abnahme und Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort.“

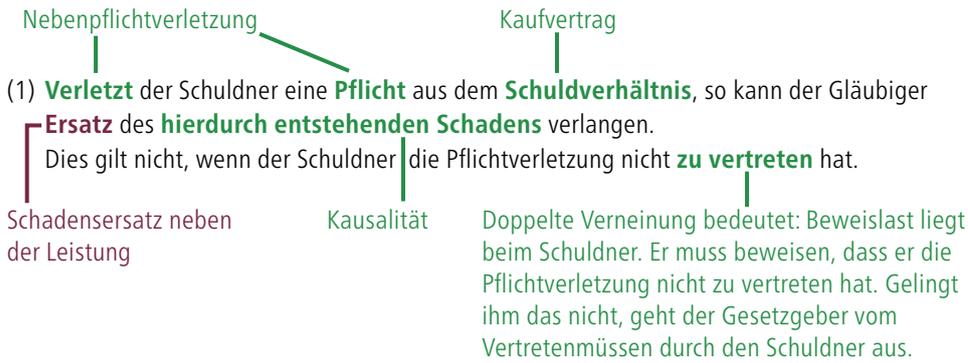
Der Erfüllungsort ist dabei der Ort, an dem der Schuldner die Leistung vertragsgemäß zu erbringen hat. Ist beispielsweise vereinbart, dass Heizöl zum Haus des Käufers gebracht und dort in den Tank eingefüllt wird, so trägt der Verkäufer die Kosten der Anlieferung. Tut er dies nicht, so liegt eine Nebenpflichtverletzung vor.



- **Verletzung vorvertraglicher Beratungs-, Aufklärungs- und Auskunftspflichten** des Verkäufers nach „Treu und Glauben“ und dem Einzelfall entsprechend, z. B.: Wenn der Käufer besonders auf die Sachkunde und die Beratung des Verkäufers vertraut, ist Letzterer auch dazu verpflichtet, umfassend über die Eigenschaften des Kaufgegenstands zu informieren.

Vor dem Hintergrund der Systematik des § 280 I BGB kommt bei Nebenpflichtverletzungen grundsätzlich die Möglichkeit eines Schadensersatzes neben der Leistung in Betracht:

§ 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung



Es kann folgende Einordnung des Schadensersatzes neben der Leistung bei Nebenpflichtverletzungen in die grundlegende Systematik des Rechts der Leistungsstörungen (vgl. Grafik S. 60) erfolgen:

Tatbestände gemäß der Systematik	Tatbestände: Konkretisierung und spezielle Regelungen	Rechtsfolgen gemäß der Systematik
Schuldverhältnis	Schuldverhältnis: wirksamer Kaufvertrag +	Schadensersatz neben der Leistung
Pflichtverletzung	Pflichtverletzung: Nebenpflichtverletzung +	
Fristsetzung	- +	
Vertretenmüssen	Vertretenmüssen: wird vermutet, u. a. Vorsatz oder Fahrlässigkeit +	
	Kausaler Schaden	

Schadensersatz neben der Leistung bei Nebenpflichtverletzungen

Kapitel 1.1.5
S. 20 f.

Die vorliegende systematische Kommentierung dient der Veranschaulichung, entspricht aber nicht den in Prüfungen geltenden Regeln zur Kommentierung von Gesetzestexten. Um die Systematik des Leistungsstörungenrechts aufzuzeigen, werden nur einzelne Schlagworte in der Norm markiert, die dann aber im Kontext des ganzen Gesetzestextes zu lesen und zu erfassen sind.

Nebenstehende Darstellung ist kein Prüfungsschema.

Ein vereinfachtes Prüfungsschema finden Sie hier:



82024-122

Nr. 1: Bei Lieferung des Computers wird die Eingangstür beschädigt.

Für das Beispiel Nr. 1 würde sich wohl ein Schadensersatz neben der Leistung aus §§ 280 I, 241 II BGB ergeben. Der Sachverhalt lässt darauf schließen, dass der Beschädigung ein Kaufvertrag, also ein Schuldverhältnis, vorausging. Im Zuge der Erfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag kam es zu einer Verletzung der Schutz- bzw. Sorgfaltspflicht gemäß § 241 II BGB. Bei Lieferung des

Computers wurde auf ungeklärte Weise die Eingangstür des Käufers Meier beschädigt, dies ist wohl auf fahrlässiges Handeln des Lieferanten zurückzuführen (§ 276 I, II BGB). Das Vertretenmüssen des Schuldners würde aufgrund der Beweislastumkehr zudem auch vom Gesetzgeber angenommen werden. Die Eingangstür muss wohl ersetzt oder zumindest repariert werden, es ist also auch ein Schaden in Höhe der Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten entstanden, der kausal zur Pflichtverletzung ist.

Verspätete Leistung: zusätzliche Tatbestandsvoraussetzungen des Verzugs bei Schadensersatz neben der Leistung

Kapitel 1.1.6
S. 22 ff.

Werden Leistungen nicht erbracht, obwohl sie fällig sind, liegt eine Pflichtverletzung vor. Von einer verspäteten Leistung spricht man in diesem Zusammenhang aber nur, wenn die Leistungserbringung durch den Schuldner zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt sinnvoll noch möglich ist.

Dies ist auch davon abhängig, ob es sich bei dem Kaufgegenstand um eine Gattungsschuld oder eine Stückschuld handelt. Bei einer **Gattungsschuld** wird keine konkrete Sache, sondern nur eine nach generellen Merkmalen (z. B. Typ, Sorte, Serie) bestimmte Sache geschuldet. Bei einer **Stückschuld** wird ein konkretes, individuell bestimmtes Einzelstück geschuldet. Bei der Gattungsschuld ist die Leistung demnach in der Regel noch möglich, weshalb eine verspätete Leistung grundsätzlich akzeptiert werden kann. Im Gegensatz dazu ist bei der Stückschuld die Leistung oft nicht mehr möglich, da es sich um eine unersetzliche, individuell bestimmte Leistung handelte.

Nicht jede verspätete Leistung führt aber auch zum **Verzug** des Schuldners. Der Verzug ist als Leistungsstörung in den §§ 286 ff. BGB geregelt. Damit der Verzug eintritt, muss die zusätzliche Voraussetzung des § 286 BGB erfüllt sein.

In einem ersten Schritt wird nur auf den Lieferverzug eingegangen:

§ 286 BGB Verzug des Schuldners

Eindeutige Aufforderung zur Leistungserbringung des Gläubigers an den Schuldner:
Das Setzen einer Frist oder Androhen von Folgen ist nicht nötig, wohl aber die Benennung der betroffenen Leistung; ggf. Entbehrlichkeit nach § 286 II BGB.

2 Möglichkeiten:

- (1) Leistungszeit vereinbart: Der Gläubiger kann die Leistung erst dann fordern, der Schuldner kann sie früher erbringen.
- (2) keine Leistungszeit vereinbart: Die Leistung ist nach § 271 BGB sofort (d. h. schnellstmöglich) bzw. bei einem Verbrauchsgüterkauf nach § 475 I BGB unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zu erbringen.

Obwohl noch möglich

- (1) Leistet der Schuldner auf eine **Mahnung** des Gläubigers **nicht**, die nach dem **Eintritt der Fälligkeit** erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in **Verzug**. [...]

»

Die vorliegende systematische Kommentierung dient der Veranschaulichung, entspricht aber nicht den in Prüfungen geltenden Regeln zur Kommentierung von Gesetzestexten. Um die Systematik des Leistungsstörungsrechts aufzuzeigen, werden nur einzelne Schlagworte in der Norm markiert, die dann aber im Kontext des ganzen Gesetzestextes zu lesen und zu erfassen sind.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht **zu vertreten** hat.

Doppelte Verneinung bedeutet: Beweislast liegt beim Schuldner. Er muss beweisen, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Gelingt ihm das nicht, geht der Gesetzgeber vom Vertretenmüssen durch den Schuldner aus.

Die **Mahnung** kann nach § 286 II BGB **entbehrlich** sein, wenn ...

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,	z. B. „im Mai“, „KW 14“, „am 7.6.“
2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,	z. B. „vierzehn Tage nach Erhalt der Anzahlung“
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert ,	z. B. „Sie bekommen kein Fahrrad von mir, das ist mein letztes Wort!“
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.	z. B. offenkundige Dringlichkeit der Leistung, z. B. Lieferung von Dachschindeln nach Sturmschaden

Vereinfachende Definition:

Verzug ist die schuldhaftige Nichtleistung trotz Möglichkeit, Fälligkeit und Mahnung (oder deren Entbehrlichkeit).

Im Folgenden wird zunächst auf die Rechtsfolgen eines Lieferverzugs wie im Beispiel Nr. 2 eingegangen. Der Käufer (hier: Herr Meier), der auf die Übergabe und Übereignung des Kaufgegenstands (hier: eines Computers) wartet, kann unter gewissen Voraussetzungen ...

- ... vom Vertrag **zurücktreten** (§§ 323 I, 346 ff. BGB).
- ... **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen (§§ 280 I, III, 281 BGB).
- ... **unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 BGB Schadensersatz neben der Leistung** verlangen (§§ 280 I, II, 286 BGB).

Das Recht, bei einem gegenseitigen Vertrag Schadensersatz zu verlangen, wird dabei gemäß § 325 BGB durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

Befindet sich der Schuldner in Verzug, muss er sich ggf. auch eine Haftungsverschärfung nach § 287 BGB anrechnen lassen. Demnach hat der Schuldner während des Verzugs jede Fahrlässigkeit und sogar Zufall zu vertreten, es sei denn, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten.

Rechtsfolgen bei verspäteter Leistung

Kapitel 1.1.7 ff.
S. 27 ff.

Nr. 2: Der Computer wurde einen Monat nach dem vereinbarten Liefertermin noch nicht geliefert.

Fallvariante 1:
Der Käufer Meier brauchte den Computer dringend zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit und musste sich vorübergehend deshalb einen anderen Computer mieten. Dafür muss er eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro zahlen.

Schadensersatz neben der Leistung bei verspäteter Leistung

Kapitel 1.1.7
S. 27 ff.

Die 50 Euro Aufwandsentschädigung stellen, wenn eine Mahnung des Käufers Meier vorliegt oder diese entbehrlich war, einen **Verzugsschaden** dar, welcher bei rechtzeitiger Lieferung durch den Verkäufer Schmidt nicht entstanden wäre. Als Verzugsschaden kommen Aufwendungen in Betracht, die in der Zeit angefallen sind also Verkäufer in Verzug war (z. B. Mietkosten für vorübergehenden Ersatz nach § 249 BGB, Kosten einer Rechtsberatung nach § 249 BGB, Kosten der Kontaktaufnahme nach § 249 BGB, entgangener Gewinn z. B. bei geplantem und belegbarem Weiterverkauf nach § 252 BGB).

Durch die verspätete Leistung wurde der Käufer unangemessen benachteiligt. Im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs ist er wieder so zu stellen, als wenn der Verkäufer rechtzeitig geliefert hätte.

In solchen Fällen kommt deshalb ein **Anspruch auf einen Schadensersatz neben der Leistung nach §§ 280 I, II, 286 BGB** in Betracht. Zusätzlich zu den generellen Voraussetzungen eines Schadensersatzes neben der Leistung müssen dann auch die speziellen Voraussetzungen des Verzugs nach § 286 BGB geprüft werden. Die bloße Verzögerung der Leistung reicht als nicht aus für den Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens. Vielmehr muss sich der Verkäufer auch in Verzug befinden.



Es kann folgende Einordnung des Schadensersatzes neben der Leistung bei verspäteter Leistung in die grundlegende Systematik des Rechts der Leistungsstörungen (vgl. Grafik S. 60) erfolgen:

Tatbestände gemäß der Systematik	Tatbestände: Konkretisierung und spezielle Regelungen	Rechtsfolgen gemäß der Systematik
Schuldverhältnis	Schuldverhältnis: wirksamer Kaufvertrag	Schadensersatz neben der Leistung
	+	
Pflichtverletzung	Pflichtverletzung: Nichtleistung trotz Möglichkeit und Fälligkeit der Leistung	
	+	
–	Mahnung oder Entbehrlichkeit der Mahnung als zusätzliche Verzugs-voraussetzung	
	+	
Fristsetzung	–	
	+	
Vertretenmüssen	Vertretenmüssen: wird vermutet, u. a. Vorsatz oder Fahrlässigkeit	
	+	
	Kausaler Schaden	

Nebenstehende Darstellung ist kein Prüfungsschema.

Ein vereinfachtes Prüfungsschema finden Sie hier:



82024-123

In der vorher genannten Fallvariante 1 lag ein gültiger Kaufvertrag (§§ 145, 147, 433 BGB) über einen Computer vor, dessen Pflichten bisher nicht vollständig erfüllt wurden. Der Verkäufer Schmidt **verletzte seine Pflicht** aus § 433 I BGB, die Sache rechtzeitig zu übergeben und zu übereignen (§§ 929, 854 BGB). Es lag also eine **Nichtleistung zum Fälligkeitszeitpunkt (§§ 286 I S. 1, 271, 475 I BGB)** vor.

Handelt es sich beim Kaufgegenstand um einen neuen Computer, so kann wohl davon ausgegangen werden, dass dieser eine **Gattungsschuld** (§ 243 BGB) darstellt, d. h., dass eine „nur der Gattung nach bestimmte Sache“ geschuldet ist. Die Leistung kann also durch eine Sache, die die generellen Merkmale (wie Marke, Typ, Serie, Arbeitsspeicher etc.) aufweist. Wäre ein gebrauchter Computer verkauft worden, so hätte es sich hingegen um eine Stückschuld gehandelt, weil damit ein konkretes, individuell bestimmtes Einzelstück geschuldet wäre.

Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine Gattungsschuld, womit die Lieferung wohl in den meisten Fällen auch noch **möglich** wäre. Sie würde auch einen Monat nach dem eigentlich vereinbarten Liefertermin noch Sinn ergeben, da der Käufer Meier noch immer einen Computer braucht und die Miete nur als Übergangslösung anzusehen ist.

In Verzug wäre der Verkäufer aber erst nach einer **Mahnung** durch den Käufer (§ 286 I BGB) bzw. **deren Entbehrlichkeit** (§ 286 II BGB). Ob dies der Fall ist, kann auf Basis des Ausgangsfalls nicht abschließend beurteilt werden, zumal man nicht weiß, inwiefern der Liefertermin Bestandteil des Kaufvertrags und somit verbindlich war.

Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Schuldner die Pflichtverletzung **zu vertreten hat**, solange er keinen Gegenbeweis antritt (§§ 280 I S. 2, 286 IV BGB). Ob der Verkäufer Schmidt die Nichtleistung aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat (§§ 276, 287 BGB), geht aus dem Fall Nr. 2, Fallvariante 1 nicht hervor. Gegebenenfalls könnte das Vertretenmüssen des Verkäufers Schmidt auch in der Übernahme eines Beschaffungsrisikos (§ 276 I BGB) begründet sein, welche regelmäßig bei Gattungsschulden (§ 243 I BGB) anzunehmen ist. Dass durch den Verzug aber ein **kausaler Schaden** in Höhe von 50 Euro entstanden ist, ist zu bejahen. Kommt man zu dem Ergebnis, dass alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, könnte der Käufer Meier vom Verkäufer Schmidt Schadensersatz neben der Leistung in Höhe von 50 Euro verlangen (§§ 280 I, II, 286 BGB).

Dieser Schadensersatz besteht unabhängig davon, ob der Verkäufer den Computer noch liefert oder nicht. Schadensersatz neben der Leistung kann eben **„neben“** der Erfüllung des primären Leistungsanspruchs verlangt werden.

Schadensersatz statt der Leistung bei verspäteter Leistung

Kapitel 1.1.8
S. 30 ff.

Es gibt aber auch Fälle, in denen der Käufer auf die korrekte Leistung aus dem Vertrag verzichtet und **stattdessen** einen Schadensersatz geltend machen möchte:

Nr. 2: Der Computer wurde einen Monat nach dem vereinbarten Liefertermin noch nicht geliefert.

Fallvariante 2 (aufbauend auf Fallvariante 1): Nachdem die Ausleihe auf Dauer sehr teuer wurde und eine zeitnahe Lieferung nach Aussage des Verkäufers Schmidt nicht wahrscheinlich ist, bemüht sich Herr Meier um einen Ersatzkauf. Bei einem anderen Elektronikmarkt wird er fündig. Er kauft dort den gleichen Computer, allerdings um 100 Euro teurer als beim ursprünglichen Händler.

Die **Preisdifferenz**, die sich bei diesem **Deckungskauf** zwischen dem ursprünglichen Kaufpreis und dem Kaufpreis der Ersatzbeschaffung ergibt, kann ggf. als **Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 I, III, 281 BGB** geltend gemacht werden. Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatz statt der Leistung ist § 281 BGB:

§ 281 BGB Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht [...] erbrachter Leistung

Normenverknüpfung | **Pflichtverletzung: Nichtleistung zum Fälligkeitszeitpunkt trotz Möglichkeit**

(1) Soweit der Schuldner die **fällige Leistung nicht [...] erbringt**, kann der Gläubiger unter den **Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung** verlangen, wenn er dem Schuldner **erfolglos eine angemessene Frist** zur Leistung [...] bestimmt hat.

Um dem Grundsatz „Pacta sunt servanda“ zu entsprechen, muss der Verkäufer grundsätzlich eine zweite Chance zur Leistungserbringung erhalten. Erst wenn diese erfolglos verstrichen ist, entfällt der Leistungsanspruch zugunsten eines Schadensersatzanspruchs.

Entbehrlich nach § 281 II BGB?

Die vorliegende systematische Kommentierung dient der Veranschaulichung, entspricht aber nicht den in Prüfungen geltenden Regeln zur Kommentierung von Gesetzestexten. Um die Systematik des Leistungsstörungsrechts aufzuzeigen, werden nur einzelne Schlagworte in der Norm markiert, die dann aber im Kontext des ganzen Gesetzestextes zu lesen und zu erfassen sind.



Die **Fristsetzung** kann nach § 281 II BGB **entbehrlich** sein, wenn ...

1. ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung des Schuldners	z. B. „Ihnen liefere ich gar nichts!“
2. Vorliegen besonderer Umstände, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen	z. B. rechtzeitige Lieferung eines gekauften Gemäldes aus einer Ausstellung (Durch die hohe Luftfeuchtigkeit am Ausstellungsort droht bei weiterer Verzögerung eine substantielle Verschlechterung des Bildes.)

Fristsetzung
eindeutige Aufforderung zur Leistung mit angemessener Frist

Es kann folgende Einordnung des Schadensersatzes statt der Leistung bei verspäteter Leistung in die grundlegende Systematik des Rechts der Leistungsstörungen (vgl. Grafik S. 60) erfolgen:

Tatbestände gemäß der Systematik	Tatbestände: Konkretisierung und spezielle Regelungen	Rechtsfolgen gemäß der Systematik
Schuldverhältnis	Schuldverhältnis: wirksamer Kaufvertrag +	Schadensersatz statt der Leistung
Pflichtverletzung	Pflichtverletzung: Nichtleistung trotz Möglichkeit und Fälligkeit der Leistung +	
Fristsetzung	Erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Frist oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung +	
Vertretenmüssen	Vertretenmüssen: wird vermutet, u. a. Vorsatz oder Fahrlässigkeit +	
	Kausaler Schaden	

Nebenstehende Darstellung ist kein Prüfungsschema. **Ein vereinfachtes Prüfungsschema finden Sie hier:**



82024-124

Es wäre dem Käufer aus Fallvariante 2 also anzuraten gewesen, dem ursprünglichen Verkäufer Schmidt zunächst eine angemessene Frist zur Leistungserbringung zu setzen (§ 281 I BGB). Erst wenn diese verstrichen ist, kommt ein Schadensersatz statt der Leistung in Höhe der Preisdifferenz von 100 Euro in Betracht, zumal im vorliegenden Fall nicht von einer Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§ 281 II BGB) auszugehen ist.

Verlangt der Käufer letztendlich Schadensersatz statt der Leistung, ist sein Leistungsanspruch gemäß § 281 IV BGB ausgeschlossen.

Rücktritt bei verspäteter Leistung

Kapitel 1.1.8
S. 30 ff.

Nr. 2: Der Computer wurde einen Monat nach dem vereinbarten Liefertermin noch nicht geliefert.

Fallvariante 3 (aufbauend auf 1 und 2):
Der Käufer Meier hatte 800 Euro an den ersten Elektronikhändler bezahlt, beim zweiten kostete der Computer 900 Euro. Die Preisdifferenz kann der Käufer als Schadensersatz statt der Leistung verlangen, aber damit ist er immer noch 800 Euro „im Minus“.

§ 325 BGB ermöglicht dem Käufer die Kombination aus Rücktritt und Schadensersatz. In diesem Fall wären nach **§ 346 I BGB „die empfangenen Leistungen zurückzugewähren“**, d. h. der erste Elektronikhändler Schmidt müsste den gezahlten Kaufpreis in Höhe von 800 Euro an den Käufer Meier zurückzahlen.

Die vorliegende systematische Kommentierung dient der Veranschaulichung, entspricht aber nicht den in Prüfungen geltenden Regeln zur Kommentierung von Gesetzestexten. Um die Systematik des Leistungsstörungenrechts aufzuzeigen, werden nur einzelne Schlagworte in der Norm markiert, die dann aber im Kontext des ganzen Gesetzestextes zu lesen und zu erfassen sind.

§ 323 BGB Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

Kaufvertrag

Pflichtverletzung: Nichtleistung zum Fälligkeitszeitpunkt trotz Möglichkeit

(1) Erbringt bei einem **gegenseitigen Vertrag** der Schuldner eine **fällige Leistung nicht** oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene **Frist** zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag **zurücktreten**.

Um dem Grundsatz „Pacta sunt servanda“ zu entsprechen, muss der Verkäufer grundsätzlich eine zweite Chance zur Leistungserbringung erhalten. Erst wenn diese erfolglos verstrichen ist, ist eine Rückabwicklung des Vertrags möglich.

Entbehrlich nach § 281 II BGB?

Die **Fristsetzung** kann nach **§ 323 II BGB entbehrlich** sein, wenn ...

1. ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung des Schuldners

z. B. „Ihnen liefere ich gar nichts!“

2. Nichtleistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist, obwohl die terminliche oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsschluss oder aufgrund anderer den Vertragsabschluss begleitender Umstände für den Gläubiger wesentlich ist

z. B. vor Vertragsschluss: „Ich brauche die Haustüre für mein Eigenheim bis Juli, weil ich da meine Mietwohnung gekündigt habe“.

z. B. Lieferung von Saisonware zum Saisonende (**relatives Fixgeschäft**: Schuldverhältnis, bei dem die Einhaltung der vereinbarten Leistungszeit von wesentlicher Bedeutung, die Leistung aber grundsätzlich nachholbar ist. Der Vertragszweck kann damit auch durch eine verspätete Leistung noch erbracht werden.)

z. B. zugesicherte Lieferung des Wohnmobils für einen Wohnmobilurlaub (Die Lieferung ergibt auch nach dem Urlaub noch Sinn, durch die Verspätung wird der Käufer aber unangemessen benachteiligt, d. h. es handelt sich um ein **relatives Fixgeschäft**.)



3. Vorliegen besonderer Umstände, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen	z. B. rechtzeitige Lieferung eines gekauften Gemäldes aus einer Ausstellung (Durch die hohe Luftfeuchtigkeit am Ausstellungsort droht bei weiterer Verzögerung eine substantielle Verschlechterung des Bildes.)
---	---

Es kann folgende Einordnung des Rücktritts bei verspäteter Leistung in die grundlegende Systematik des Rechts der Leistungsstörungen (vgl. Grafik S. 60) erfolgen:

Tatbestände gemäß der Systematik	Tatbestände: Konkretisierung und spezielle Regelungen	Rechtsfolgen gemäß der Systematik
Schuldverhältnis	Gegenseitiger Vertrag: wirksamer Kaufvertrag +	Recht auf Rücktritt vom Vertrag
Pflichtverletzung	Pflichtverletzung: Nichtleistung trotz Möglichkeit und Fälligkeit der Leistung +	
Fristsetzung	Erfolgloser Ablauf einer angemessenen Frist oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung +	
Vertretenmüssen	-	
	+	
	Kein Ausschluss wegen Verantwortlichkeit des Käufers für die Verzögerung der Leistung	

Nebenstehende Darstellung ist kein Prüfungsschema. Ein vereinfachtes Prüfungsschema finden Sie hier:



82024-127

Selbst wenn der Käufer Meier aus Fallvariante 3 eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist, hat er nur das Recht auf Rücktritt, wenn dieses **nicht durch § 323 VI BGB ausgeschlossen** ist:

„Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der **Gläubiger** für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder, wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der **Gläubiger im Verzug der Annahme** ist.“

Beide Ausschlussgründe sind bei Fallvariante 3 nicht zutreffend. Der Käufer kann also vom Kaufvertrag über den Computer zurücktreten (§ 323 BGB) und den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen (§ 346 BGB). Diesen **Rücktritt** muss er aber explizit gegenüber dem Verkäufer Schmidt **erklären (§ 349 BGB)**. Eine Rücktrittserklärung nach § 349 BGB ist die einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Gläubigers, mit der er den Rücktritt vom Vertrag erklärt und dadurch das Vertragsverhältnis rückwirkend beendet (vgl. S. 58 f., Abschnitt Rücktritt).

Der Käufer Meier kann unter den oben genannten Voraussetzungen auch ohne gleichzeitige Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung vom Vertrag zurücktreten. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Herr Meier in der Zwischenzeit einen Dienst-Computer von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Voraussetzungen eines Zahlungsverzugs

Kapitel 1.1.9
S. 34 ff.



Auch der Käufer gerät in Verzug, wenn er seine Pflicht zur Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB nicht rechtzeitig erfüllt. Der Gläubiger kann dann den Verzug durch eine Mahnung bewirken, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Für Geldschulden gelten aber auch die Regelungen des **§ 286 III BGB**. Gemäß § 286 III S. 1 BGB kommt der Schuldner einer **Entgeltforderung**, also z. B. ein Käufer, der eine Rechnung bezahlen muss, auch ohne separate Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von **30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung** leistet.

§ 286 III S. 1 BGB sieht vor dem Hintergrund eines gerechten Interessenausgleichs und mit Blick auf die Schutzfunktion des Rechts einen besonderen Schutz des Verbrauchers vor. Der Gesetzgeber schreibt einem Verbraucher weniger Fachkenntnis zu und erachtet ihn auch deshalb im Geschäftsverkehr als besonders schutzwürdig. Aus diesem Grund gilt die Regelung, dass der Verzug nach dem Ablauf von 30 Tagen eintritt, nur dann, wenn in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung **explizit darauf hingewiesen** wurde. Ein Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder ein nachträglicher Hinweis reicht nicht aus.

§ 286 III S. 2 BGB regelt grundsätzlich, dass bei unsicherem Zugangszeitpunkt der Rechnung der Verzug **spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung** (statt Empfang der Rechnung) eintritt. Diese Regelung gilt **nicht** für Verbraucher.

Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs

Kapitel 1.1.9
S. 34 ff.

Ein vereinfachtes Prüfungsschema finden Sie hier:



82024-128



Bezahlt der Käufer eine Rechnung zu spät, so steht dem Gläubiger, hier dem Verkäufer, unter Umständen ein **Rücktrittsrecht** zu und er könnte die Kaufsache zurückverlangen (§§ 323, 346 BGB). Zudem können **Schadensersatzansprüche** des Gläubigers (z. B. für Mahnkosten, Kosten für die Beauftragung einer Anwaltskanzlei oder eines Inkassounternehmens, entgangene Gewinne oder zusätzliche Finanzierungskosten) als Verzugsschaden, d. h. Schadensersatz neben der Leistung, auf ihn zukommen (§§ 280 I, II, 286 BGB i. V. m. §§ 249 ff. BGB).

Gemäß § 288 BGB steht dem Gläubiger unbeschadet sonstiger Schadensersatzansprüche (§ 288 IV BGB) ggf. Verzugszinsen zu. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Zinsaufwand tatsächlich entstanden ist. Vielmehr wird für die Berechnung der fiktiven Verzugszinsen der in § 247 BGB beschriebene Basiszinssatz als Grundlage herangezogen.

Bei Geschäften zwischen Unternehmen liegt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, bei Geschäften mit einem beteiligten Verbraucher 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Rechenbeispiel bei einem geschuldeten Betrag von 1.000,00 Euro, Verzugsbeginn am 04.05.2025 und Zahlungsdatum am 10.05.2025:

- Verzugszinsen bei Handelsgeschäft gemäß § 288 II BGB:
9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (im oben genannten Zeitraum: 2,27 %),
d. h. $\frac{(11,27\% \cdot 1.000 \text{ Euro})}{365 \text{ Tage}} \cdot 7 \text{ Tage}$ ergibt 2,16 Euro Verzugszinsen
- Verzugszinsen bei Verbrauchergeschäft gemäß § 288 I BGB:
5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (im oben genannten Zeitraum: 2,27 %),
d. h. $\frac{(7,27\% \cdot 1.000 \text{ Euro})}{365 \text{ Tage}} \cdot 7 \text{ Tage}$ ergibt 1,39 Euro Verzugszinsen



Online sind kostenlose Verzugszinsrechner verfügbar, die bei der Berechnung helfen können. Je nach Berechnungsmethode wird als Beginn der Zinszahlung der Verzugsbeginn oder der Tag nach dem Eintritt des Verzugs angenommen.

Gegenüber einem Unternehmen können Gläubiger einer Entgeltforderung eine „Mahnpauschale“ von 40 Euro verlangen, gegenüber Verbrauchern geht dies nicht. Hat man aber als Verbraucher einen Anspruch auf eine Entgeltforderung gegenüber einem Unternehmen, z. B. weil man auf die Rückerstattung des Kaufpreises für eine Retoure beim Online-Shopping wartet, könnte man unter den Voraussetzungen der §§ 286, 288 BGB ggf. die Mahnpauschale fordern.



	Gewährleistung	Garantie
meint ...	gesetzlich verankerte Pflicht des Verkäufers, für die Mangelfreiheit der gelieferten Sache einzustehen	freiwillige Übernahme der Verpflichtung des Händlers oder des Herstellers, für die Mangelfreiheit der gelieferten Sache einzustehen
ist begründet durch ...	Bürgerliches Gesetzbuch	Garantieerklärung oder einschlägige Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war
umfasst ...	gesetzlich festgelegte Mängelansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen von zwei Jahren nach Erhalt der Sache. <i>Eine Verkürzung der Verjährungsfrist bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr ist möglich, bei einem Verbrauchsgüterkauf aber nur, wenn der Verbraucher vor Vertragsschluss darüber informiert wurde.</i>	von dem Verkäufer oder vom Hersteller festgelegte Bedingungen und Fristen, die unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche im Garantiefall greifen

Gewährleistungsrecht als Abgrenzung zur Garantie, Verjährung

Kapitel 1.1.10
S. 38 ff.



Im Zentrum der Betrachtung steht das **Gewährleistungsrecht beim Kauf, insbesondere Verbrauchsgüterkauf, mit seiner besonderen Systematik.**

Nach § 433 I S. 2 BGB hat der Verkäufer die Pflicht aus einem Kaufvertrag, dem Käufer die Sache „frei von Sach- und Rechtsmängeln“ zu übergeben. Dies heißt, dass **zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs kein Mangel** vorhanden ist. Kommt es nach dem Gefahrübergang beispielsweise zu einer Beschädigung der Ware, so fällt dies in den Verantwortungsbereich des Käufers und kann nicht dem Verkäufer angelastet werden.

Grundsätzlich liegt der Gefahrübergang im Zeitpunkt der **Übergabe** der verkauften Sache (§ 446 BGB). § 447 I BGB regelt den Gefahrübergang bei einem **Versendungskauf**: In der Regel liegt der Gefahrübergang hier im Zeitpunkt der Übergabe der Sache von Verkäufer an das Speditionsunternehmen oder die in sonstiger Weise mit dem Transport betraute Person oder Anstalt.

Im Fall eines **Verbrauchsgüterkaufs** gelten bezüglich des Gefahrübergangs **spezielle Regelungen** zum Schutz der Verbraucher.

Mangel bei Gefahrübergang als Voraussetzung für Gewährleistung

Kapitel 1.1.10
S. 38 ff.



§ 447 I BGB gilt bei einem Verbrauchsgüterkauf nur unter der Bedingung, dass der Käufer das Speditionsunternehmen oder eine sonstige mit dem Transport betraute Person oder Einrichtung beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor genannt hat (§ 475 II BGB).

In den überwiegenden Fällen von **Versendungskäufen mit Verbrauchern** geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache also erst bei **Übergabe an den Verbraucher** über. Schließlich ist es gängige Praxis im Bereich des Online-Shoppings, dass der Verkäufer dem Verbraucher einen oder mehrere Transportdienstleistungsunternehmen anbietet und der Käufer lediglich aus diesen Vorschlägen auswählen kann.

Grundsätzlich trifft die Beweislast für den Nachweis eines Mangels bei Gefahrübergang den Käufer, sobald er die Leistung als Erfüllung angenommen hat (§ 363 BGB). Ist der Käufer aber ein Verbraucher, der bei einem Unternehmen kauft, liegt also ein Verbrauchsgüterkauf vor, so gilt die **Beweislastumkehr** nach § 477 BGB. Zum Schutz des Verbrauchers **wird vermutet, dass der Mangel schon bei Gefahrübergang da war**, wenn er innerhalb eines Jahres (bei analogen Waren) bzw. innerhalb sechs Monaten (bei lebenden Tieren) eingetreten ist.

Mangelfreiheit bzw. der Begriff des Mangels „im Umkehrschluss“

Kapitel 1.1.10
S. 38 ff.

Kaufverträge haben unterschiedliche Arten von Kaufgegenständen zum Inhalt: Es werden sowohl **analoge Waren** (z. B. Fahrräder) als auch **digitale Produkte** wie Software-Downloads oder „**Mischformen**“ (z. B. Computer) gekauft. Weist der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang bzw. bei Bereitstellung einen Mangel auf, so greift die **Gewährleistung des Verkäufers**.

Die Regelungen bezüglich eines Mangels eines gelieferten Kaufgegenstands finden sich an unterschiedlichen Stellen im BGB, folgen aber der einheitlichen Systematik, dass es sich bei einem Mangel um eine **Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit** handelt. Der Kaufgegenstand entspricht grundsätzlich der Soll-Beschaffenheit bzw. den Anforderungen, wenn er die **subjektiven Anforderungen**, die **objektiven Anforderungen** und die **Anforderungen an Montage, Installation und Integration** erfüllt.

Im Umkehrschluss: Wird eine dieser Anforderungen nicht erfüllt, liegt ein Mangel vor. Ein Mangel liegt zudem vor, wenn etwas anderes als das vertraglich Geschuldete geliefert oder bereitgestellt wird.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf ist der Kaufgegenstand nicht so, wie er sein soll, wenn bei Gefahrübergang bzw. Bereitstellung ...

BGB HILFT:
§ 434 BGB und/oder § 475b BGB und/oder § 327e BGB

... er von den **subjektiven** Anforderungen abweicht

... er nicht die **vereinbarte** Beschaffenheit (z. B. Art, Menge, Qualität, Funktionalität*, Kompatibilität*, Interoperabilität*) hat;
... er nicht für die **vertraglich vorgesehene** Verwendung geeignet ist;
... **vereinbartes** Zubehör bzw. Anleitungen und ggf. vereinbarter Kundendienst fehlen;
... **vereinbarte** Aktualisierungen fehlen;



und/oder



... er von den objektiven Anforderungen abweicht	... er nicht die übliche Beschaffenheit (z. B. Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität*, Kompatibilität*, Sicherheit) hat; ... er nicht für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist; ... er nicht wie in Muster, Probe, Testversion ist; ... erwartbares Zubehör, Verpackung, Anleitungen fehlen; ... erwartbare Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des Kaufgegenstands erforderlich sind UND Informationen darüber fehlen; ... es nicht die neueste Version des digitalen Produkts ist, obwohl nichts anderes vereinbart wurde;
---	--



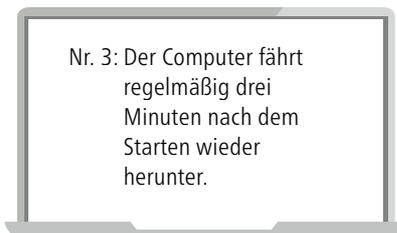
und/oder

... er von den Anforderungen an Montage, Installation und Integration* abweicht	... er nicht sachgemäß von dem Verkäufer montiert, installiert oder integriert ist; ... er nicht sachgemäß von dem Käufer oder einer dritten Person montiert, installiert oder integriert ist und dies auf einer fehlerhaften Anleitung des Verkäufers beruht;
---	---

und/oder

... etwas anderes geliefert bzw. bereitgestellt wurde.

*vgl. Definitionen in § 327e BGB



Der nicht mehr funktionsfähige Computer entspricht nicht den objektiven Anforderungen und der üblichen Beschaffenheit, weil er seine Funktionen seinem Zweck entsprechend nicht erfüllen kann. Man könnte auch argumentieren, dass er nicht für die gewöhnliche Verwendung (Textverarbeitung, Surfen etc.) geeignet ist. Fraglich ist, ob der Mangel schon bei Gefahrübergang da war. Um das zu beurteilen, bräuchte man Informationen zum Zeitpunkt des ersten Auftretens des Mangels, weitere Hintergründe und die Angabe, ob es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt.

Liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, so greift die Beweislastumkehr und man geht innerhalb des ersten Jahres davon aus, dass der Mangel schon bei Gefahrübergang da war.



Denkbar wäre auch, dass der Computer nun nicht mehr funktioniert, weil erwartbare und nötige Aktualisierungen des Betriebssystems ausblieben.

BGB HILFT:
§ 475b BGB und/oder
§§ 327e, 327f BGB

Aktualisierungspflicht
Kapitel 1.1.10
S. 41

Bezüglich vereinbarter und nötiger Aktualisierungen bei digitalen Produkten und Waren mit digitalen Elementen hat der Gesetzgeber die Verbraucher, die bei einem Unternehmen kaufen, besonders geschützt. Sie sollen sich an ihren Verkäufer (nicht zwingend der Hersteller) wenden können, wenn die vereinbarten Aktualisierungen über den nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraum nicht bereitgestellt werden.



FACHWISSEN

Um einen Mangel handelt es sich im Fall des nicht mehr funktionsfähigen Computers aber nur, wenn die nötigen Updates nicht bereitgestellt wurden. Werden dem Käufer die nötigen Updates bereitgestellt und er führt diese vorsätzlich oder fahrlässig nicht aus, so kann nicht der Verkäufer für den Mangel verantwortlich gemacht werden.

Rechtsfolgen bei einem Mangel beim Verbrauchsgüterkauf

Kapitel 1.1.11 ff.
S. 42 f.

Unabhängig von der Art des Kaufgegenstands folgen die Rechtsfolgen von Mängeln bei einem **Verbrauchsgüterkauf** folgender **Systematik des Gewährleistungsrechts**:

BGB HILFT:
§ 327i BGB und/oder
§ 437 BGB

Schuldverhältnis (Verbrauchsgüterkauf)			
Mangel bei Gefahrübergang bzw. Bereitstellung			
bezüglich der Leistung			bezüglich eines möglichen Mangel- folgeschadens
Mangel ist so schwerwiegend , dass ein sofortiges Lösen vom Vertrag gerechtfertigt ist ODER Unternehmen verweigert die Nacherfüllung ODER nach den Umständen ist offensichtlich , dass nicht ordnungsgemäß nacherfüllt wird	Vorrangig muss dem Verkäufer die Chance zur Nacherfüllung , also zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands, gegeben werden (pacta sunt servanda).		↓
	Unternehmen wurde über den Mangel informiert und hat die Nacherfüllung trotz Ablauf einer angemessenen Frist nicht vorgenommen ODER versuchte Nacherfüllung war nicht erfolgreich .		
Der Käufer kann auf nachrangige Rechtsfolgen zugreifen.			Der Käufer hat ggf. sofort einen Anspruch.
		+	
		Vertretenmüssen	Vertretenmüssen
		+	+
		kausaler Schaden	kausaler Schaden
	+	+	
	erheblicher Mangel	erheblicher Mangel	
Minderung	Rücktritt bzw. Vertragsbeendigung	Schadensersatz statt der Leistung	Schadensersatz neben der Leistung

Normalerweise schließt der Gesetzgeber alle Rechte und Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels aus, wenn der Mangel dem Käufer beim Kauf bekannt war oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war (§ 442 BGB). **Dieser Ausschluss ist nicht auf Verbrauchsgüterkäufe anwendbar** (§ 475 III S. 2 BGB).



Vorrangig hat der Käufer einen Anspruch auf **Nacherfüllung**. Er kann **nach seiner Wahl** entweder Beseitigung des Mangels (d. h. **Nachbesserung**) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (d. h. **Ersatzlieferung**) verlangen. Ziel der Nacherfüllung muss es sein, den Käufer im Ergebnis so zu stellen, als ob der Verkäufer von Anfang an mangelfrei erfüllt hätte. Die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn sie dem Unternehmen unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Anspruch auf die andere Art der Nacherfüllung bleibt davon aber unberührt. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z. B. Transport-, Materialkosten, Kosten von Ein- und Ausbau) sind vom Verkäufer zu tragen.

BGB HILFT:
§§ 437, 439 BGB
§§ 327i, 327l BGB

Vorrangige Rechtsfolgen bei einem Mangel beim Verbrauchsgüterkauf

Kapitel 1.1.11
S. 42 f.

Die Sonderregeln für den Verbrauchsgüterkauf sehen zum Beispiel den Anspruch des Käufers auf einen Vorschuss vor, wenn ihm im Rahmen der Nacherfüllung Kosten entstehen, die eigentlich der Verkäufer tragen muss. Außerdem muss der Unternehmer die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für die Verbraucher durchführen.

BGB HILFT:
§ 475 IV, V BGB

Ungeachtet der leistungsbezogenen Rechtsfolgen kann im Falle eines Mangels beim Kauf auch ein Schadensersatzanspruch neben der Leistung wegen eines **Mangelfolgeschadens** in Betracht kommen (§ 280 I BGB). Als Mangelfolgeschaden bezeichnet man die auf der mangelhaften Lieferung des Verkäufers beruhenden Schäden des Käufers an sonstigen Rechtsgütern.

Mangelfolgeschaden

Kapitel 1.1.12
S. 44 ff.

Bezogen auf den Fall Nr. 3 des Computers, der drei Minuten nach dem Start immer wieder automatisch herunterfährt, wäre es denkbar, dass diese Fehlfunktion seit der Installation einer Software auftritt, die als mit dem Betriebssystem kompatibel verkauft wurde, es in Wirklichkeit jedoch nicht ist. In diesem Fall läge zunächst ein Mangel an der Software vor, sodass der Käufer Meier Nacherfüllung verlangen und damit die Bereitstellung einer passenden Software-Version fordern könnte.

Gegebenenfalls kämen auch nachrangige Rechte, wie das Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag über die Software, in Betracht. Damit hätte der Käufer aber noch keine Kompensation seines Schadens am Computer erlangt. Ein Computer, der regelmäßig drei Minuten nach dem Start wieder automatisch herunterfährt, ist nicht nutzbar. Sollte ein IT-Dienstleister das Problem am Computer beheben können, so wären die Kosten dieser Reparatur als Mangelfolgeschaden ersatzfähig. Sollte sich der Computer nicht mehr reparieren lassen, wäre ein Mangelfolgeschaden im Umfang des Wertes des Computers entstanden.

Wie aus diesem Beispiel ersichtlich wird, können Mangelfolgeschäden den Wert des ursprünglichen Mangels am Kaufgegenstand erheblich übersteigen. Diese müssten als Schadensersatz neben der Leistung geltend gemacht werden.

Nachrangige Rechtsfolgen bei einem Mangel beim Verbrauchsgüterkauf

Kapitel 1.1.13
S.49 f.

Der Käufer kann grundsätzlich eine Minderung verlangen oder einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, wenn er zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat oder diese entbehrlich war. Ist der Mangel zudem erheblich, kann der Käufer auch vom Vertrag zurücktreten oder einen Schadensersatz statt der ganzen Leistung (§ 281 I S. 3 BGB) verlangen.

BGB HILFT:
§ 323 BGB,
§ 475d BGB

Im Bereich des **Verbrauchsgüterkaufs** greifen aber **Sonderbestimmungen** bzgl. der **Entbehrlichkeit der Fristsetzung** bei Rücktritt, Minderung und Schadensersatz statt der Leistung. § 475d BGB findet hier statt § 323 II BGB Anwendung:



- Der Verbraucher braucht keine explizite Frist zur Nacherfüllung setzen. Es reicht, wenn er das Unternehmen über den Mangel informiert und Nacherfüllung verlangt und eine angemessene Frist, in welcher die Nacherfüllung möglich gewesen wäre, erfolglos abgelaufen ist (§ 475d I Nr. 1 BGB).
- § 475d I Nr. 2 BGB hebt den § 440 BGB für Verbrauchgüterkäufe aus. Während bei C2C (Customer to Customer/Privatkauf), B2B (Business to Business/Handelskauf) oder C2B (Customer to Business/Verkauf einer Privatperson an ein Unternehmen) die Nachbesserung erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen gilt, sind nachrangige Rechte beim Verbrauchsgüterkauf grundsätzlich bereits nach dem ersten fehlgeschlagenen Versuch möglich.
- § 475d I Nr. 3 BGB erfordert bei der Beurteilung, ob ein Mangel „derart schwerwiegend ist“, dass ein sofortiges Lösen vom Vertrag gerechtfertigt ist, eine Interessensabwägung im Einzelfall.
- § 475d I Nr. 4 und Nr. 5 BGB beziehen sich nicht nur auf die Verweigerung oder Unwahrscheinlichkeit der Nacherfüllung per se, sondern auch auf die Frage, ob diese „ordnungsgemäß“ (also z. B. ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer etc.) durchgeführt wird.

Widerruf

Kapitel 1.1.14
S. 51 ff.

Grundsätzlich haben die Vertragsparteien nach dem Abschluss von Verträgen allgemein und auch bei Verbrauchsgüterkäufen im Besonderen keine Möglichkeit, sich einseitig von dem geschlossenen Vertrag zu lösen. Im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs wird der Grundsatz „pacta sunt servanda“ in zwei Fällen aber aufgeweicht und ein Lösen vom Vertrag für den Käufer ermöglicht:

- im Falle einer Leistungsstörung durch den Verkäufer (→ **Rücktritt**)
- im Rahmen des Verbraucherschutzes bei Fernabsatzverträgen (→ **Widerruf**)



Fernabsatzverträge sind „Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsabschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden [...]“ (§ 312c I BGB).

Diese Definition umfasst u. a. Verbrauchsgüterkäufe, bei denen die Käufer per Katalog, Brief, Telefon oder über das Internet bestellt haben. In diesen Fällen (z. B. Online-Shopping) kennen sich Verkäufer und Käufer nicht persönlich und die Käufer können die gekaufte Ware nicht begutachten und testen, so wie es in einem Geschäft vor Ort möglich wäre. Unter anderem aus diesen Gründen wird ihnen vom Gesetz ein besonderer Schutz in Form eines Widerrufsrechts eingeräumt (§§ 312g, 355, 356 BGB).

Innerhalb von 14 Tagen muss der Verkäufer den Kaufgegenstand zurücknehmen. Die Widerrufsfrist beginnt bei einem Verbrauchsgüterkauf, sobald der Verbraucher die Ware erhalten hat (§ 356 II Nr. 1a BGB), aber nicht bevor der Verkäufer seinen umfassenden Informationspflichten (Art. 246a Einführungsgesetz BGB) nachgekommen ist.

Bei manchen Verträgen würde ein Widerruf die den Verkäufer unangemessen benachteiligen, weshalb **kein Widerrufsrecht** besteht (§ 312g II BGB):

- Sonderanfertigungen nach den persönlichen Bedürfnissen der Verbraucher (z. B. individuell geplante Küche)
- schnell verderbliche Waren (z. B. Obst und Gemüse)
- versiegelte Waren, die aus Hygienegründen nicht zurückgenommen werden können
- versiegelte Träger von Ton-/Videomaterial oder Software
- Zeitschriften und sonstige Abonnements

Der Widerruf muss gegenüber dem Unternehmen erklärt werden (§ 355 I S. 2 BGB). Nach einem wirksamen **Widerruf bei Fernabsatzgeschäften** sind die empfangenen Leistungen spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren (§ 357 I BGB). Dem Käufer ist der volle Preis zurück zu gewähren, also in der Regel inklusive der gezahlten Versandkosten (§ 357 II S. 1 BGB). Die Kosten der Rücksendung trägt aber grundsätzlich der Verbraucher (§ 357 V BGB), wenn er von dem Verkäufer vor Vertragsschluss ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Viele Händler übernehmen die Kosten der Rücksendung aber aus Kulanzgründen.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf kann das Unternehmen die Rückzahlung verweigern, bis es die Waren zurückerhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren abgesandt hat.

Bei digitalen Produkten wie Software ist zudem zu beachten, dass die Nutzung durch den Käufer nach Vertragsbeendigung nicht erlaubt ist.

Die Verbraucher sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass sie für einen Wertverlust der Ware Ersatz leisten müssen, wenn dieser Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der nicht zur Prüfung der Beschaffenheit, Funktionsweise oder sonstigen Eigenschaften nötig war (z. B. Kleid wurde auf einer Party getragen und dann nach Widerruf an den Onlinehändler retourniert).



Prüfung im Gutachtenstil

M1 Cabriokauf mit Hindernissen

Käufer K plant für seinen nächsten Urlaub eine Cabrio-Tour an der französischen Riviera. Gemeinsam mit seinen besten Freunden möchte er die Küstenlandschaft und Städte erkunden sowie lokale Spezialitäten in gemütlichen Restaurants genießen.

Da er noch kein Cabrio hat, studiert er diesbezügliche Inserate in der Zeitung und setzt sich mit Verkäufer V in Verbindung, der ein Oldtimer-Cabrio in bestem Zustand für 180.000 Euro anbietet. Da der Wert des Autos laut Liste bei 200.000 Euro liegt, ist K sehr schnell überzeugt. K und V vereinbaren, dass das Auto am 31. Oktober von V bei dessen Privathaus zur Abholung bereitgestellt wird. K möchte es dort abholen und gleich damit in seinen Urlaub aufbrechen. Die Bezahlung von 180.000 Euro erfolgt vorab per Sofort-Überweisung.

Bearbeiterin

Am 31. Oktober fährt K dann zum Haus des V, trifft diesen dort aber nicht an. Nachdem er einige Stunden gewartet hat und auch mehrmals vergeblich versucht hat den Verkäufer telefonisch zu kontaktieren, gibt K auf und mietet sich kurzerhand ein vergleichbares Auto für 4.000 Euro bei einer Autovermietungsgesellschaft und bricht damit in seinen dreiwöchigen Urlaub auf.

Was K nicht weiß: Das Auto steht inzwischen auf einem gesicherten Parkplatz. Es war abgeschleppt worden, weil V es im absoluten Halteverbot geparkt hatte.

Drei Wochen später wird das Auto übergeben, aber K verlangt nun von V den Ersatz der Mietkosten für den Ersatzwagen.

M2 Mögliche Lösung im Jurastudium zum Fall M1

Prüfungsschemen variieren auch bei Universitäten.

K könnte darüber hinaus gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Mietkosten in Höhe von 4.000 Euro aus §§ 280 I, II, 286 BGB haben.

Dafür müsste aus einem Schuldverhältnis aufgrund Verzuges ein Schaden entstanden sein, der neben dem primären Leistungsanspruch liquidiert werden soll.

1. Schuldverhältnis

§ 280 I BGB setzt ein bestehendes Schuldverhältnis im Sinne des § 241 BGB voraus. Das Schuldverhältnis ist hier durch einen Kaufvertrag begründet.

2. Pflichtverletzung

Eine Pflichtverletzung ist der objektive Verstoß gegen eine Pflicht aus dem Vertrag. Diese könnte hier in einer Verzögerung der Leistung liegen. Gemäß Vereinbarung durch K und V sollte der Vertrag am 31. Oktober erfüllt werden. Zu diesem Zeitpunkt übergibt V aber das Auto nicht am vereinbarten Ort. Somit tritt eine Verzögerung der Leistung ein und V hat objektiv eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt.

3. Vertretenmüssen nach § 280 I S. 2 BGB

Grundsätzlich hat der Schuldner gemäß § 276 I S. 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zur vertreten. Vorsatz ist auszuschließen, da V eigentlich rechtzeitig leisten wollte. Er hat die Leistung also nicht wissentlich und willentlich verzögert.

Jedoch käme fahrlässiges Handeln in Betracht. Dies ist der Fall, wenn der Schuldner die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt vermissen lässt. Im vorliegenden Fall resultiert die Verzögerung der Leistung aus dem Abschleppen des Autos. Dafür war das Falschparken und damit fahrlässiges Handeln des V ursächlich. Es war vorhersehbar, dass V die rechtzeitige Leistung aufs Spiel setzt, da damit zu rechnen war, dass das Parken im absoluten Halteverbot zum Abtransport des Wagens führen kann. V ließ also in Bezug auf seine Leistungspflicht die erforderliche Sorgfalt außer Acht und hat damit die Pflichtverletzung zu vertreten.

4. Schadensposten neben der Leistung, § 280 II BGB

Bei den Mietkosten für das Ersatzfahrzeug müsste es sich um einen Schaden neben der Leistung handeln, der nicht an die Stelle des ursprünglichen Leistungsanspruchs treten soll, sondern der Kompensation anderer Interessen dient. Hier besteht der ursprüngliche Leistungsanspruch fort.

K hat schließlich weiterhin ein Interesse an der Übergabe und Übereignung des Cabrios. Für die Kosten der Ersatzbeschaffung kommt ein Schadensersatz neben der Leistung gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB in Betracht.

5. Besondere Voraussetzungen des Verzugs, § 286 BGB

a) Fälligkeit

Die Fälligkeit richtet sich vorrangig nach der vertraglichen Vereinbarung, § 271 BGB. Hier sollte das Auto am 31. Oktober übergeben werden. Der Anspruch des K war damit ab dem Zeitpunkt fällig.

b) Mahnung

Eine Mahnung ist die an den Schuldner gerichtete eindeutige und bestimmte Aufforderung, die geschuldete Leistung zu erbringen. K hat V vor Anmietung des Ersatzwagens nicht gemahnt. Er hat zwar versucht ihn telefonisch zu erreichen, konnte aber nicht erfolgreich mit ihm in Kontakt treten.

Allerdings könnte die Mahnung gegebenenfalls nach § 286 II, III BGB entbehrlich sein. Wenn für den Zeitpunkt der Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, bedarf es gemäß § 286 II Nr. 1 BGB keiner Mahnung. Hier war die Fälligkeit auf den 31. Oktober festgelegt, sodass die Mahnung entbehrlich war.

c) Zwischenergebnis

V befand sich somit im Verzug.

6. Schaden

Nach § 249 I BGB hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (Differenzhypothese).

Hätte V rechtzeitig geleistet, so hätte K kein Mietauto mieten und damit keine 4.000 Euro aufwenden müssen. Gemäß dem Gedanken der Vorteilanrechnung muss sich K auf die Höhe des Schadens allerdings ersparte Kosten anrechnen lassen, die ihm bei Nutzung des geschuldeten Autos entstanden wären.

7. Ergebnis

K kann von V Ersatz des ihm entstandenen Verzögerungsschadens in Höhe von 4.000 Euro aus §§ 280 I, II, 286 BGB verlangen.

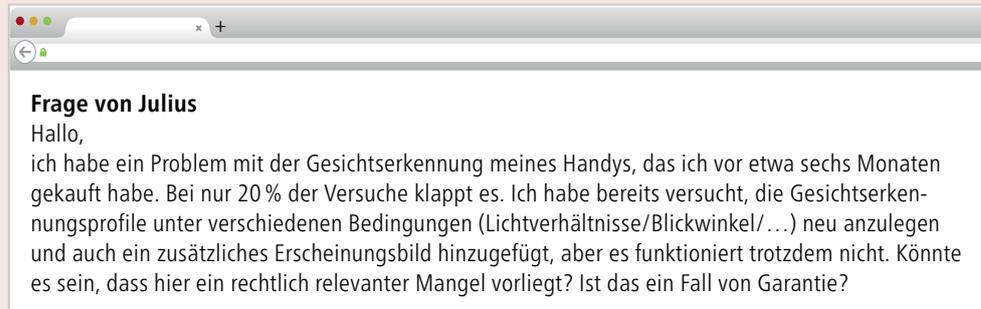
Bearbeiterin

AUFGABEN

82024-129



- 1 Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob der Käufer K einen Ersatz für die entstandenen Auto-
mietkosten von Verkäufer V verlangen kann (**M1**).
- 2 Vergleichen Sie Ihre Ergebnisse aus Aufgabe 1 mit **M2**, welches eine mögliche Lösungs-
skizze im universitären Umfeld abbildet. Bezüglich der grundlegenden fachlichen Ein-
ordnung und Argumentation sowie des Ergebnisses der Prüfung sollten Sie Übereinstim-
mungen erkennen können.

M1 Smartphone: Gesichtserkennung mangelhaft?


Frage von Julius
Hallo,
ich habe ein Problem mit der Gesichtserkennung meines Handys, das ich vor etwa sechs Monaten gekauft habe. Bei nur 20 % der Versuche klappt es. Ich habe bereits versucht, die Gesichtserkennungsprofile unter verschiedenen Bedingungen (Lichtverhältnisse/Blickwinkel/...) neu anzulegen und auch ein zusätzliches Erscheinungsbild hinzugefügt, aber es funktioniert trotzdem nicht. Könnte es sein, dass hier ein rechtlich relevanter Mangel vorliegt? Ist das ein Fall von Garantie?

*Bearbeiterin***M2 Probleme beim Tablet-Kauf**

Jedes Jahr locken viele Elektronikhändler am Cyber Monday mit exklusiven Rabatten. Peter Karl nutzte die Gelegenheit im Rahmen der Schnäppchen-Aktion und kaufte online ein Tablet, als Gratiszugabe sollte er einen hochwertigen Tablet-Stift erhalten. Das Tablet traf wenige Tage nach der Bestellung ein, jedoch ohne den versprochenen elektronischen Stift. Auf Nachfrage beim Elektronikhändler teilte man Peter Karl mit, dass sich die Lieferung aufgrund von Lieferschwierigkeiten nur verzögern werde. Peter Karl zeigte sich geduldig und wartete mehrere Wochen ab. Doch danach beharrte er auf sein Recht und kontaktierte mehrmals den Kundenservice per Video-Chat, ohne Erfolg. Laut Homepage des Herstellers war der Stift inzwischen

wieder lieferbar, doch die Lieferung an ihn blieb aus.

Wie ist der Fall juristisch zu bewerten? Ein Anwalt erklärt, dass Kundinnen und Kunden auch bei Gratis-Zugaben im Kontext einer Aktion ein Recht auf Lieferung haben: Der Elektronikhersteller hat Peter Karl im Zuge des Kaufvertrags zugesichert, das Tablet und den Stift zu liefern. Damit wurde beides Bestandteil des Kaufvertrags. Der Elektronikhersteller muss den Tablet-Stift ausliefern. Ausnahmen bestehen nur, wenn der Verkäufer in den AGBs mit Formeln wie „solange der Vorrat reicht“ die Lieferung bei fehlender Verfügbarkeit ausschließt. Solche Klauseln gelten jedoch nur, wenn der Vorrat aufgebraucht ist, was im Fall von Peter Karl offensichtlich nicht der Fall war.

Das Vertretenmüssen kann sich auch aus § 278 I S. 1 BGB ergeben.

*Bearbeiterin***AUFGABEN**

82024-125



- 1 Geben Sie am Beispiel eines Tablet-Kaufs einen Überblick über mögliche Leistungsstörungen bei Verbrauchsgüterkäufen.
- 2 Beantworten Sie die Fragen von Julius aus **M1** rechtlich fundiert.
- 3 Beraten Sie Julius bzgl. seiner möglichen Rechte bzw. Ansprüche und effektiver Strategien zu deren Durchsetzung (**M1**).
- 4 Formulieren Sie für Peter Karl einen juristisch fundierten Text zur Durchsetzung möglicher Rechte und Ansprüche bezüglich des nicht gelieferten Tablet-Stifts (**M2**).
- 5 Zeigen Sie am Fall **M2** Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung von Kaufverträgen auf.



BILDNACHWEIS

AdobeStock / Alessandro Biascioli – S. 43, 50; - / galam – Cover; - / Manfred Richter – S. 20 • Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen BDIU – S. 34 • CartoonStock / Dave Allen – S. 13 • Getty Images Plus / iStockphoto, anatiago – S. 47, 50; - / iStockphoto, demaerre – S. 27, 30; - / iStockphoto, peanut8481 – S.

20; - / iStockphoto, yevgenromanenko – S. 24 • iStockphoto / ArtistGNDphotography – S. 18; - / Djelic – S. 14; - / YinYang – S. 20 • Gerhard Pfeil – S. 10; Shutterstock / Floral Deco – S. 32; - / Gaschwald – S. 38, 42, 50; - / Maciej Kopaniecki – S. 45, 50 • Statista GmbH, Hamburg – S. 51 • Birgit Tanck, Hamburg – S. 44.